

BUNDESHEER-BESCHWERDEKOMMISSION

gem. § 6 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990 IdF BGBl. Nr. 690/1992

**JAHRESBERICHT
1993**

J A H R E S B E R I C H T 1993

Im folgenden erstattet die Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten (Bundesheer-Beschwerdekommission) den in § 6 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1990, BGBI. Nr. 305/1990 in der Fassung BGBI. Nr. 690/1992, vorgesehenen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im Jahre 1993.

Die Jahresberichte 1992 und 1993 sind gemäß der vorzitierten gesetzlichen Bestimmung vom Bundesminister für Landesverteidigung mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Bundesheer-Beschwerdekommission dem Nationalrat vorzulegen. (BGBI. Nr. 205 1989, Art. I)

INHALTSVERZEICHNIS

Jahresbericht 1993

A.

Zusammensetzung der Bundesheer-Beschwerdekommission

B.

Tätigkeit gemäß § 6 des Wehrgesetzes 1990,
 BGBl Nr. 305/1990 idF BGBl. Nr. 690/1992,
 (WG)

	Seite
I. Allgemeines	7 - 32
II. Beschlüsse der Beschwerdekommission	33 - 35
III. Vom Bundesministerium für Landesverteidigung getroffene Maßnahmen	36 - 37
IV. Allgemeine Empfehlungen	37
V. Tätigkeit der Vorsitzenden	38

ANHANG

Statistik über die Bearbeitung der ao. Beschwerden	I - XV
4 Beilagen	

C.

Tätigkeit gemäß § 29 Abs. 8 WG	39
--------------------------------	----

A.Zusammensetzung der Bundesheer-Beschwerdekommission

In der personellen Zusammensetzung der Beschwerdekommission und ihrer beratenden Organe ergaben sich im Berichtsjahr - mit Ausnahme des Wechsels in der Person des amtsführenden Vorsitzenden - keine Änderungen.

Vorsitzende:

Dir. Joachim SENEKOVIC (amtsführender Vorsitzender)	(ÖVP)
BM a.D. Abg.z.NR Dr. Harald OFNER Abg. z. NR a.D. Walter MONDL	(FPÖ) (SPÖ)

Mitglieder:

- Abg.z.NR a.D. Wanda BRUNNER	(SPÖ)
- Abg.z.NR a.D. Dir. Alfred FISTER	(SPÖ)
- Abg.z.NR Alois ROPPERT	(SPÖ)
- Abg.z.NR a.D. Univ.Prof.DDr. Felix ERMACORA	(ÖVP)
- Abg.z.NR Hermann KRAFT	(ÖVP)
- R Lt (M) Dr. Kurt WEGSCHEIDLER	(Grüne)

Ersatzmitglieder:

- Abg.z.NR Mag. Waltraud SCHÜTZ	(SPÖ)
- Abg.z.NR Ing. Gerald TYCHTL	(SPÖ)
- Obst Werner BRANDNER	(SPÖ)
- Abg.z.NR a.D. LR Ing. Hans-Joachim RESSEL	(SPÖ)
- Abg.z.NR a.D. Gerhard KOPPENSTEINER	(ÖVP)
- Mitglied des Bundesrates Dr. Vincenz LIECHTENSTEIN	(ÖVP)
- SektChef i.R. Dr. Peter WEIHS	(ÖVP)
- Redakteur Obstlt (M) Walter SELEDEC	(FPÖ)
- Whm (M) Mag. Ewald SCHEUCHER	(Grüne)

Beratende Organe:

- Gen Karl MAJCEN, Generaltruppeninspektor
- Gen Dr. Franz ECKSTEIN, Leiter der Sektion für Personal- und Ergänzungswesen/BMLV

Bei Bearbeitung der Beschwerden wegen unzureichender ärztlicher Behandlung wurde die Bundesheer-Beschwerdekommission von

- Divr Dr. Hubert HRABCÍK, Heeressanitätschef und Leiter der Abteilung Sanitätswesen/BMLV,

als Amtssachverständiger der Kommissionen in militärärztlichen Angelegenheiten beraten.

Büro der Bundesheer-Beschwerdekommission:

- OKmsr Hptm (M) Dr. Franz PIETSCH, Leiter des Büros
- VB I/a Hptm (M) Mag. Karl SCHNEEMANN, Stellvertreter
- OStv Johann R. SCHEBESTA, Kanzleileiter
- VB I/d Claudia HIRSCHMANN
- VB I/d Waltraud RACH

B.**Tätigkeit der Beschwerdekommission gemäß § 6
des Wehrgesetzes 1990, BGBl.Nr. 305/1990,
idF BGBl. Nr. 690/1992**

Die Funktionsperiode der Bundesheer-Beschwerdekommission beträgt gemäß § 6 WG sechs Jahre. Die derzeitige Periode hat am 1. Jänner 1991 begonnen und wird am 31. Dezember 1996 enden.

Der Kommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden nach einer Verfassungsbestimmung vom Nationalrat bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuß des Nationalrates. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung im Hauptausschuß vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Bundesheer-Beschwerdekommission vertreten zu sein.

Präambel

Entsprechend dem Fortschreiten des Demokratieverständnisses entwickelt sich auch die Arbeit der Bundesheer-Beschwerdekommission weiter.

Der Gesetzgeber hat daher die Pflichten der Bundesheer-Beschwerdekommission erweitert.

Die mit Wirkung vom 1. Jänner des Jahres 1993 in § 6 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990 idF BGBl. Nr. 690/1992, eingeführte Amtswegigkeit ermöglicht es der Kommission, über die bisherigen Voraussetzungen zur Beschwerdelegitimation hinausgehend von sich aus bei von ihr vermuteten Mängeln und Mißständen im militärischen Dienstbereich tätig zu werden. Dadurch wurde einer - im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung für die XVIII. Gesetzgebungsperiode, Bereich Landesverteidigung, erhobenen - Forderung nach Stärkung der parlamentarischen Kontrolle in diesem Bereich **wirkungsuell entsprechen**.

Der Kontakt mit der Öffentlichkeit sowohl innerhalb als auch außerhalb des Bundesheeres wurde intensiviert. Vor allem die Zusammenarbeit mit dem als beratendem Organ tätigen

Leiter der Personalsektion, Herrn Gen Dr. ECKSTEIN, und mit den für die Ausbildung verantwortlichen Persönlichkeiten in der Sektion III des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) unter der Leitung von Gen PROPST, sowie Gespräche mit Kommandanten und Soldaten aller Dienstgrade förderten das gegenseitige Verständnis. Auf Kooperation mit den anderen Kontrollorganen der Republik Österreich (Rechnungshof und Volksanwaltschaft) wurde besonderer Wert gelegt.

Im Rahmen der Veranstaltung von Informationsseminaren und Klausurtagungen, von Überprüfungen an Ort und Stelle, Anhörungen etc. verschaffte sich die Kommission direkte Eindrücke und konnte feststellen, daß die diesbezüglichen Kontakte oft zur unmittelbaren Beseitigung festgestellter Mängel bzw. zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes beitrugen. Das große Verständnis, der oft bewundernswerte persönliche Einsatz und die hohe Sachkompetenz auf Seiten ihrer Gesprächspartner beeindruckten die Mitglieder der Bundesheer-Beschwerdekommission immer wieder. Vereinzelt war allerdings bei den Vorträgen festzustellen, daß die Teilnehmer nicht ausreichend über die Tätigkeit und Arbeitsweise der Kommission informiert waren. Mißverständliche Auffassungen konnten dabei aufgeklärt werden.

Die gute Zusammenarbeit zwischen dem Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, den kompetenten Vertretern des Ressorts, den beratenden Organen und der Kommission führte dazu, daß zu fast allen eingebrachten Beschwerden Lösungen in Aussicht gestellt und diese zumeist auch realisiert werden konnten.

Bei der Bearbeitung von Beschwerden durch die zuständige Fachabteilung im BMLV hat es sich grundsätzlich bewährt, in direkten Gesprächen mit den der Kommission zuarbeitenden Referenten der Beschwerdeabteilung den Weg der einzuleitenden Untersuchungen, die Möglichkeiten der raschen Beseitigung der aufgezeigten Mißstände, vor allem aber das Setzen nachhaltig wirksamer Maßnahmen zumeist noch vor der formellen Erledigung dieser Beschwerden abzuklären.

Die Bundesheer-Beschwerdekommission hat es als negativ empfunden, daß seitens der Beschwerdeabteilung gelegentlich textliche Änderungen in ihren Beschwerdeerledigungen gegenüber den von der Kommission beschlossenen Empfehlungen durchgeführt wurden, ohne eine vorangehende Rücksprache mit dem Präsidium oder der Gesamtkommission getätigt zu haben.

In einigen Fällen war es erforderlich, daß sich das Präsidium der Bundesheer-Beschwerdekommission unangekündigt an Ort und Stelle begab, um einen persönlichen Eindruck über den aufgezeigten Beschwerdevorfall zu gewinnen. Unmittelbar vor Eintreffen des Präsidiums in Begleitung des Leiters des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommission

wurden sowohl die überprüfte Dienststelle als auch die hiefür zuständigen Organe der Zentralstelle (zumeist der als beratendes Organ fungierende Leiter der Sektion II im BMLV) über den Grund der durchgeführten Einschau und die Vorhaben informiert.

In Bereichen, in denen wiederholt Anlaß zu Beschwerden gegeben war, führte die Bundesheer-Beschwerdekommission stichprobenweise Nachkontrollen durch, wobei großteils eine Behebung der zuvor aufgetretenen Mängel oder Mißstände festgestellt werden konnte. Die Kommission wird auch künftighin an dieser Vorgangsweise festhalten.

I. Allgemeines

1.

Aufgrund des gesetzlich vorgegebenen Wechsels in der Amtsführung hat Vorsitzender Joachim SENEKOVIC am 1. Jänner 1993 turnusmäßig von Abg. z. NR a.D. Walter MONDL den amtsführenden Vorsitz für zwei Jahre übernommen.

2.

Die Geschäftsordnung der Bundesheer-Beschwerdekommission wurde den durch die Wehrgesetz-Novelle mit Wirkung vom 1. Jänner 1993 geänderten Bestimmungen in § 6 Wehrgesetz angepaßt. Die diesbezügliche Verlautbarung erfolgte im Februar 1993 (siehe hiezu Blg 1).

In § 6 des Wehrgesetzes wurde mit Verfassungsbestimmung neu festgelegt, daß die vom BMLV dem Büro der Bundesheer-Beschwerdekommission zur Verfügung gestellten Bediensteten in Angelegenheiten der Beschwerdekommission ausschließlich an die Weisungen des jeweiligen amtsführenden Vorsitzenden gebunden sind.

Leider mußte die Kommission feststellen, daß ihre Tätigkeit mitunter unakzeptabel erschwert oder gar behindert wurde:

So war ihre Arbeit zum Beispiel des öfteren darauf angewiesen, ob und zu welchem Zeitpunkt ein von ihr dienstlich dringend benötigtes Fahrzeug einschließlich Kraftfahrer abgestellt werden konnte. Auch erweist es sich keinesfalls als zweckmäßig bzw. zielführend, daß bei einem plötzlichen Bedarf an einem Kraftfahrzeug, etwa bei unvorhergesehenen und unangekündigten Überprüfungen vor Ort, bei kurzfristig anberaumten Koordinierungsbesprechungen außerhalb des - in der Zentralstelle des BMLV dislozierten - Büros der ~~Bundesheer-Beschwerdekommission etc., erst in Zeitaufwändiger Form und unter Einblendung~~ mehrerer Dienststellen ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird. Überdies kann es nicht angehen, daß eine von der Kommission für ihre Zwecke angeordnete Fahrt von der Genehmigung anderer, nicht ihr oder ihrem Büro angehörenden Bediensteten abhängig

gemacht wird. Als äußerst ungünstig für die effiziente Abwicklung diverser Sitzungen und Besprechungen der Bundesheer-Beschwerdekommission bzw. ihres Präsidiums wirkte sich die um Monate verzögerte Lieferung eines bereits 1992 zugesagten Laptops sowie des dazugehörenden handlichen Druckers aus.

Die Kommission berücksichtigte in einem bezugnehmenden Beschuß die durch die Weisungszuständigkeit erforderlich gewordene Abänderung der Aufgaben des vom BMLV für die Bundesheer-Beschwerdekommission abgestellten Personals, welche Eingang in die noch anzupassende Geschäftseinteilung für die Zentralstelle des BMLV finden wird (siehe hiezu Blg. 2).

3.

Die BK behandelte Fragen der weiteren Angleichung an die Arbeitsweise der Volksanwaltschaft und an vergleichbare Institutionen in anderen Staaten.

Eine Informationsreise der Bundesheer-Beschwerdekommission in Begleitung des Leiters der Sektion II im BMLV nach BONN zu Gesprächen mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, dem Verteidigungsausschuß des Bundestages und den zuständigen leitenden Beamten des Bundesministeriums der Verteidigung brachte wertvolle Erkenntnisse, vor allem im Hinblick auf die Amtswegigkeit und die Zusammenarbeit mit dem Parlament.

Interessant war es für die Mitglieder der österreichischen Delegation im Rahmen der Diskussion zu erfahren, daß in einigen Bereichen, wie zum Beispiel dem unangekündigten Besuch von Kasernen, der Möglichkeit der direkten Kontaktnahme mit Truppenkommandanten oder Dienststellenleitern, der Behandlung von Dienst- und Besoldungsrechtsangelegenheiten, der Teilnahme an Sitzungen des Verteidigungsausschusses etc. ein flexibleres Einschreiten des Wehrbeauftragten, auch hinsichtlich der Art und Weise der Erledigung von an den an ihn gerichteten Eingaben gegeben ist, sowie in Rüstungsfragen (Ein- und Verkauf von Rüstungsgütern etc.) keine Einflußnahme seitens des Wehrbeauftragten erfolgt.

Auch wurde besonders hervorgehoben, daß durch eine ständige und unmittelbare Kommunikation zwischen dem Wehrbeauftragten und dem Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages im Interesse der Bundeswehr eine rasche und effiziente Lösung von auftretenen Problemen sichergestellt werden kann.

Des weiteren stellten die Gastgeber klar, daß in Deutschland bei Militärstraf- und Disziplinarverfahren eine Einbindung des Wehrbeauftragten jederzeit möglich ist. (Anmerkung: im Gegensatz zur Bundesheer-Beschwerdekommission vertritt das BMLV in diesem Zusammenhang die Ansicht, keinerlei Mitteilungen über den Inhalt und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens an die Kommission machen zu können).

Ein Besuch im "Zentrum Innere Führung" der Deutschen Bundeswehr brachte Anregungen nicht nur für die Arbeit der Bundesheer-Beschwerdekommission selbst.

Ein Gespräch mit Mitgliedern des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages bot Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich der Jahresberichte, der Abgabe von Zwischenberichten und der aktuelleren Information durch die Bundesheer-Beschwerdekommission.

4.

Der amtsführende Vorsitzende der Bundesheer-Beschwerdekommission berichtete im November 1993 dem Verteidigungsausschuß des Nationalrates über die Tätigkeit der Kommission im laufenden Jahr. Hervorgehoben wurde dabei der Anstieg des Beschwerdeaufkommens, die vermehrte Einbringung von Grundwehrdienerbeschwerden, die am häufigsten auftretenden Beschwerdegründe, die in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Kommission ergangenen Beschwerdeerledigungen durch das BMLV, die Danksagung für die gute Zusammenarbeit mit den Vertretern des Parlamentes, die Vorlage der Jahresberichte an das Parlament zu einem früheren als gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt etc. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Notwendigkeit einer aus gegebenem Anlaß erfolgenden aktuellen (Zwischen-)Berichterstattung neben der verpflichtenden zweijährigen Vorlage der Jahresberichte mit einer Stellungnahme des Herrn Bundesministers für Landesverteidigung besprochen.

5.

Im ersten Jahr der Einführung von amtswegigen Prüfungen bildeten sich drei Arten der Anwendung und der Einleitung von Verfahren heraus:

- anonym eingebrachte Beschwerden, bei denen eine amtswegige Prüfung infolge der Persönlichkeit des Beschwerdeführers und seiner beruflichen Situation erforderlich war bzw. wo sein Vorbringen der Bundesheer-Beschwerdekommission überprüfenswert erschien,
- weitergeführte Beschwerden, die während des laufenden Verfahrens zurückgezogen wurden, deren Inhalt jedoch die Kommission unabhängig davon als prüfenswert ansah, sowie
- aufgrund von Informationen verschiedenster Art, wie zum Beispiel die Berichterstattung in den Medien, fernmündliche oder sonstige Mitteilungen von Angehörigen und Nichtangehörigen des Bundesheeres, mehrfach eingebrachte Beschwerden in der gleichen Angelegenheit, Wahrnehmung und Prüfung von mit der Beschwerde einhergehenden Begleitumständen.

6.

Wie bisher führte das Präsidium bzw. die gesamte Kommission in mehreren Fällen eine für ihre Entscheidungsfindung erforderlich erachtete Anhörung und fallweise eine - zumeist unangekündigte - Überprüfung vor Ort der im konkreten Beschwerdeverfahren Beteiligten, zumeist Beschwerdeführer und Beschwerdebezogene, durch. Es konnte festgestellt werden, daß die beschwerdeführenden Soldaten die Maßnahmen der Bundesheer-Beschwerdekommission als ein willkommenes Service und eine Hilfestellung bei der Auffindung und Beseitigung von Mißständen empfinden.

Auch stellte sich heraus, daß bei einzelnen Verantwortlichen eine Verbesserung des Verständnisses für die Mehrbelastung durch amtswegig erfolgende Prüfungen erwartet werden muß.

7.

Anlässlich der 300. Arbeitssitzung der Bundesheer-Beschwerdekommission am 26. März 1993 fand eine Festsitzung statt, an der als Gäste der Herr Bundesminister für Landesverteidigung, die Ersatzmitglieder und die Stellvertreter der beratenden Organe teilnahmen.

Der amtsführende Vorsitzende betonte dabei die schrittweise Weiterentwicklung der Zuständigkeit der Kommission. Er unterstrich die Tatsache, daß die drei, auf Vorschlag des Hauptausschusses durch das Nationalratsplenum einstimmig gewählten, derzeit amtierenden Vorsitzenden sowie die im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuß des Nationalrates erfolgende Vertretung aller zu Anfang der jeweils 6jährigen Funktionsperiode im Parlament eingerichteten Klubs in der Bundesheer-Beschwerdekommission, eine breite Zustimmung über die Parteigrenzen hinweg garantieren.

Es sei daher verständlich, daß die jeweiligen Bundesminister für Landesverteidigung in all den Jahren des Bestehens der Kommission seit ihrer Einrichtung im Jahre 1956, die Empfehlungen der Bundesheer-Beschwerdekommission übernommen haben und die ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen setzen ließen. Durch die Einführung der amtswegigen Prüfung von vermuteten Mängeln und Mißständen leiste die Kommission als parlamentarisches Kontrollorgan einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung von im militärischen Alltag aufgetretenen Problemen der Soldaten.

Bundesminister Dr. Werner FASSLABEND dankte der Bundesheer-Beschwerdekommission für das Verständnis und die Tätigkeit, die mit Feingefühl und Augenmaß im Interesse der Soldaten und der österreichischen Landesverteidigung geleistet werde und sicherte zu, auch in Zukunft alles zu unternehmen, um die Arbeit der Kommission zu unterstützen sowie die zur Beschwerdeerledigung notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

Im anschließenden Pressegespräch des Präsidiums wurde auf die Inanspruchnahme der Kommission von vielen Heersangehörigen, die keine Grundwehrdiener sind, hingewiesen und über die steigende Bereitschaft der Soldaten, von der demokratischen Möglichkeit der Einbringung von außerordentlichen Beschwerden Gebrauch zu machen, berichtet. Im Anschluß daran trafen frühere Mitglieder und beratende Organe mit den derzeitigen Angehörigen der Bundesheer-Beschwerdekommission zusammen.

Der amtsführende Vorsitzende nahm die 300. Sitzung zum Anlaß, auch den Mitarbeitern der Beschwerdeabteilung den Dank für die verständnissvolle Zusammenarbeit auszusprechen.

8.

Auf Anregung des Leiters der Sektion III im BMLV begann im Berichtsjahr eine Vortragsreihe der Vorsitzenden der Kommission mit Unterstützung des Leiters des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommission an der Landesverteidigungsakademie, der Theresianischen-Militärakademie und der Heeres-Unteroffiziersschule über die Bundesheer-Beschwerdekommission als parlamentarisches Kontrollorgan sowie ihre Aufgaben und Arbeitsweise.

Diese Vorträge und die dabei stattfindenden interessanten Diskussionen mit den Teilnehmern des Stabsoffiziers-, des Truppenkommandanten- und Generalstabskurses, den Fähnrichen des dritten Jahrganges, des Einheitskommandantenkurses/Berufsoffiziere, sowie des Stabsunteroffizierskurses brachten wertvolle Erkenntnisse.

Die Vortragsreihe wird in den kommenden Jahren fortgesetzt werden.

Zahlreiche Kontakte mit Zeitungs- und ORF-Redakteuren machten die Tätigkeit der Bundesheer-Beschwerdekommission publik und sind vielleicht mit ein Grund für das wesentliche Ansteigen des Beschwerdeaufkommens.

9.

Besonders muß darauf hingewiesen werden, daß der Herr Bundesminister für Landesverteidigung sich bemühte, den Anforderungen der Bundesheer-Beschwerdekommission gerecht zu werden und die notwendigen technischen und personellen Hilfestellungen, die für die Arbeit der Kommission, ihr Präsidium und das ihr vom BMLV zur Verfügung gestellte Büro erforderlich sind, entsprechend dem Gesetz zur Verfügung zu stellen (zusätzlicher Personalcomputer, Fax-Anschluß, Laptop und Drucker, Personenrufgeräte, Aufwertung eines Arbeitsplatzes) bzw. für die nächste Zeit in Aussicht gestellt hat (Lösung der Fahrzeugproblematik).

10.

Trotz des höheren Beschwerdeaufkommens konnte im Jahre 1993 bei den anhängigen Beschwerdeverfahren der Rückstand aus den Vorjahren abgebaut werden und waren zum Jahresende bereits 84 % der im Berichtsjahr eingebrachten Beschwerden einer Erledigung zugeführt worden. 1992 standen noch fast 40 % der 1991 eingebrachten Beschwerden in Bearbeitung.

11.

Die Bundesheer-Beschwerdekommission veranstaltete für ihre Mitglieder und Ersatzmitglieder im Juni 1993 ein zweitägiges Informationsseminar im Landwehrlager FELBERTAL. Dabei wurden aktuelle Probleme und der Stand der Ausbildungsreform mit den zuständigen Mitarbeiter der Sektion III im BMLV unter der Leitung von Gen PROPST, und Vertreter des Rechnungshofes unter der Leitung von MinR Dr. HÜPFL erörtert.

Die Reihe der Vorträge wurde mit einer Einweisung in die bisherige Reform der Ausbildung und des Dienstbetriebes durch Gen PROPST eröffnet. Daran anknüpfend erläuterte der Leiter der Gruppe C in der Sektion III, Divr KELTSCHA, geplante Vorhaben hinsichtlich Auswirkung und Steuerung der Ausbildung im Rahmen der Dienstbetriebsreform. Der Leiter des Heerespsychologischen Dienstes, Bgdr Dr. FRISE, sprach anschließend über das "Spannungsfeld Grundwehrdiener und Kaderpersonal aus der Sicht des Heerespsychologischen Dienstes".

Eine Diskussion mit dem Kommandanten einer Pilot-Einheit und seinen Soldaten überzeugte die Kommission von offenkundigen Erfolgen bei der praktischen Umsetzung dieses, bei fünf im gesamten Bundesgebiet in Erprobung befindlichen Ausbildungsmodells. Der erkennbar hohe Motivationsgrad und die Tatsache, daß dort eine nach modernen führungs- und ausbildungsmethodischen Grundsätzen ausgerichtete, der Praxis gerecht werdende und gefechtsnahe Ausbildung durchgeführt wird, läßt einen Erfolg dieses Projektes erhoffen.

Eine computerunterstützte Präsentation der Ergebnisse einer Recherche des Rechnungshofes beleuchtete die Dauer, Durchführung und Effizienz der Ausbildung von Grundwehrdienern.

Der Militärrkommandant von Burgenland, Divr DIALER, informierte bei diesem Seminar über die Zusammenhänge zwischen Ausbildung und Assistenzeinsatz an der Grenze zu Ungarn, wobei die Bundesheer-Beschwerdekommission zur Auffassung gelangte, daß, trotz versuchter negativer Darstellung einzelner Phasen des Einsatzes in den Medien, der Erfolg des Assistenz-einsatzes bei der Bevölkerung unbestritten ist (Erlebniswert, Kameradschafts- und Teamgeist, ~~sinnvoller Einsatz im Rahmen des Grundwehrdienstes, Beitrag zur Sicherheit der Grenzbevölkerung etc.~~).

12.

Die Bundesheer-Beschwerdekommission gab ein Gutachten zur Novelle des Heeresdisziplinargesetzes (HDG 1994) ab (siehe hiezu Blg. 3).

13.

Von der Möglichkeit ihres amtswegigen Einschreitens machte die Bundesheer-Beschwerdekommission auch durch die Prüfung des Assistenzeinsatzes des Österreichischen Bundesheeres an der Grenze zu Ungarn Gebrauch.

Das Schwergewicht der im Zeitraum von Februar bis Mai 1993 durchgeföhrten Überprüfung betraf in erster Linie Probleme der Unterkünfte, der Verpflegung, der Ausrüstung und des Gerätes der eingesetzten Soldaten sowie Fragen der Einsatzdauer und der Freizeitgestaltung von Grundwehrdienern.

Bei einer abschließenden Besichtigung konnte festgestellt werden, daß fast alle aufgezeigten Mängel beseitigt waren.

In der Heranziehung der Grundwehrdiener zum Assistenzeinsatz sieht die Bundesheer-Beschwerdekommission auch einen wertvollen Beitrag zur physischen und psychischen Vorbereitung der Soldaten auf die Anforderungen eines militärischen Einsatzes.

Die Kommission stellte fest, daß in Anbetracht der gegebenen Unterbringungsmöglichkeiten und der Notwendigkeit der Vermeidung von großen Transportentfernnungen auch unterdurchschnittliche Quartiere in Anspruch genommen werden mußten. In der Zwischenzeit wurden auch diesbezüglich wesentliche Verbesserungen erreicht.

Diese aus der Überprüfung gewonnenen Erhebungsergebnisse wurden in einem Erfahrungsbericht zusammengefaßt und dem Bundesminister für Landesverteidigung übergeben, wobei die Kooperationsbereitschaft der Verantwortlichen besonders hervorgehoben wurde (siehe hiezu Blg. 4).

2. Anzahl der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden

Gegenüber den im Jahr 1992 eingebrachten 296 Beschwerden stieg deren (Absolut-) Zahl im Berichtsjahr 1993 auf **370**. Es lässt sich daher eine Steigerung der Beschwerdeverfahren um **25 %** feststellen.

Bereinigt man beide Zahlen um die Anzahl der gleichlautenden bzw. inhaltsähnlichen Beschwerden, so gelangt man zu einer Zahl von 177 gegenüber 173 (im Jahre 1992) Beschwerdeanlässen.

Von den im Berichtsjahr 1993 eingebrachten 370 Beschwerden wurden **310** (das sind **84 %**) noch im Berichtsjahr erledigt; darüberhinaus wurden 51 der bereits im Jahr 1992 eingebrachten 296 ao Beschwerden zusätzlich erledigt.

3. Gleichlautende bzw. inhaltsähnliche Beschwerden

(Ausführungen in Kursivschrift betreffen die im Jahre 1992 eingebrachten Beschwerden)

Die im Berichtsjahr eingebrachten **214** (zuzüglich 16 aus dem Jahr 1992) gleichlautenden bzw. inhaltsähnlichen Beschwerden stellen **25** unterschiedliche Beschwerdeanlässe dar.

3.1.

11 dieser Beschwerdeanlässe (116 Beschwerden, davon 5 aus 1992) wurden im Berichtsjahr mit dem Ergebnis einer **Berechtigung** oder einer **teilweisen Berechtigung** abgeschlossen. Diese Beschwerdevorbringen betrafen:

- 5 Beschwerden von zu Dienstleistungen im Rahmen des Assistenzeinsatzes herangezogenen, nicht aber im Assistenzeinsatzstatus befindlichen, Grundwehrdienern wegen Benachteiligung sowohl in finanzieller Hinsicht (keine Abgeltung für zusätzliche Dienste vom Tag, keine Ausgabe von Zusatzverpflegung bzw. Telephonwertkarten etc.) als auch in bezug auf die Gewährung von Dienstfreistellungen, während im Vergleich dazu ihre formell im Assistenzeinsatzstatus befindlichen Kameraden die den Beschwerdeführern verwehrten vorgenannten Vorteile in Anspruch nehmen konnten; die zuständigen Vorgesetzten der Beschwerdeführer hatten es auch unterlassen, auf die vermehrte zeitliche Belastung durch Gewährungen von Dienstfreistellungen (als Ausgleich für die erbrachten Mehrdienstleistungen etc.) Rücksicht zu nehmen;

** au sich das Personal, welches in der Normdienstzeit für Zwecke der Führung bzw. Versorgung der AssKp verwendet wird, in keinem Einsatzstatus befindet, ist jedoch eine Gleichstellung in finanzieller und materieller Hinsicht nicht möglich gewesen (aoB aus 92).*

- 21 Beschwerden von Grundwehrdienern wegen nicht ausreichender Ausgabe von Verpflegung nach einer Übung sowie Ausgabe von teilweise schmutzigem Menübesteck; der für den Gesamtverpflegungsstand verantwortliche Feldkoch-Unteroffizier berücksichtigte nicht, daß nach einer körperlichen Anstrengung größere Portionen für eine ausreichende Verköstigung dieser berechtigten Kostteilnehmer notwendig gewesen wären; die Einnahme des Abendessens von hiezu nicht berechtigten Zeitsoldaten trug mit dazu bei, daß teilnahmeberechtigte Grundwehrdienner keine Abendverpflegung mehr erhielten; auch war das Menübesteck bei der friedensmäßigen Kostteilnahme in den Grundwehrdienner-Speisesälen nicht beim Ausgabeschalter zur Selbstentnahme aufgelegt worden. Die Anordnung, daß im Hinblick auf die mangelhaft erfolgte maschinelle Reinigung das eigene Feldeßbesteck zu verwenden sei, war nur als kurzfristige und keinesfalls als dauerhafte Lösung für eine prekäre Personalsituation bezüglich des Reinigungspersonals anzusehen; überdies war zwar die Abänderung der im Speiseplan aufscheinenden warmen Verpflegung auf Kaltverpflegung aufgrund des Fehlens eines Schichtführers gerechtfertigt, jedoch hätte die diesbezügliche Abänderung den betroffenen Einheiten zeitgerecht zur Kenntnis gebracht werden müssen.
- 16 Beschwerden von Teilnehmern eines Miliz-Unteroffizierskurses an einer Waffenschule wegen ungenügender und ungeeigneter Verpflegung vor allem in Berücksichtigung der hohen Anforderung in der Ausbildung. Die ausgegebene Menge und Art der Kaltverpflegung für eine 3-tägige Übung entsprach aufgrund der mangelhaften Zusammenstellung und Ausgabe durch den beschwerdebezogenen Kochstellenleiter nicht den in den einschlägigen Verpflegungsvorschriften geforderten ernährungsphysiologischen Grundsätzen sowie den besonderen Belastungen der Jagdkommando-Ausbildung.
- 2 Beschwerden von Grundwehrdienern wegen erwiesener beleidigender und ordinärer Äußerungen ("Ihr Oarschlöcher ..." etc.) eines vorgesetzten Unteroffiziers sowie die Androhung von Schlägen gegenüber einem Beschwerdeführer.
- 6 Beschwerden von Milizsoldaten wegen ungebührlichen Verhaltens eines Berufsoffiziers gegenüber den Milizsoldaten; durch das beschwerdegegenständliche Verhalten im Zuge der Auseinandersetzung um die Reihenfolge der Verpflegseinnahme entstand bei den Beschwerdeführern als Angehörige des Milizstandes zu Recht der Eindruck, von diesem als "Soldaten 2. Klasse" angesehen zu werden.
- 2 Beschwerden von Zeitsoldat-Chargen, die als Teilnehmer eines Unteroffizierskurses durch eine als Scherz aufzufassende Mitteilung eines vorgesetzten Unteroffiziers "Die Uhren der Ausbilder laufen sowieso anders" im Rahmen der gegebenen "Prüfungssituation" - anlässlich des Beginnes des 2400 m-Laufes - verunsichert wurden;

* hinsichtlich der nicht ordnungsgemäßen Durchführung des Körperleistungstests "Allgemeine Kondition" wurde den Beschwerdevorbringen allerdings keine Berechtigung zuerkannt, weil der beschwerdebezogene Unteroffizier zu Recht auf die korrekte Durchführung von Liegestützen aufmerksam machte.

- 2 Beschwerden von Grundwehrdienern wegen der Nichtbeförderung zum Gefreiten trotz Vorliegens der Voraussetzungen. Nach Ansicht des BMLV wurde in der bevorzugten Beförderung von im Außendienst stehenden Soldaten (sog. "Kämpfer") gegenüber im Innendienst in Verwendung stehenden Soldaten eine sachlich nicht gerechtfertigte und uneinsehbare Ungleichbehandlung gesehen;

- * hinsichtlich der nicht erfolgten Beförderung der beiden Grundwehrdiener wurde den Beschwerdevorbringen jedoch keine Berechtigung zuerkannt, weil die vom Einheitskommandanten zum Gefreiten beantragten bzw. vorgeschlagenen Kameraden der Beschwerdeführer im Gegensatz zur "normalen Leistung" der Beschwerdeführer eine "besondere" Dienstleistung aufwiesen.
- 18 Beschwerden von Grundwehrdienern, welche bezüglich der Ablehnung ihrer Anträge auf Ersatz der Fahrtkosten mit Privat-Kfz von den Verantwortlichen nicht auf die Möglichkeit der Herbeiführung einer bescheidmäßigen Absprache im Rahmen eines gesonderten Verwaltungsverfahrens hingewiesen wurden;
 - * die Ablehnung der in Rede stehenden Fahrtkostenersätze selbst hatte jedoch den Richtlinien der einschlägigen Durchführungsbestimmungen entsprochen.
- 2 Beschwerden von Unteroffizieren wegen diskriminierender Verhaltensweise ihres vorgesetzten Leiters einer Wirtschaftsversorgungsstelle; die ärztlicherseits bestätigten krankheitsbedingten Abwesenheiten durfte dem beschwerdeführenden Unteroffizier weder direkt noch indirekt angelastet werden und erfolgte die Verweigerung der Teilnahme an der Körperausbildung grundlos; auch kam es durch die Ausübung von Nebenbeschäftigung des Beschwerdebezogenen während der Dienstzeit zu Beeinträchtigungen des Dienstbetriebes;
 - * in den übrigen Punkten wurde den gegenständlichen Beschwerdevorbringen keine Berechtigung zuerkannt, weil es dem Beschwerdebezogenen im Rahmen seiner Kommandantenverantwortlichkeit freistand, eine erteilte Befugnis zu widerrufen und die diesbezüglichen Agenden selbst wahrzunehmen, sowie auch die Hinaufsetzung des Schadensbetrages von 50 % auf 70 % des Neuwertes eines verlorenen Schlafsackes gerechtfertigt und vertretbar war.
- 4 Beschwerden von Ärzten des Milizstandes wegen organisatorischer Unzulänglichkeiten während einer Beorderten Waffenübung, sowie keine dem letzten Stand entsprechende Ausstattung von Sanitätsgeräten für die Primär- und Endversorgung. Die Information betreffend den Ablauf der gegenständlichen Übung erfolgte erst nach Abschluß des Einstellungsvorganges und somit zu spät; auch wäre für eine möglichst einsatznahe Ausbildung die Ausgabe der orgplanmäßigen Bewaffnung und Ausrüstung an die Mobbeorderten erforderlich gewesen;
 - * da kein subjektives Recht der Beschwerdeführer auf eine ihren Vorstellungen entsprechende Bereitstellung der Ausstattung (Medikamente, Geräte) bestand, war diesem Teil der Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation nicht näher zu treten. Die Bundesheer-Beschwerdekommission vertrat jedoch hiezu die Ansicht, daß das BMLV im Rahmen seiner Möglichkeit die bestmögliche Ausstattung bereitzustellen hat.
- 33 Beschwerden von Grundwehrdiener-Ärzten wegen organisatorischer Unzulänglichkeiten im Rahmen ihrer militärmedizinischen Grundausbildung in einem Militärspital. Die beschwerdeführenden Ärzte wurden erst etwa 10 Tage vor Beginn des Kurses über den tatsächlichen Kursort informiert; auch hatte die Art und Weise der Durchführung der Belehrung über den Ausbildungsgang, die Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme, Regelung der Samstagdienste etc., durch den dienstführenden Unteroffizier bei den Grundwehrdiener-Ärzten den Eindruck erweckt, er wäre der eigentliche

Kompaniekommandant und Wünsche der Beschwerdeführer würden nicht individuell behandelt, sondern generell abgelehnt werden;

* den übrigen Punkten des Beschwerdevorbringens wurde unter anderem deswegen keine Berechtigung zuerkannt, weil die betroffenen Ärzte ihren Präsenzdienst aufgeschoben bekamen und somit während der Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes damit rechnen mußten, weder eine Praxis betreiben noch irgendwelchen Nebenbeschäftigungen nachkommen zu können; auch besteht für die beschwerdeführenden Ärzte kein Sonderstatus, der ihnen einräumt, ihren Heimatort im Rahmen des Präsenzdienstes nicht verlassen zu müssen bzw. den Präsenzdienst in der dem Heimatort nächstgelegenen Kaserne absolvieren zu dürfen; überdies erfolgte die Ausbildung der Beschwerdeführer trotz der hohen Teilnehmeranzahl und der damit verbundenen gekürzten Durchführung der praktischen Übungen in Entsprechung des Ausbildungsprogrammes.

3.2.

3 Beschwerdeanlässe (das sind 64 Beschwerden, davon 11 aus 1992) wurde **keine Berechtigung** zuerkannt. Die Vorbringen betrafen:

- 11 Beschwerden von Zeitsoldaten-Unteroffizieren und Chargen wegen unterschiedlicher Bewertung der Überstunden für Militärstreifenangehörige gegenüber jenen als Ausbilder eingesetzten Zeitsoldaten, worin die Beschwerdeführer eine sie benachteiligende Regelung betreffend ihre finanzielle Abgeltung von dienstlichen Mehrleistungen erblickten (aoB aus 92);
- 50 Beschwerden (1 diesbezügliche Beschwerde wurde bereits 1992 eingebracht) von Zeitsoldat- und Grundwehrdiener-Militärmusikern wegen der Unmöglichkeit für Militärmusiker, sich nach Ableistung des 8-monatigen Grundwehrdienstes sogleich zu einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr melden zu können und sohin die hiefür vorgesehene "höhere" Monatsprämie zu erhalten. Da keine ausreichend große Anzahl von Zeitsoldat-Arbeitsplätzen für einen Verpflichtungszeitraum von über einem Jahr vorhanden war, kam nur ein Zeitraum von weniger als einem Jahr für die betreffenden Militärmusiker in Frage, weshalb den Beschwerdeführern lediglich die "niedere" Monatsprämie gebührte.
- 3 Beschwerden von im Auslandseinsatz dienstversehenden Chargen wegen des "Verdachtes der Selbstbereicherung" durch einen in der Werkstätte dienstversehenden Unteroffizier, wobei dieser Vorwurf nach der Aktenlage nicht zu beweisen war.

3.3.

2 Beschwerden von Milizunteroffizieren wegen der Ablösung des eingeteilten Zugskommandanten im Rahmen einer beorderten Waffenübung wurden von den Beschwerdeführern **zurückgezogen**.

3.4.

5 Beschwerdefälle (das sind 26 Beschwerden) wurden wegen **Unzuständigkeit** von der Kommission **nicht** weiter **in Behandlung** gezogen.

- 18 Beschwerden von Militärfluglehrern wegen ungleicher und ungerechter Abgeltung bzw. Einstufung der Fluglehrer des Bundesheeres. Die Verfahren wurden eingestellt, weil es sich dabei um eine Angelegenheit des Dienst- und Besoldungsrechtes handelte.
- 2 Beschwerden von Milizunteroffizieren wegen Verhängung einer Disziplinarstrafe, wobei es sich dabei um bereits rechtskräftig abgeschlossene Disziplinarverfahren handelte.
- 2 Beschwerden von Unteroffizieren wegen Unzulänglichkeiten und Mißständen bei der Verpflegung und Leitung eines Ausbildungs- und Erholungsheimes. Da es sich dabei um keine militärische Angelegenheit handelte, trat die Bundesheer-Beschwerdekommission den Beschwerdevorbringen nicht näher.
- 2 Beschwerden von leitenden Mitgliedern eines privaten Sportvereines. Die Ablehnung der Mitbenützung von Teilen eines militärischen Truppenübungsplatzes für ein Sommerlager stellte keinen Mißstand aus dem militärischen Dienstbereich dar.
- 2 Beschwerden von Bediensteten eines Fliegerhorstes wegen der zu geringen Höhe der Entschädigung für Bereitschaftsdienste. Die Verfahren wurden deshalb eingestellt, weil es sich dabei um eine Angelegenheit des Dienst- und Besoldungsrechtes handelte.

3.5.

Am Ende des Berichtsjahres standen somit noch **22** Beschwerden, die **4** Beschwerdeanlässe betrafen, **in Bearbeitung**:

- 10 Beschwerden von Grundwehrdienern gegen ihren Kompaniekommandanten wegen unterlassener Sicherungsvorkehrungen für das Überwinden eines Hindernisses in großer Höhe, sowie wegen der Veranlassung des durch einen Armbruch verletzten Grundwehrdieners, eine andere Ursache für seine Verletzung anzugeben.
- 6 Beschwerden von Grundwehrdienern wegen selbstherrlichen Auftretens des dienstführenden Sanitätsunteroffiziers und den damit verbundenen unzumutbaren Zuständen in ihrem Krankenrevier (keine dienstliche Einweisung der Grundwehrdienner in ihre Sanitätsaufgaben, unverschämtes und respektloses Verhalten gegenüber den Patienten, Verwendung von militärischen Einrichtungen für private Zwecke, mangelnde Vorbildfunktion als Vorgesetzter etc.).
- 4 Beschwerden von Grundwehrdienern wegen der vom Kompaniekommandanten befohlenen Sammeltätigkeit vor einem Friedhof für das "Schwarze Kreuz".
- 2 Beschwerden von Vertretern eines privaten Sportvereines gegen zwei seiner Mitglieder aus dem Heeresbereich wegen deren Mitwirkung am Auflösungsbeschluß des gegenständlichen Vereines; diese Beschwerdevorbringen hatten keinen Mißstand aus dem militärischen Dienstbereich zum Inhalt.

4. Beschwerden von Soldatenvertretern

(Ausführungen in Kursivschrift betreffen die im Jahre 1992 eingebrachten Beschwerden)

8 Beschwerden wurden von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten eingebracht. 1 Beschwerde stand zum Ende des Berichtsjahres noch in Bearbeitung. Die Beschwerden wurden mit folgendem Ergebnis behandelt:

4.1.

5 Beschwerden (davon 2 aus dem Jahre 1992) waren **berechtigt** bzw. **teilweise berechtigt** und zwar wegen:

- *der "Abspeisung" des Soldatenvertreters durch den Kompaniekommendanten beim Rapport sowie der unkorrekten Verhaltensweise durch den zum Rapport anlaßgebenden Unteroffizier (Verwendung beleidigender Ausdrücke, Herumschreien, Drohungen etc.); das gesetzte Verhalten widersprach den einschlägigen Verhaltensregeln für Soldaten in einer militärischen Gemeinschaft (aoB aus 92);*
- *der ungerechtfertigten Nichteinhaltung des Dienstplanes durch den Kompaniekommendanten und der in diesem Zusammenhang unangebrachten Äußerungen des dienstführenden Unteroffiziers. Es wurde dabei verabsäumt, zeitgerecht den Grund der durch die Ehrung des 15.000 Blutspenders an dieser Dienststelle bedingten Verzögerung des Dienstendes und die daraus resultierende geänderte Befehslage den betroffenen Grundwehrdienern mitzuteilen (aoB aus 92);*
- *der Verweigerung der Einrichtung eines gewidmeten, nur für Kaderangehörige zugänglichen, Aufenthaltsraumes für die Grundwehrdienner zweier Kompanien sowie der zweckwidrigen Verwendung eines als Ausbildungsmittel vorgesehenen Fernsehapparates und Videorecorders; da jedoch die ausschließliche - erlaßmäßig vorgesehene - Benützung als Aufenthaltsraum im Hinblick auf die durch Renovierungsarbeiten in anderen Objekten bedingte Raumknappheit nicht möglich war, lag eine Verweigerung der Errichtung eines eigenen Aufenthaltsraumes nicht vor.*
- *der unzumutbaren hygienischen Verhältnisse beim Tausch der Spitalswäsche in einem Militärspital (gesundheitsgefährdendes Zählen von kontaminierten Wäschestücken "in einem notdürftig adaptierten Dachboden" etc.);*
- *der vorzeitigen Entlassung eines Grundwehrdieners aufgrund dessen Dienstunfähigkeit aus dem Präsenzdienst, ohne daß dieser von Vorgesetzten über die Entlassungsgründe informiert wurde;*

* hinsichtlich dieser aus gesundheitlichen Gründen bedingten vorzeitigen Entlassung wurde der Beschwerde keine Berechtigung zuerkannt.

4.2.

Als nicht berechtigt wurden **2** Beschwerden (davon 1 aus dem Jahre 1992) angesehen, weil

- eine Regelung betreffend die zu gewährende pauschale Dienstfreistellung für geleistete Dienste in der Zeitordnung für Zeitsoldaten hinsichtlich der unterschiedlichen Abgeltung für Wochentags-, Wochenend- und Feiertagsdienste in Entsprechung der diesbezüglichen Vorschriftenlage erfolgte (aoB aus 92);*
- die nicht erfolgte Beförderung der Grundwehrdiener, die die vorbereitende Kaderausbildung absolviert hatten, der einheitlichen Beförderungspraxis im gesamten Korpskommando entsprach und somit keine willkürliche Vorgangsweise vorlag.*

4.4.

Am Ende des Berichtszeitraumes stand eine Beschwerde in Bearbeitung, die wegen der überdurchschnittlichen Inanspruchnahme von Grundwehrdienern einer Kompanie zu Diensten vom Tag sowie dem unzumutbaren Zustand der Unterkünfte eingebbracht wurde.

5. Beschwerden über bauliche Mängel in Kasernen

(Ausführungen in Kursivschrift betreffen die im Jahre 1992 eingebrachten Beschwerden)

Im Berichtsjahr wurden **15** Beschwerden, gegenüber **45** im Vorjahr, eingebracht, die bauliche Mängel an und in militärischen Objekten zum Inhalt hatten.

5.1.

5 Beschwerden (davon 2 aus 1992) wurde **Berechtigung** bzw. **teilweise Berechtigung** zuerkannt, wegen

- *unzumutbarer Arbeitsbedingungen in einer Geschützhalle. Die fehlende Heizungsmöglichkeit, der nicht vorhandene Fließwasseranschluß, die mangelnde fernmündliche Erreichbarkeit etc. wurden arbeitsmedizinisch als nicht zumutbar und einer dringenden Änderung bedürfend qualifiziert (aoB aus 92);*
- *unzumutbarer Unterkuntsituation im Mannschaftsgebäude infolge Überbelegung, "Staus" in den Waschräumen, Platzmangel beim Waffenreinigen etc. (aoB aus 92);*
- Mißständen im Bereich eines seit 1958 als Provisorium bestehenden Munitionslagers (unzureichende hygienische Verhältnisse; Mängel, die einen geordneten Dienstbetrieb erschweren bzw. einen solchen sogar unmöglich machen, mangelnde Sicherheitsvorkehrungen etc.);
- Verweigerung der Einrichtung eines gewidmeten Aufenthaltsraumes für Grundwehrdiener zweier Kompanien (siehe hiezu auch Punkt 4. "Beschwerden von Soldatenvertretern");
- unzumutbarer hygienischer Verhältnisse beim Tausch der Spitalswäsche in einem Militärspital (siehe hiezu Punkt 4. "Beschwerden von Soldatenvertretern");

5.2.

Einer Beschwerde wurde **keine** Berechtigung zuerkannt, weil weder eine mangelnde Dienstaufsicht und ein nicht ausreichendes Warenangebot, noch ein mangelndes Bemühen der Verantwortlichen, den baulichen Allgemeinzustand im Rahmen ihrer Möglichkeit durch das Setzen entsprechender Maßnahmen zu verbessern, konstatiert werden konnte. Darüberhinaus widersprach es grundsätzlich den einschlägigen Bestimmungen, das Soldatenheim zu einem Gesellschaftszentrum mit Zutrittsberechtigung für alle Besucher aus allen Schichten der Bevölkerung umzubauen.

5.3.

2 Beschwerdeanlässe standen zum Ende des Berichtsjahres noch **in Bearbeitung**. Gegenstand dieser Beschwerdevorbringen waren:

- 6 Beschwerden von Grundwehrdienern bezüglich des selbstherrlichen Auftretens eines dienstführenden Sanitätsunteroffiziers (siehe hiezu auch unter Punkt 3. "Gleichlautende bzw. inhaltsähnliche Beschwerden);
- die mangelhafte und unbefriedigende Warmwasserversorgung der Duschen in einer Heeresanitätsanstalt.

6. Beschwerden über Mißstände bei Truppen- und Kaderübungen

(Ausführungen in Kursivschrift betreffen die im Jahre 1992 eingebrachten Beschwerden)

Über Mißstände bei Truppen- und Kaderübungen wurden im Berichtsjahr **26** Beschwerden, gegenüber **17** im Vorjahr, eingebracht; davon standen zum Ende des Berichtsjahres noch **2** in Bearbeitung.

6.1.

22 Beschwerden (davon 1 aus 1992) wurde **Berechtigung** bzw. **teilweise Berechtigung** zuerkannt. Gegenstand dieser Beschwerdevorbringen war im einzelnen:

- *die verspätete Ausgabe der Verpflegung am Verlegungstag (aoB aus 92);*
- die ungerechtfertigte Verzögerung der Beförderung des Beschwerdeführers zum Fähnrich;
- die zwar grundsätzlich zulässige Anberaumung einer 6-Tage dauernden Beorderten Waffenübung des beschwerdeführenden Offiziers; die gleichzeitige Genehmigung einer 2-tägigen Dienstfreistellung während dieses Zeitraumes mit der Begründung der den Übungspflichtigen nicht einsichtigen Gesamtdauer der Übung, war jedoch zu Unrecht erteilt worden; auch war trotz nachträglicher Änderung des BWÜ-Termines eine zweite Vorverständigung des Beschwerdeführers mit dem Ziel der Ermöglichung von privaten und beruflichen Dispositionen unterblieben und wurden nur der Beschwerdeführer und sein Stellvertreter ohne das ihnen orgplanmäßig unterstellte Personal einberufen. Überdies hätte sich die zuständige Ergänzungsabteilung aufgrund der zivilen Qualifikationen des Beschwerdeführers (diverse Flugscheine etc.) um eine dessen Fähigkeiten entsprechende adäquate Mob-Verwendung bemühen müssen;

* hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Unterrichtshilfsmittel für die Ausbildung war dem gegenständlichen Beschwerdevorbringen aber keine Berechtigung zuzuerkennen, weil diese im benötigen Umfang zur Verfügung standen.

- die Einholung der Unterschrift für die dann nie durchgeführte Entlassungsuntersuchung anlässlich der Einstellungsuntersuchung zu einer Kaderübung; die nicht erfolgte Erklärung des Grundes für die - durchaus org-planmäßigen - Unterschiede in der Ausrüstung bzw. Adjustierung anlässlich des beschwerdegegenständlichen Alpinmarsches; das Unterbleiben einer Vorübung für ein Gruppengefechtsschießen aus der Bewegung (Angriff) mit K-Patronen;

* hinsichtlich der übrigen Punkte wurde dem Beschwerdevorbringen keine Berechtigung zuerkannt, weil der beschwerdeführende Milizoffizier schon einige Monate vor Übungsbeginn über den Grund, die Dauer, das Schwergewicht der Ausbildung und über das Wesentliche der Durchführung informiert worden war. Auch waren die bei einer früheren Übung gemachten Fehler sehr wohl von den verantwortlichen

Kommandanten in die Ausbildungsinhalte der Kaderübung miteinbezogen worden und war ein Arzt während des beschwerdegegenständlichen "Scharf-Schießens" im Bereich des Schießplatzes jederzeit erreichbar.

- 16 Beschwerden von Teilnehmern eines Miliz-Unteroffizierskurses an einer Waffenschule wegen ungenügender und ungeeigneter Verpflegung (siehe hiezu auch unter **Punkt 3. - "Gleichlautende bzw. inhaltsähnliche Beschwerden"**);
- ungebührliches Verhalten eines Berufsoffizieres gegenüber Milizsoldaten (siehe hiezu auch unter **Punkt 3. - "Gleichlautende bzw. inhaltsähnliche Beschwerden"**);
- organisatorische Unzulänglichkeiten während einer Beorderten Truppenübung, sowie keine dem letzten Stand entsprechende Ausstattung von Sanitätsgeräten (siehe hiezu auch unter **Punkt 3. - "Gleichlautende bzw. inhaltsähnliche Beschwerden"**);

6.2.

Als **nicht berechtigt** wurden 2 Beschwerden abgewiesen, weil

- die Einberufung des Beschwerdeführers (Charge) im Rahmen der Vorstaffelung zu einer Truppenübung und nicht zu einer Kaderübung im militärischen Interesse lag, zumal bei Aufwendung der letzten 3 von insgesamt 30 Kaderübung-Tagen mit Ablauf des 3. Tages altersbedingt auch die Truppenübungspflicht erloschen wäre, obwohl der Beschwerdeführer mit dieser Truppenübung erst 2 Drittel seiner Gesamtverpflichtung erfüllt hatte;
- die beschwerdegegenständliche Kaderübung außerhalb des Risikogebietes für FSME-Erkrankungen stattfand und daher ohne Einschränkungen im Rahmen der Ausbildung durchgeführt werden konnte; auch erfolgte die passive Immunisierung des Beschwerdeführers (Charge) einen Tag nach dem Zeckenbiß und somit kurz nach der ersten Teilimpfung; zwar wurden im Rahmen der Übung Behelfsschützenminen errichtet und auch ausgelöst, jedoch war eine Verletzungsgefahr für Übungsteilnehmer dadurch nicht gegeben.

6.3.

Das am Ende des Berichtsjahres noch **in Bearbeitung** stehende Beschwerdevorbringen (2 Beschwerden) betraf die Zustellung einer negativen Leistungsfeststellung an den beschwerdeführenden Fähnrich gemeinsam mit einem Beförderungsdekret zum "Oberfähnrich", die Nichtgewährung einer erbetenen persönlichen Vorsprache beim zuständigen Militärkommandanten sowie die Entorderung des Beschwerdeführers aus seiner MobEinteilung.

7. Beschwerden über ärztliche Betreuung

(Ausführungen in Kursivschrift betreffen die im Jahre 1992 eingebrochenen Beschwerden)

Die Zahl der wegen unzureichender ärztlicher Betreuung eingebrochenen Beschwerden betrug **15** gegenüber 16 im Vorjahr.

7.1.

In den nachstehenden 3 Fällen wurde den Beschwerden **teilweise Berechtigung** zuerkannt, weil

- die Dienstfreistellung für einen Grundwehrdiener an einer Waffenschule zum Zwecke der Hochzeitsvorbereitungen zu Unrecht verweigert wurde und bezüglich des Hochzeitstermines unangebrachte Äußerungen seitens des beschwerdebezogenen Kompaniekommendanten erfolgten;

* hinsichtlich der ärztlichen Behandlung des Beschwerdeführers konnte jedoch kein Fehlverhalten durch den behandelnden Militärarzt festgestellt werden;

- ein Grundwehrdiener über die gesundheitlichen Gründe, die zu seiner vorzeitigen Entlassung aus dem Präsenzdienst führten, nicht informiert wurde (siehe hiezu auch **Punkt 4. "Beschwerden von Soldatenvertretern"**);

- es die zuständige Militärärztin unterlassen hatte, einen Grundwehrdiener über die Nebenwirkungen und Kontraindikationen der ihm verordneten Medikamente und über die medizinischen Vorbeugungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dessen gesundheitlichen Problemen zu informieren;

* hinsichtlich der vom Beschwerdeführer behaupteten Untersuchungszeit von 20 Sekunden wurde dem Beschwerdeführer keine Berechtigung zuerkannt, weil die Militärärztin dem Beschwerdeführer ausreichend Zeit gewidmet hatte, um eine korrekte Diagnose und Therapie zu erstellen.

7.2.

6 Beschwerden (davon 1 aus dem Jahr 1992) konnte **keine** Berechtigung zuerkannt werden, weil

- die *Nichtbehandlung einer Bronchitis eines beschwerdeführenden Grundwehrdieners und die damit verbundene Gefahr der Verschlechterung des Gesundheitszustandes (Gefahr einer Lungenentzündung) bei den Erhebungen nicht bestätigt werden konnte: vielmehr ist die militärärztliche Betreuung "leise artig" durchgeführt worden (noch aus 92)*;

- die Nichtgenehmigung einer Nachstellung durch den leitenden Sanitätsoffizier aufgrund der vorgelegten Befundlage gerechtfertigt war und der Beschwerdeführer nach Verordnung einer spezifischen Therapie durch den beschwerdebezogenen Heeresvertragsarzt von der weiteren sanitätsärztlichen Betreuung keinen Gebrauch machte;

- die vorzeitige Entlassung eines Grundwehrdieners aus dem Präsenzdienst aufgrund der vorliegenden Diagnose zu Recht erfolgte;
- von einer Verletzung des Rechtes auf Parteistellung im Zusammenhang mit dem Antrag des Beschwerdeführers auf "festsitzenden Zahnersatz" nicht gesprochen werden konnte; die Ablehnung des gegenständlichen Antrages aufgrund eines noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Verwaltungsverfahren, bei welchem dem Beschwerdeführer noch Rechtsmittel (Berufung bzw. Beschwerde an den Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof) offenstanden, erfolgte nach den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundesheer-Beschwerdekommission zu Recht ;
- keine unsachgemäße ärztliche Behandlung durch den zuständigen Militärarzt im Hinblick auf die vom beschwerdeführenden Grundwehrdienner vorgebrachten Beschwerdegründe (Unterlassung von Gegenmaßnahmen, sodaß eine Zahnsleischtransplantation unaufschiebbar notwendig wurde, etc.) erfolgte;

* hinsichtlich der im Zuge der Erhebungen nicht bestätigten Vorwürfe von Fehlverhalten (mangelnde Umgangsformen, Überschreitung der Grenzen der akzeptablen Härte, etc.) eines beschwerdebezogenen Unteroffiziers gegenüber Kameraden des Beschwerdeführers war dem diesbezüglichen Beschwerdevorbringen mangels Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers, welcher lediglich Ersatzmann des Soldatenvertreters war, nicht näher zu treten;

- die Weiterführung einer vor dem Antritt von Beorderten Waffenübungen von einem Milizoffizier begonnenen Gesundenuntersuchung wegen der relativ kurzen Dauer des außerordentlichen Präsenzdienstes aus medizinischer Sicht durch den beschwerdebezogenen Militärarzt zu Recht aufgeschoben worden war; es schien sinnvoll, die Vorsorgeuntersuchung von jenem Arzt beenden zu lassen, der sie begonnen hatte.

7.3.

1 Beschwerde wurde im Zuge der Erhebungen **zurückgezogen**, weil die Nachuntersuchungen eines Stellungspflichtigen anlässlich seines Stellungsverfahrens abgeschlossen wurden.

7.4.

3 Beschwerdefälle wurden wegen **Unzuständigkeit** von der Kommission **nicht** weiter **in Behandlung** gezogen.

- Bei der Nichtberücksichtigung der vom beschwerdeführenden Chargen vorgelegten medizinischen Unterlagen und vorgebrachten Argumente im Zusammenhang mit einem ~~Antrag auf~~ neuerliche Stellung handelte es sich um ein Beschwerdevorbringen gegen ein ~~in letzter Instanz abgeschlossenes rechtskräftiges Verfahren~~. Dem Beschwerdeführer stand nur noch die Möglichkeit der Beschwerde an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof offen;

- der Vater eines Grundwehrdieners, der auf den schlechten gesundheitlichen Zustand seines Sohnes hinwies, wurde in Kenntnis gesetzt, daß nicht er, sondern nur sein Sohn zur Einbringung einer Beschwerde berechtigt ist;
- bei der Berufung eines Stellungspflichtigen gegen den Beschuß einer Stellungskommission handelte es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes Verwaltungsverfahren.

7.5.

Von den insgesamt 15 eingebrachten Beschwerden standen somit zum Ende des Berichtsjahres noch **2** Beschwerden **in Bearbeitung**, die folgende Punkte betrafen:

- unkameradschaftliches und anmaßendes Verhalten eines Militärarztes im UN-Dienst und geltend gemachte Zweifel an dessen medizinischen Kenntnissen;
- eine nicht erfolgte Änderung der org-planmäßigen Einteilung, trotz der festgestellten verminderten Tauglichkeit des Beschwerdeführers.

8. Beschwerden über Mängel und Mißstände während eines Auslandseinsatzes

Über angebliche Unzulänglichkeiten und Mißstände im Zusammenhang mit einer Dienstverwendung im Rahmen eines Auslandseinsatzes des Bundesheeres wurden während des Berichtsjahres insgesamt **5** Beschwerden (davon 3 inhaltsähnliche) eingebracht.

8.1.

1 Beschwerde wurde insoferne **Berechtigung** zuerkannt, als die depressive Reaktion des beschwerdeführenden Unteroffizieres nach dem Anruf der Lebensgefährtin von der Beendigung der mehrjährigen Lebensgemeinschaft, die die vorzeitige Repatriierung notwendig machte, auch von einem anderen, mit durchschnittlichen Fähigkeiten und Eigenschaften ausgestatteten Soldaten, in der gleichen Situation ebenso zu erwarten gewesen wäre.

Vor dem Hintergrund des offensichtlich gespannten Verhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und dem beschwerdebezogenen Kompaniekommendanten, erschien die Objektivität der beschwerdegegenständlichen Gesamtbeurteilung durch Abänderung auf die Note "vier" (geforderte Leistung nur teilweise erbracht) insoferne fraglich, als sie lediglich aus der Benotung "vier" des Punktes der Gesamtbeurteilung "Verhalten unter psychischen Druck", die bei der ersten Beurteilung nach vier Monaten mit Note "zwei" beurteilt worden war, zu resultieren schien; auch konnte dieser einzelne Vorfall dem beurteilenden Kompaniekommendanten keine genügende Entscheidungsgrundlage liefern, um für das gesamte Verhalten die beschwerdegegenständliche Note "vier" zu rechtfertigen.

8.2

3 inhaltsgleichen Beschwerden wurde **keine Berechtigung** zuerkannt, weil der behauptete "Verdacht der Selbstbereichung" eines Unteroffiziers nicht bewiesen werden konnte (siehe hiezu auch **Punkt 3**, "Gleichlautende und inhaltsähnliche Beschwerden").

8.3.

Zum Ende des Berichtsjahres stand noch **1** Beschwerde in Bearbeitung; sie betraf die Abänderung einer Leistungsbeurteilung von "zwei" auf "drei" nach erfolgter Einsichtnahme des beschwerdeführenden Chargen und dem damit verbundenen zweijährigen Ausschluß von der Teilnahme an UN-Einsätzen, sowie die Ablehnung des Ansuchens um Zulassung zur Nachhollaufbahn für die Milizunteroffiziers- bzw. -offiziersausbildung.

9. Sonstige Beschwerden

(Ausführungen in Kursivschrift betreffen die im Jahr 1992 eingebrachten Beschwerden)

Aus der Vielzahl der diversen - im Statistikteil aufgeschlüsselten - Sachgruppen und den darin enthaltenen Beschwerdevorbringen wurde weiteren Beschwerden **Berechtigung** bzw. **teilweise Berechtigung** zuerkannt, unter anderem wegen:

- *einiger im Rahmen einer Einjährigen-Freiwilligenausbildung aufgetretenen Mißstände (kein Vergleich des tatsächlichen Ausbildungsstandes der Kursteilnehmer durch den Kurskommandanten; mehrmaliger Wechsel und Ablösung des Zugskommandanten, wodurch die Einheit und die Kontinuität der Führung nicht mehr gewährleistet war; keine ausreichende beziehungsweise befriedigende Aufklärung über ein Prüfungsergebnis etc.) (aoB aus 92);*
- der Berücksichtigung des Umstandes, daß der beschwerdeführende Grundwehrdienerarzt infolge seines stationären Spitalsaufenthaltes nicht an der allgemeinen Belehrung über die Freiwilligenmeldung bzw. Verpflichtungsmöglichkeiten zu Kaderübungen teilnehmen konnte und der beschwerdebezogene Unteroffizier als Leiter dieser Amtshandlung zumindest auf die Unwiderruflichkeit einer solchen Freiwilligenmeldung hätte hinweisen müssen;
- der Bezeichnung des beschwerdeführenden Unteroffiziers in einem Schreiben des beschwerdebezogenen Berufsoffiziers an den Kompaniekommandanten als "Milizsoldat mit zwielichtigem Charakter", und des zu Unrecht erhobenen Vorwurfs, der Beschwerdeführer hätte vom zuständigen Mob-Unteroffizier eine "illegale Gefälligkeit" verlangt, um die Bestätigung der Ableistung von angeblich noch fehlenden Übungstagen zur Beförderung zu erschleichen.

Anderen Beschwerden wiederum wurde **keine** Berechtigung zuerkannt, weil beispielsweise

- aus der Bekanntgabe der Gründe für die Nichteignung des beschwerdeführenden Zeitsoldaten für den angestrebten Arbeitsplatz während des Laufbahngespräches kein Fehlverhalten des Beschwerdebezogenen abgeleitet werden konnte;
- die Nichtberücksichtigung für eine Verwendung zum UN-Einsatz aufgrund schadhafter Zähne berechtigt war.

10. amtswegige Einschreitungen der Bundesheer-Beschwerdekommission

10.1.

Aufgrund der Medienberichterstattung über die durch einen Zeckenbiß ausgelösten schweren Gesundheitsschäden, die ein Grundwehrdiener des Einrückungsturnuses April 1993 zu Beginn seines Präsenzdienstes erlitten hatte und des in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwurfs der ungerechtfertigten Ausbildungsmethoden im Truppenverband des betroffenen Soldaten leitete die Bundesheer-Beschwerdekommission gemäß § 6 Abs. 4 WG ein amtswegiges Überprüfungsverfahren ein.

Dabei wurde die Problematik von Ausbildungsvorhaben in zeckenverseuchtem Gebiet für nicht oder zu spät geimpfte Soldaten besonders deutlich.

Die Erhebungen ergaben weder Anhaltspunkte für angebliche Verbalinjurien, noch konnten Hinweise auf die Anwendung von schikanösen Ausbildungsmethoden bestätigt werden.

Die Bundesheer-Beschwerdekommission konnte feststellen, daß der Herr Bundesminister für Landesverteidigung alle nur irgendmöglichen Maßnahmen zur Unterstützung des vom Zeckenbiß betroffenen Wehrmannes und seiner Familie bei der Vertretung seiner sozialrechtlichen Ansprüche veranlaßt hat. Dieser tragische Fall wurde seitens des BMLV zum Anlaß genommen, um eine Reihe von Maßnahmen zu treffen, die derartige Vorkommnisse für die Zukunft äußerst unwahrscheinlich erscheinen lassen, wobei die Voraussetzung der Impfbereitschaft der Wehrpflichtigen betont werden muß (FSME-Schutzimpfung der impfwilligen Soldaten innerhalb der ersten drei Tage nach dem Einrücken, weitere Teilimpfungen jeweils zum frühestmöglichen Zeitpunkt sowie Gutscheinaktion für die Impfung schon vor Antritt des Grundwehrdienstes durch den Hausarzt etc.).

10.2.

War bisher aufgrund einer zurückgezogenen Beschwerde eine Weiterverfolgung dieses Vorbringens ausgeschlossen beziehungsweise hatte dies grundsätzlich die Einstellung des Verfahrens zur Folge, so beschloß die Kommission in zwei Fällen trotz vorliegender Zurückziehungserklärung die amtswegige Weiterführung des jeweiligen Beschwerdeverfahrens.

- Aufgrund auf Ergebnisse der Anhörung des beschwerdeführender Unteroffiziers sowie des beschwerdeführenden Offiziers veranlaßte die Kommission ergänzende Erhebungen durch das Bundesministerium für Landesverteidigung. Der in Rede stehenden Beschwerde wurde teilweise Berechtigung zuerkannt, weil die Anordnungen des beschwerdebezogenen

Offizieres, bei einer bestimmten Firma einzukaufen, ohne ausreichende Begründung hiefür erfolgten; es bestand auch kein Grund, dem Beschwerdeführer einen mündlich erteilten Befehl schriftlich auszufertigen; die vielen Aufträge, Verbote und Gebote des Beschwerdebezogenen haben beim Beschwerdeführer überdies den Eindruck einer ungerechten Vorgangsweise erweckt.

- In einem weiteren Fall wurde war das Verfahren in bezug auf das konkrete Beschwerdevorbringen ("nicht objektive und unfaire Bearbeitung" einer ordentlichen Beschwerde, schikanöse Behandlung durch Kaderangehörige, Androhung der Austeilung des Beschwerdeführers aus der Einjährigen-Freiwilligenausbildung etc.) eingestellt, gleichzeitig jedoch aus Anlaß dieser Beschwerde unabhängig davon beschlossen, die Durchführung einzelner Ausbildungsabschnitte der Einjährigen-Freiwilligenausbildung im Bereich des betroffenen Landwehrstammregimentes beim nächsten Ausbildungsturnus im Jahre 1994 zu überprüfen.

10.3.

Die in der - formal unrichtig und in der Folge nach einem Gespräch mit dem zuständigen Militärrkommandanten zurückgezogene - Beschwerde von fünf Grundwehrdienern aufgezeigten Mißstände in ihrem Wachlokal veranlaßten die Bundesheer-Beschwerdekommission, das BMLV um eine detaillierte Stellungnahme zu ersuchen. Nach Abschluß der ergänzend durchgeführten Erhebungen konnte festgestellt werden, daß unter anderem der Antrag auf Auflassung des als Schlafraum benutzten Arrestraumes und die Umwidmung beziehungsweise Umgestaltung desselben für einen Ruheraum der Wache gestellt wurde sowie eine Minimierung der Beeinträchtigung der Nachtruhe durch störenden Verkehrslärm aufgrund der Installierung von schalldichten Fenstern beabsichtigt ist. Auch wurde vom zuständigen Kasernkommando die Übernahme von je einer eigenen Garnitur Bettwäsche für jeden Wachkommandanten und die Wachsoldaten sowie der regelmäßige Tausch der verunreinigten Wäsche befohlen. Überdies konnte die Einnahme des Mittagessens durch eine Neuregelung der Essenszubringung für die Wache bereits während des Wachdienstes sichergestellt werden.

10.4.

Während bislang bei anonymen Beschwerden grundsätzlich eine Abtretung dieser Einbringen zur weiteren Erledigung durch die zuständigen Fachabteilungen des BMLV erfolgte und in nur wenigen Anlaßfällen seitens der Bundesheer-Beschwerdekommission um ~~unstimmige Informationen über den Sachausgang gebeten wurde, hat die Kommission in~~ einem ihr, aufgrund der Schwere der erhobenen Vorwürfe (Suchtgiftgenuß, Unzuchts-handlungen mit weiblichen Minderjährigen, Alkoholkonsum von Vorgesetzten etc.),

überprüfenswert erscheinenden Fall, um sofortige Einsetzung einer Untersuchungskommission ersucht.

Neben einigen minderschweren Verfehlungen (wie der unzulässige Tausch von Diensten vom Tag, der ekzessive Alkoholgenuss außerhalb der Dienstzeit in der Unteroffiziers-Messe etc.) wurden im Erhebungsbericht die Verdachtsmomente hinsichtlich des Rauschgenusses sowie der Unzuchtshandlungen größtenteils bestätigt.

II. Beschlüsse der BK

Im Berichtsjahr fanden **12 Sitzungen** statt, und zwar:

- 298. Sitzung am 21. Jänner 1993
- 299. Sitzung am 26. Februar 1993
- fortgesetzte 299. Sitzung am 10. März 1993
- 300. Sitzung am 26. März 1993
- 301. Sitzung am 29. April 1993
- 302. Sitzung am 27. Mai 1993
- 303. Sitzung am 17. Juni 1993
- 304. Sitzung am 7. Juli 1993
- 305. Sitzung am 15. September 1993
- 306. Sitzung am 21. Oktober 1993
- 307. Sitzung am 1. Dezember 1993
- 308. Sitzung am 16. Dezember 1993

In diesen Sitzungen wurden - wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich - **361** Beschwerden (davon **51** noch aus dem Jahr 1992) erledigt.

Am 31. Dezember 1993 standen noch **60** von **370** im Berichtsjahr eingebrachten Beschwerden in Bearbeitung.

Übersicht über die Erledigung der Beschwerden mit Vergleichszahlen 1992

Erledigungsart	Erledigung 1993					1992	
	aus 1993	aus 1992	Summe 1993	in %		Summe 1992	in %
zur Gänze berechtigt	95	14	109	30,2	%	105	30,3 %
teilweise berechtigt	57	13	70	19,4	%	31	9,0 %
nicht berechtigt	72	17	89	24,7	%	55	15,9 %
nicht behandelt	71	5	76	21,1	%	53	15,3 %
Einstellung des Verfahrens							
wegen Zurückziehung	15	2	17	4,7	%	102	29,5 %
Summe	310	51	361	100,0	%	346	100,0 %

Es zeigt sich eine praktisch gleichbleibende Quote der zur Gänze berechtigten Beschwerden (Rückgang nur um 0,1 % von 30,3 % auf 30,2 %).

Die Anzahl der **teilweise berechtigten** Beschwerden ist von **9,0 %** auf **19,4 %** gestiegen.

Bei den **nicht behandelten** Beschwerden zeigt sich ein Anstieg von **15,3 %** auf **21,1 %**.

Die Anzahl der **nicht berechtigten** Beschwerden ist von **15,9 %** auf **24,7 %** gestiegen, die der **zurückgezogenen** Beschwerden von **29,5 %** auf **4,7 %** gefallen. Letzteres erklärt sich vor allem daraus, daß im Jahre 1992 zwei gleichlautende Beschwerden (insgesamt 62 Beschwerdeführer) wegen positiver Erledigung während der hiezu durchgeführten Erhebungen zurückgezogen worden sind.

Erläuterungen zu den Empfehlungen bzw. Erledigungen der Beschwerden:

Wie aus obiger Übersicht und aus den Aufstellungen auf Seite XIV des Anhangs hervorgeht, ist **109 Beschwerden** zur Gänze Berechtigung zuerkannt worden.

Zur Gänze waren Beschwerden dann berechtigt, wenn die Erhebungen in allen Punkten der Beschwerde ergaben, daß entweder den Beschwerdeführern Unrecht zugefügt oder in ihre dienstlichen Befugnisse eingegriffen wurde bzw. sie von Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich betroffen waren (§ 12 Abs. 1 ADV). Von den zur Gänze berechtigten Beschwerden entfallen auf die einzelnen Sachgruppen (siehe Einteilung der Beschwerden in Sachgruppen auf den Seiten IV und V des Anhangs):

Sachgruppe I	(Fehlerhaftes Verhalten Vorgesetzter und Ranghöherer)	17	Beschwerden
Sachgruppe II	(Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung)	7	Beschwerden
Sachgruppe III	(Personalangelegenheiten)	7	Beschwerden
Sachgruppe IV	(Versorgungsangelegenheiten)	73	Beschwerden
Sachgruppe V	(Sonstiges)	5	Beschwerden

70 Beschwerden wurde **teilweise** Berechtigung zuerkannt, d.h., die Beschwerden waren nur in einzelnen Beschwerdepunkten berechtigt. Von den teilweise berechtigten Beschwerden entfallen auf die

Sachgruppe I	(Fehlerhaftes Verhalten Vorgesetzter und Ranghöherer)	47	Beschwerden
Sachgruppe II	(Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung)	7	Beschwerden
Sachgruppe III	(Personalangelegenheiten)	9	Beschwerden
Sachgruppe IV	(Versorgungsangelegenheiten)	7	Beschwerden
Sachgruppe V	(Sonstiges)	0	Beschwerden

76 Beschwerden wurden von der BK letztlich **nicht behandelt**, weil

- a) sie durch Personen, die nicht den in § 6 Abs. 4 WG genannten Personengruppen angehören, bzw. anonym eingebracht worden waren;
- b) sie eine Dienstrechtsangelegenheit zum Inhalt hatten, gegen die ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel zulässig war, wie z.B. Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechts, des Disziplinarrechts usgl.;
- c) sie entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 12 Abs. 4 ADV von mehreren Soldaten gemeinsam eingebracht worden waren;
- d) sie eine bereits entschiedene Sache zum Inhalt hatten und keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht worden waren, die eine Wiederaufnahme des bereits abgeschlossenen Verfahrens gerechtfertigt hätten;
- e) sie von Soldaten erhoben wurden, die von dem behaupteten Mißstand nicht betroffen waren und somit eine Beschwerdelegitimation gemäß § 12 Abs. 1 ADV nicht gegeben war.

Von diesen Beschwerden entfallen auf die

Sachgruppe I	(Fehlerhaftes Verhalten Vorgesetzter und Ranghöherer)	15	Beschwerden
Sachgruppe II	(Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung)	14	Beschwerden
Sachgruppe III	(Personalangelegenheiten)	9	Beschwerden
Sachgruppe IV	(Versorgungsangelegenheiten)	34	Beschwerden
Sachgruppe V	(Sonstiges)	4	Beschwerden

Bei **17 Beschwerden** wurde das Beschwerdeverfahren **eingestellt**, weil die Beschwerdeführer ihre Beschwerde freiwillig **zurückgezogen** hatten. Dies erfolgte insbesondere dann, wenn nach Einbringen der Beschwerde oder während der Erhebungen des Sachverhaltes der Beschwerdegrund weggefallen war. Von diesen zurückgezogenen Beschwerden entfallen auf

Sachgruppe I	(Fehlerhaftes Verhalten Vorgesetzter und Ranghöherer)	7	Beschwerden
Sachgruppe II	(Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung)	2	Beschwerden
Sachgruppe III	(Personalangelegenheiten)	4	Beschwerden
Sachgruppe IV	(Versorgungsangelegenheiten)	4	Beschwerden
Sachgruppe V	(Sonstiges)	0	Beschwerden

III. Vom Bundesministerium für Landesverteidigung getroffene Maßnahmen:

Hinsichtlich der 179 zur Gänze und teilweise berechtigten Beschwerden wurden folgende Maßnahmen getroffen (teilweise mehrere Maßnahmen nebeneinander):

- a) in 4 Fällen wurde **Anzeige** wegen Verdachtes des Vorliegens einer strafbaren Handlung an den zuständigen Staatsanwalt erstattet;
- b) in 10 Fällen wurde das Verhalten der Beschwerdebezogenen einer **disziplinären Würdigung** (Durchführung eines Disziplinarverfahrens vor der zuständigen Disziplinarbehörde) unterzogen;
- c) weiters wurden 2 **Ermahnungen bzw. Rügen**, zum Teil unter **Androhung disziplinärer Maßnahmen für den Wiederholungsfall**, und 26 **Belehrungen** ausgesprochen;
- d) in weiteren Fällen wurde aufgrund der in den Beschwerden aufgezeigten Mißstände die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung derselben getroffen, **wie zum Beispiel:**
die Information eines Antragstellers über die Verzögerungsgründe bei der Bearbeitung eines Ansuchens; die Behebung von Mängeln bei der Truppenverpflegung in Kasernen, bei Truppenübungen sowie im Assistenzeinsatz; die vorübergehende Sperre einer Truppenküche aufgrund einer unangekündigten Überprüfung; die Veranlassung des Zahnkostenersatzes für den Beschwerdeführer; Maßnahmen zur Sauberhaltung von Sanitärräumen in einer Kaserne; die Veranlassung der Änderung von Diensteinteilungen; die Veranlassung der Mitbenützung anderer, einwandfreier Duscheinrichtungen; den aus Billigkeitsgründen ermöglichten Ersatz der notwendigen Fahrtkosten für einen Zeitsoldat-Unteroffizier; die Schließung eines seit 35 Jahren als Provisorium bestehenden Munitionslagers; die transparente Durchführung von Beförderungsverfahren; die Abstellung der verspäteten Auszahlung des Kostgeldes; die Belehrung über den Dienst bei extremen Außentemperaturen; die Erweiterung des Org-Planes um 2 Reinigungskräfte zur Sicherstellung der Hygiene in einer Truppenküche; die Veranlassung der neuerlichen Stellungsuntersuchung; die Einbeziehung eines Arztes des Milizstandes in eine Planungsgruppe zur Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen betreffend die San-Ausrüstung; die Bekanntgabe des Ablaufes einer Beorderten Waffenübung an die Übungsteilnehmer bereits vor Beginn derselben; die einsatzmäßige Durchführung von Beorderten Waffenübungen durch Ausgabe der org-planmäßig vorgesehenen Bewaffnung und Ausrüstung; die Schaffung eines Aufenthaltsraumes für **Grundwehrdiener** sowie Anforderung bzw. Ergänzung des vorhandenen Betreuungsgerätes (Fernseher, Videorecorder); generelle Richtlinien für die Verfügbarkeit und Ausstattung von GWD-Aufenthaltsräumen; die Aufteilung der Samstagdienststunden auf die übrigen Wochentage zwecks Motivierung von GWD; die Übermittlung eines entsprechenden Informationsblattes an GWD-Ärzte vor deren Einrücken bezüglich der abzuhandelnden

Ausbildungslehrgänge; die Reduzierung der Anzahl der Kursteilnehmer bei der militär-medizinischen Grundausbildung auf maximal 30 bzw. die Veranlassung der Durchführung eines zweiten Kurses; die Widmung bzw. Adaptierung eines entsprechenden Raumes als Gebrauchtwäschekammer und erlaßmäßige Regelung der Abrechnung von Spitalswäsche nach Gewicht analog zur Vorgangsweise in Zivilspitälern; die Dienstzuteilung eines Zeitsoldaten, um die Personalsituation zu verbessern; das Unterbleiben der Zuteilung bzw. Unterstellung von Grundwehrdienern im Dienstbereich des Beschwerdebezogenen;

IV. Allgemeine Empfehlungen

Im Berichtsjahr sind dem Bundesministerium für Landesverteidigung keine Allgemeinen Empfehlungen gegeben worden.

V. Tätigkeit der Vorsitzenden

Gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der BK in militärischen Angelegenheiten vom 21. Jänner 1993, GZ 1/89/2-BK/31/92, ist jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der BK eingelangte Beschwerde unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden als Berichterstatter zuzuleiten.

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter (Vorsitzenden) vorzunehmen ist. Aufgrund dieser Regelung hatten zu bearbeiten:

	Beschwerdeführer	Beschwerdefälle
Dir. SENEKOVIC	146	59
Abg.z.NR a.Dr. OFNER	108	62
Abg.z.NR a. D MONDL	116	56
	370	177

Neben den zur Vorbereitung der Sitzungen der BK erforderlichen Präsidialsitzungen berieten die Vorsitzenden in diversen Besprechungen die grundsätzliche Vorgangsweise der Kommission, erörterten - zum Teil mit Vertretern des BMLV - eingehend schwierige Fälle, veranlaßten fallweise ergänzende Erhebungen sowie amtswegige Überprüfungen und bereiteten Beschlüsse und Empfehlungen vor.

C.**Tätigkeit gemäß § 29 Abs. 8 WG**

Im Jahre 1993 lagen 8 Anträge auf Abgabe von Stellungnahmen zu Berufungen gegen Auswahlbescheide über Verpflichtungen zur Leistung von Kaderübungen vor.

Die Bundesheer-Beschwerdekommission fand nach eingehender Prüfung in allen diesen Fällen keine Gründe, die gegen die vom BMLV beabsichtigte Abweisung der Berufungen gesprochen hätten. In Übereinstimmung mit den diesbezüglich ergangenen Stellungnahmen der Kommission wurden die gegenständlichen Berufungen durch das BMLV abgewiesen.

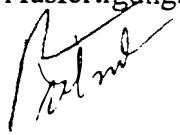
2. März 1994

Vorsitzender
Dr. Harald OFNER

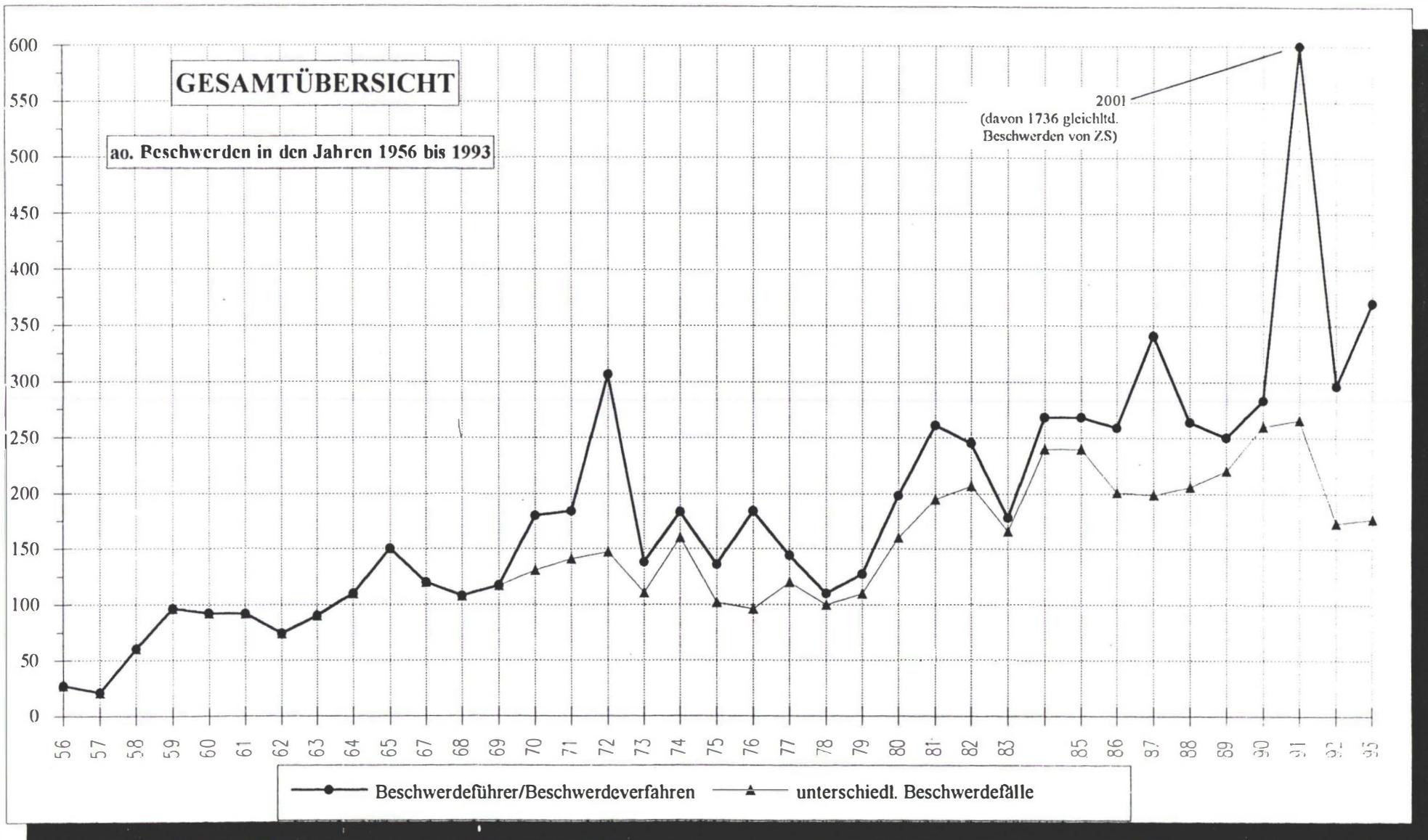
Der amtsführende Vorsitzende
Joachim SENEKOVIC

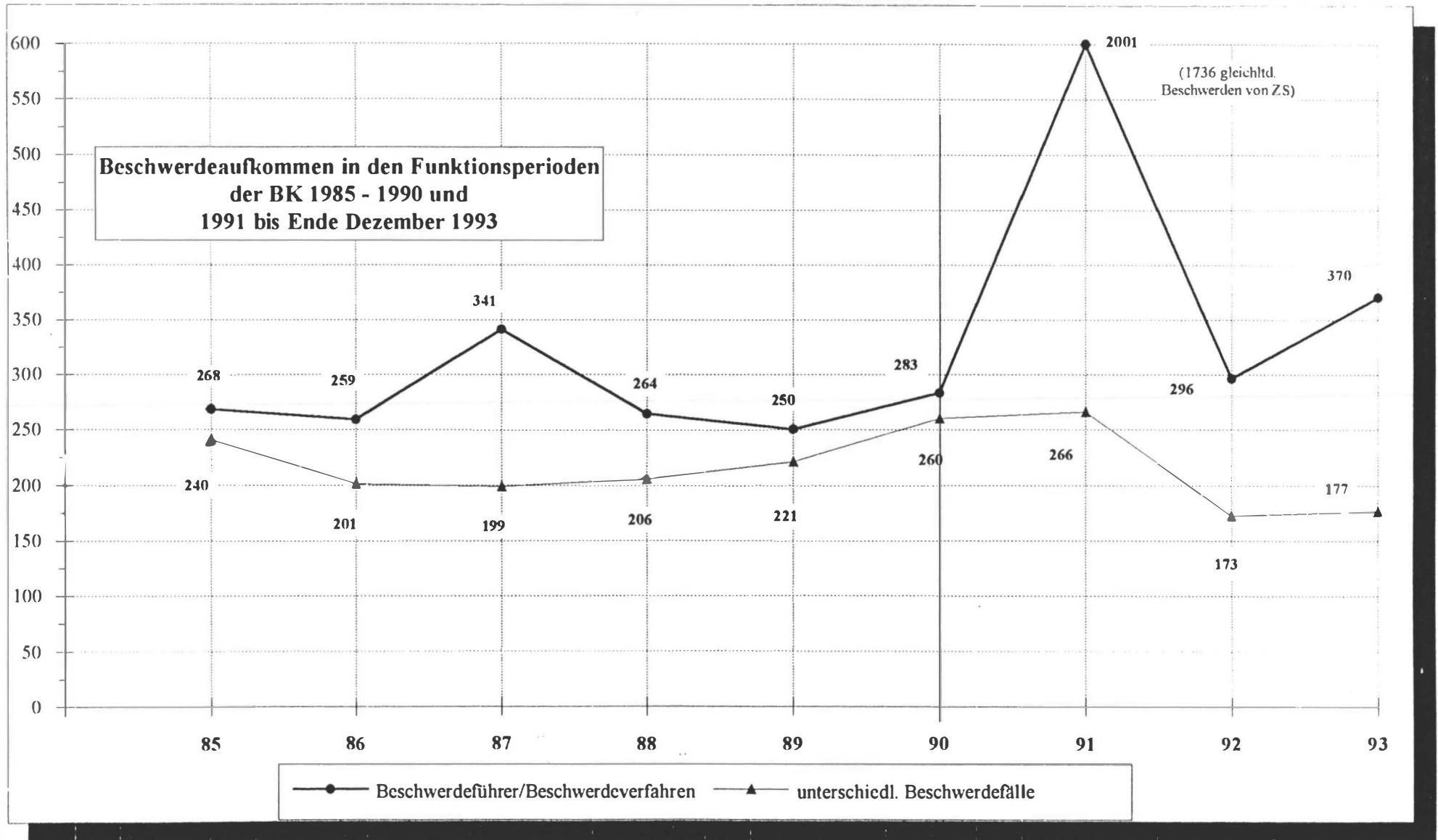
Vorsitzender
Walter MONDL

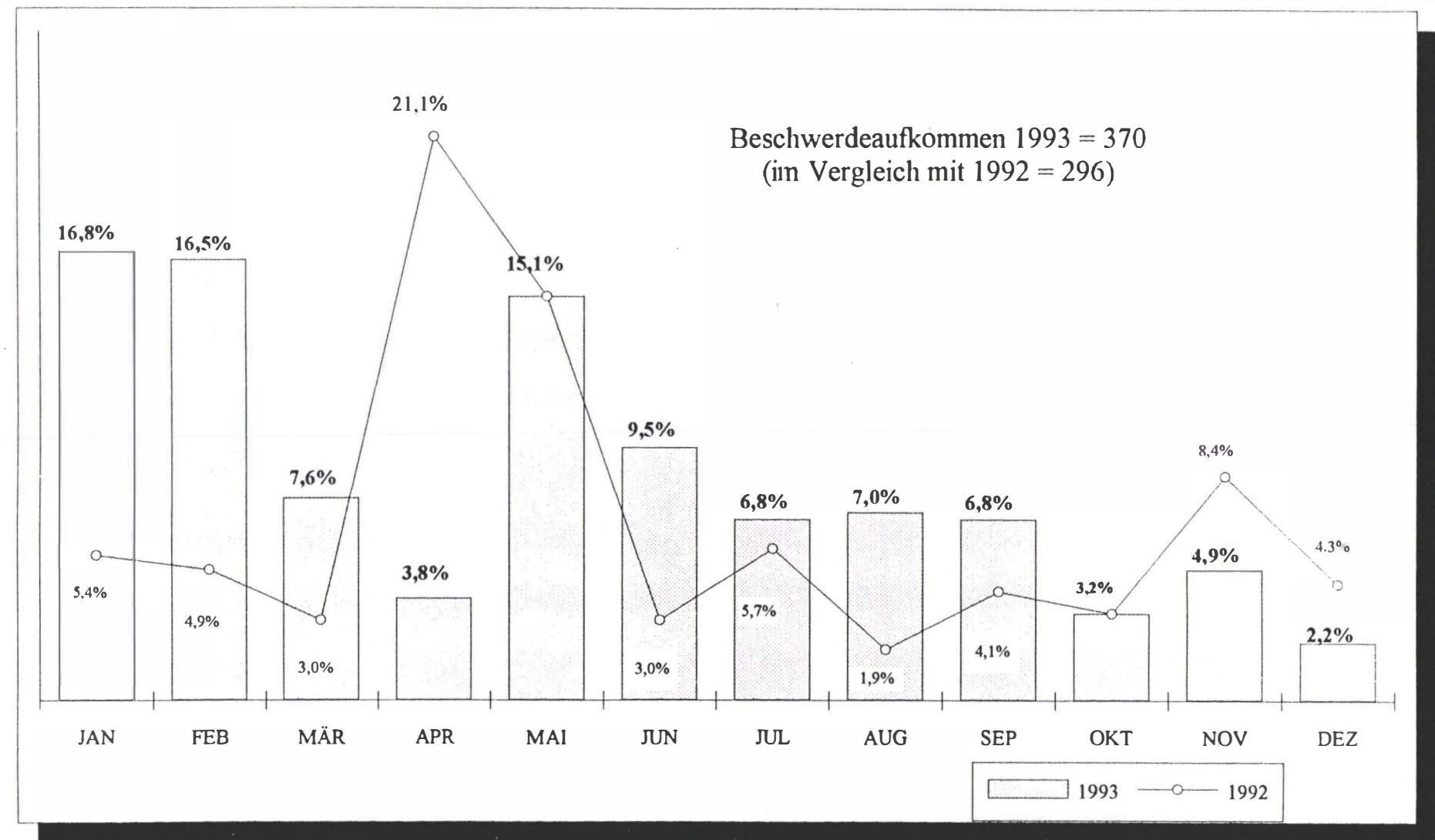
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Statistik







Einteilung der Beschwerden in Sachgruppen

Um die Beschwerdegründe zusammenzufassen, wurde - aufgezählt entsprechend der Häufigkeit ihres Auftretens innerhalb der jeweiligen Sachgruppe - nachstehende Einteilung vorgenommen:

Sachgruppe I: Fehlerhaftes Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren:
Führungsschwäche, Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten; Beschimpfungen; schikanöse Behandlung Untergebener; Eingriffe in die dienstlichen Befugnisse; Mißbrauch der Befehlsgewalt; Verletzung der Menschenwürde;

Sachgruppe II: Angelegenheiten der Ausbildung und des Dienstbetriebes:
Ausbildungsangelegenheiten (Übergriffe, unerlaubte Methoden); militärische Führerscheine und sonstige Prüfungen; Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme; mangelhafte Durchführung von Ausbildungsvorhaben; Angelegenheiten des Wach- und Bereitschaftsdienstes; Angelegenheiten der Ausbildung der oPD (Kurse, Laufbahn etc.); Reserve- bzw. Milizoffiziersanwärter-Ausbildung; Präsenzdienstangelegenheiten (Entlassung, Ausgang und Dienstfreistellung); Einberufungen zu Waffenübungen;

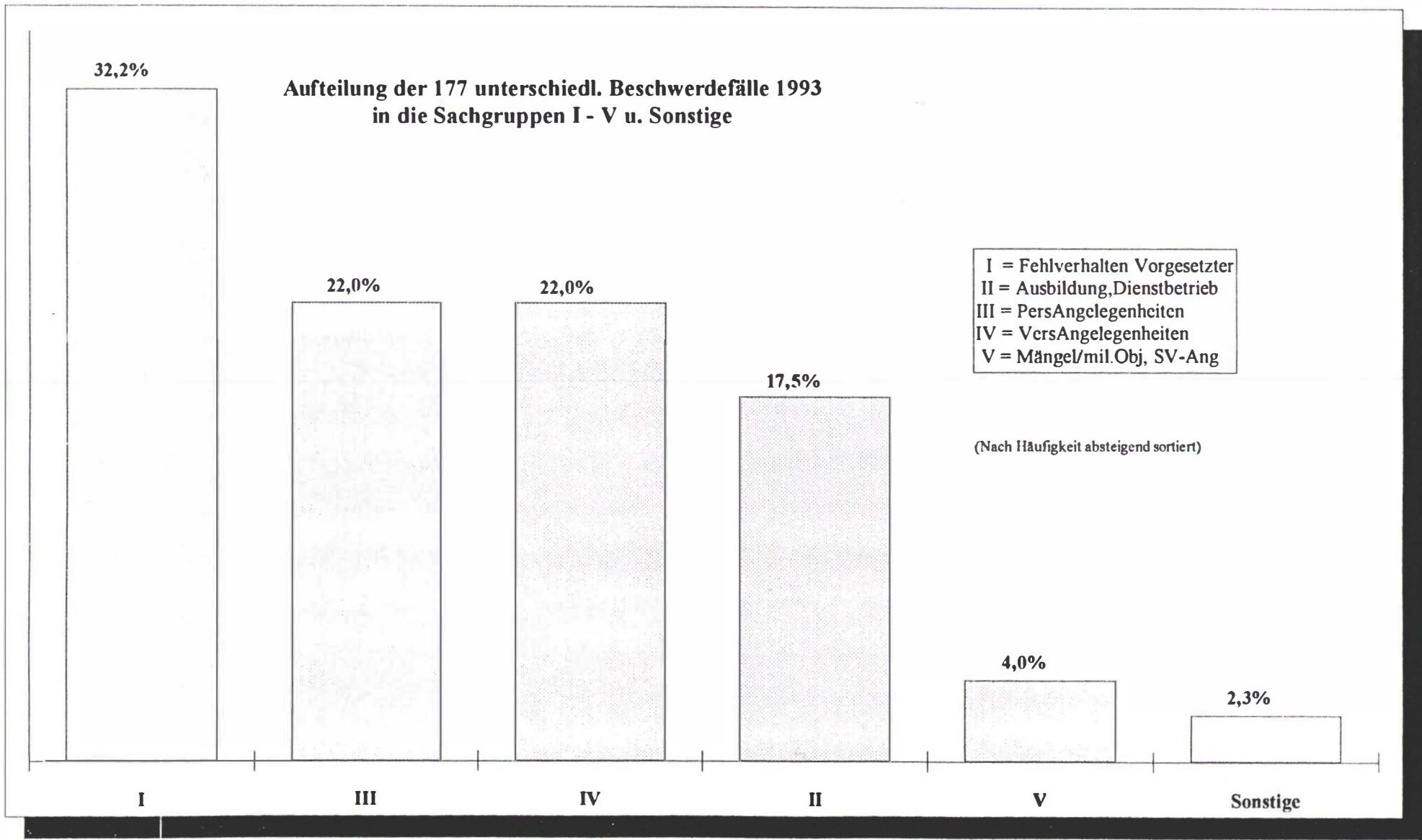
Sachgruppe III: Personalangelegenheiten:
Versetzungen, Dienstzuteilung; insbesondere Benachteiligung bei Beförderungen; Leistungsfeststellung; Vorbringen von Wünschen, Gesuchen; Überstellung in andere Verwendungsgruppen; Allgemeine Personalangelegenheiten; Angelegenheiten der beruflichen Bildung; Urlaub und Karenzurlaub; Überstundenproblematik.

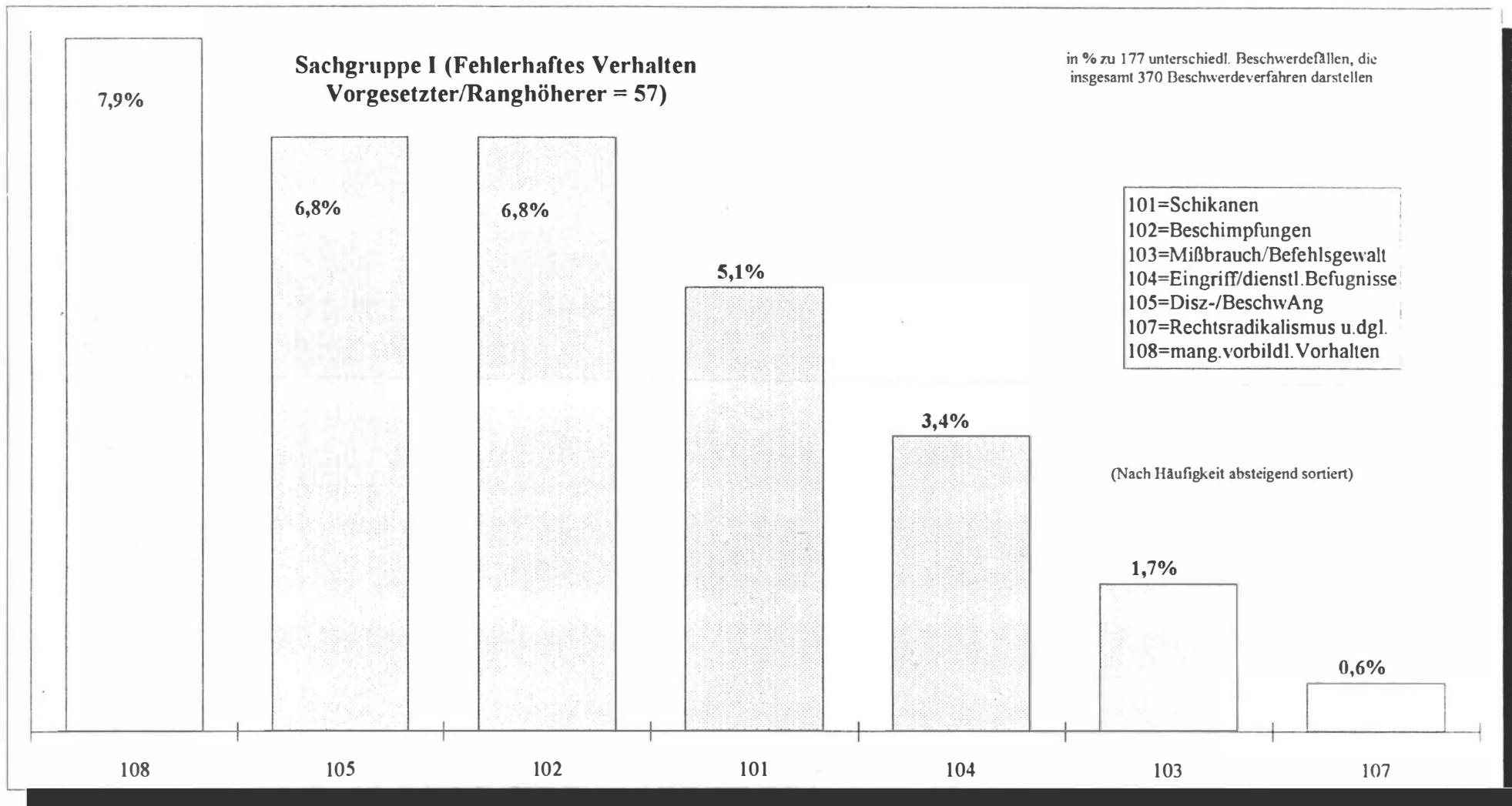
Sachgruppe IV:Versorgungsangelegenheiten:

verspätete Auszahlung von Bezügen, Gehältern, Zulagen, Trennungsgebühr u.dgl.; mangelnde ärztliche Betreuung; Unzulänglichkeiten in der Verpflegung; Mängel in der Bekleidung;

Sachgruppe V:Sonstiges:

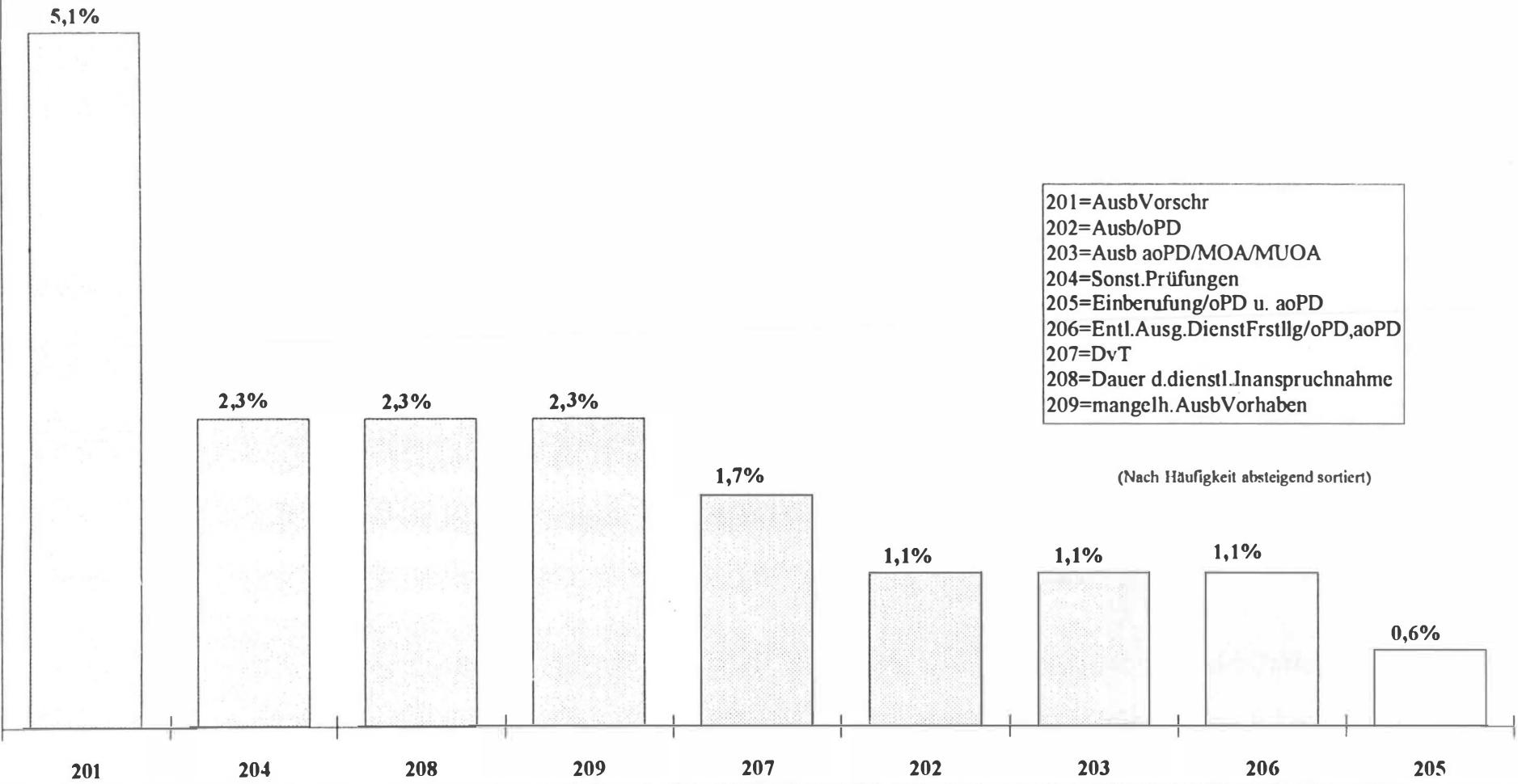
Bauliche Mängel an militärischen Objekten; Soldatenvertreter-angelegenheiten (Wahl, Schulung);

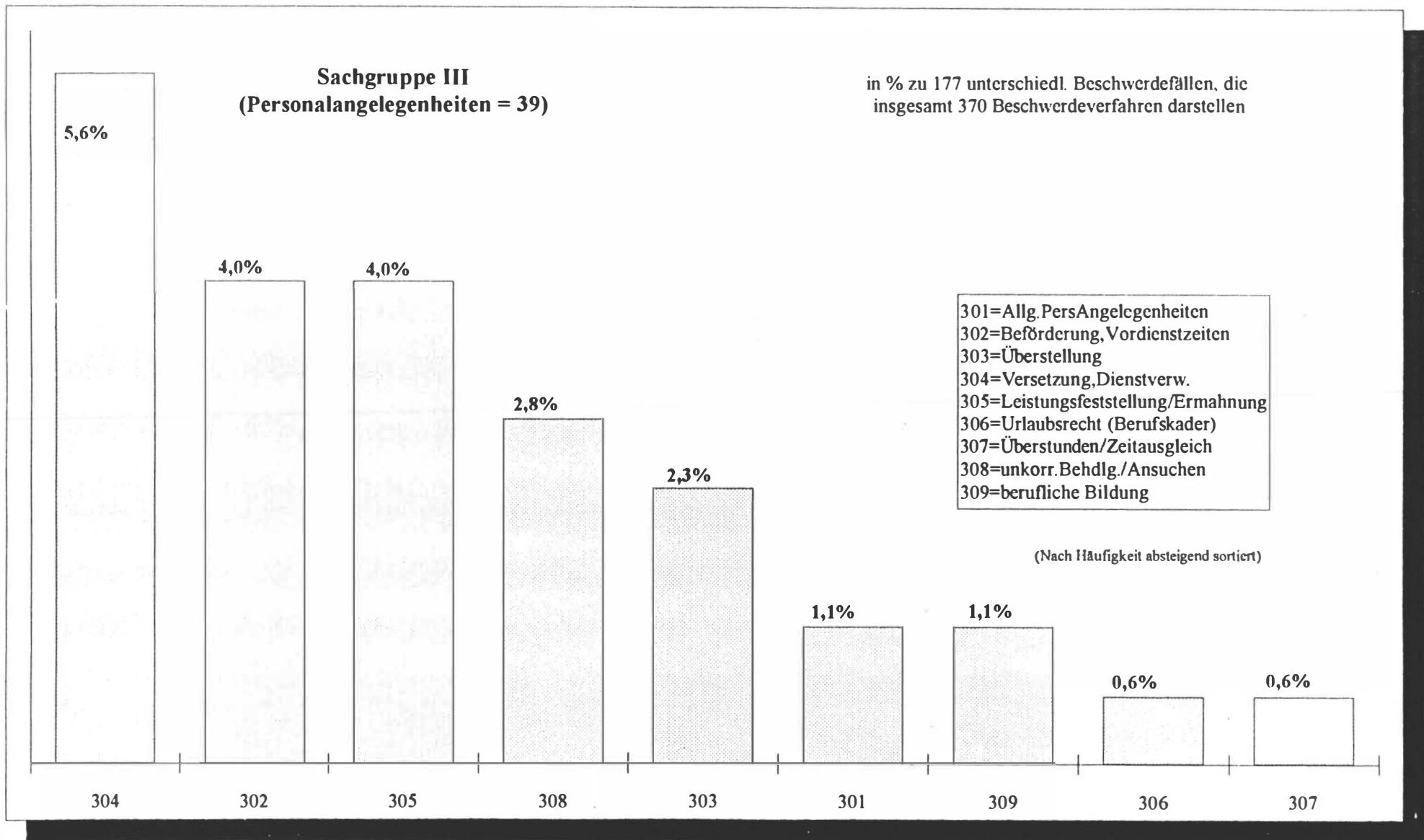


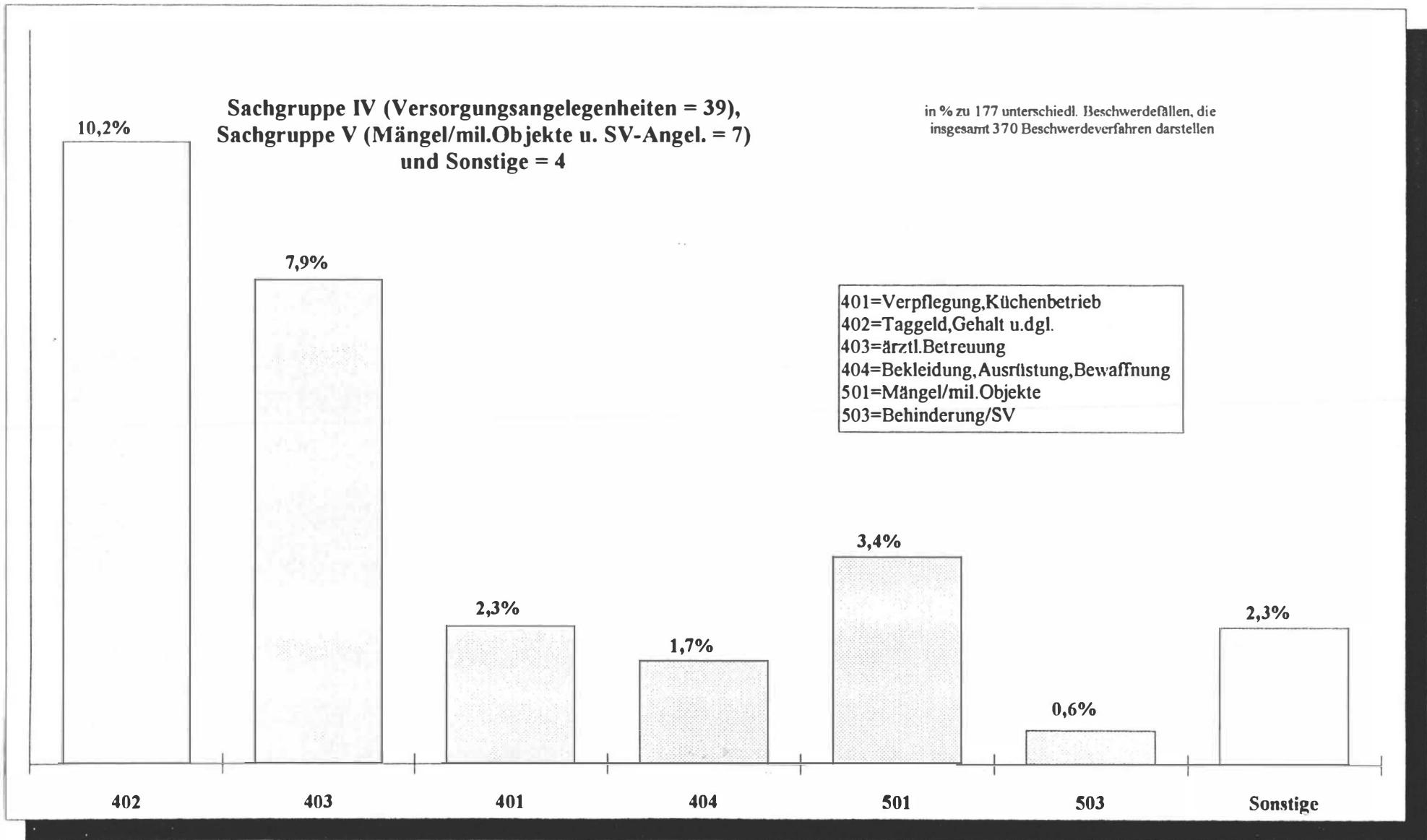


Sachgruppe II
(Ausbildung und Dienstbetrieb = 31)

in % zu 177 unterschiedl. Beschwerdefällen, die insgesamt 370 Beschwerdeverfahren darstellen

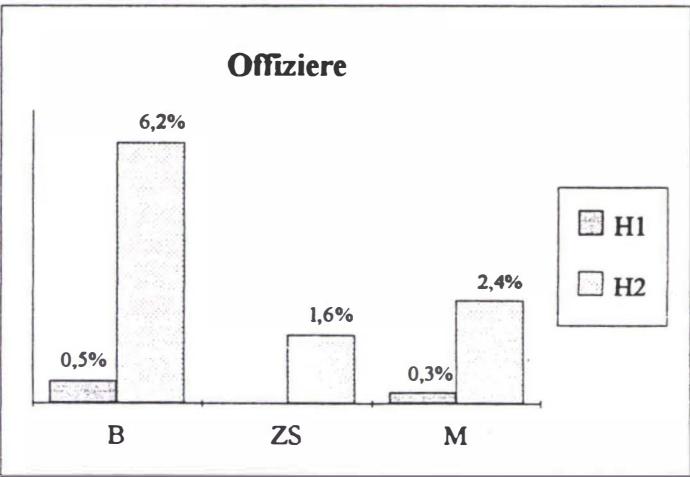
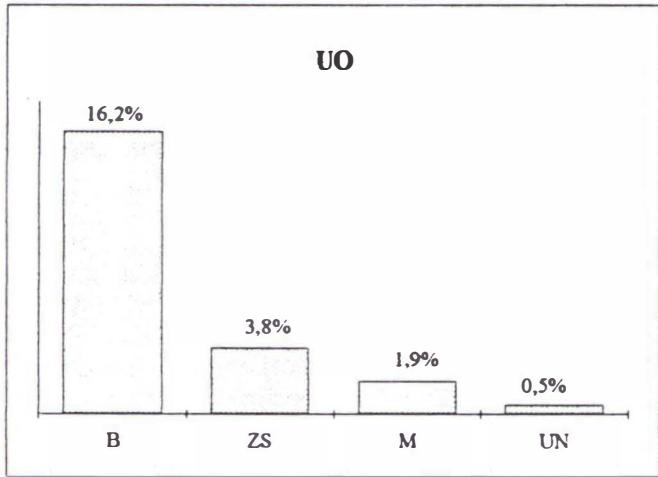
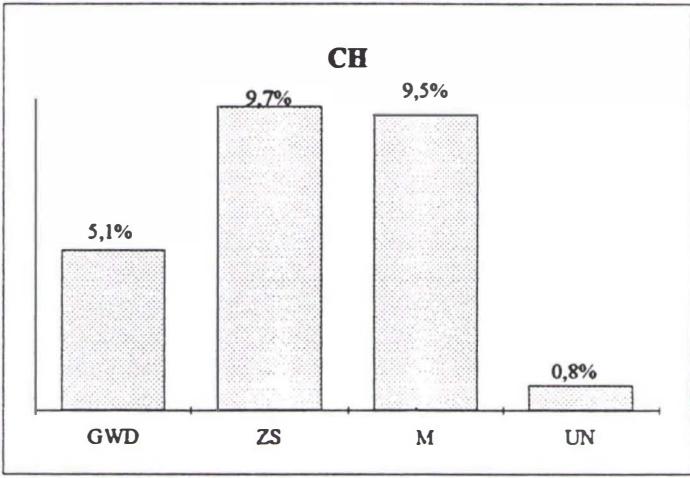
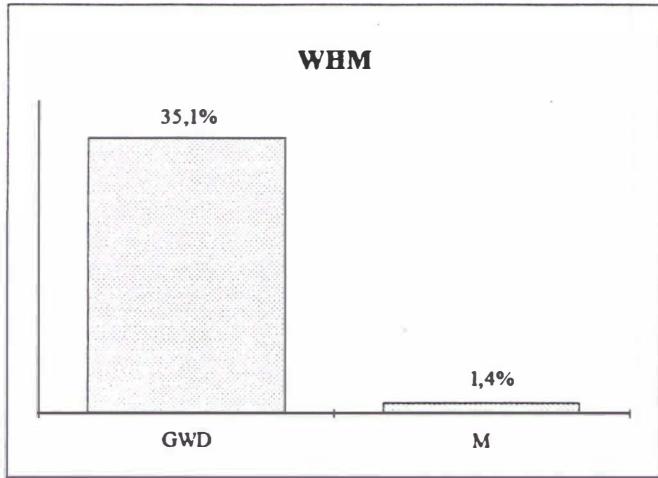
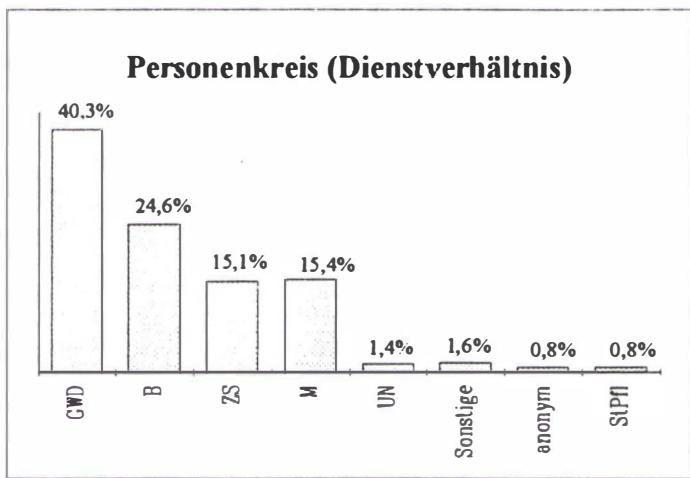
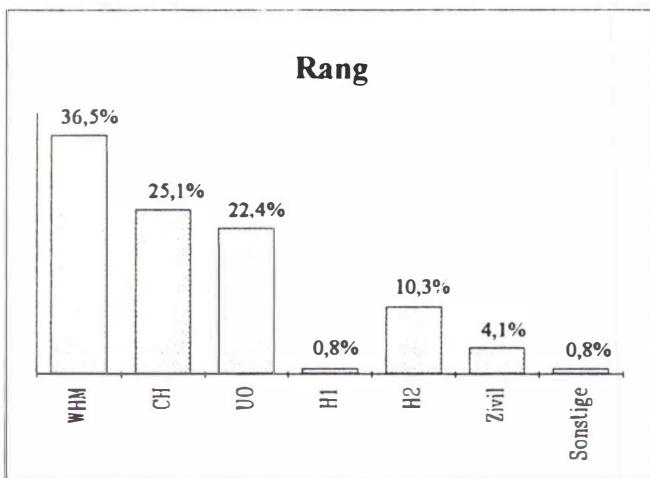






Beschwerdeführer 1993

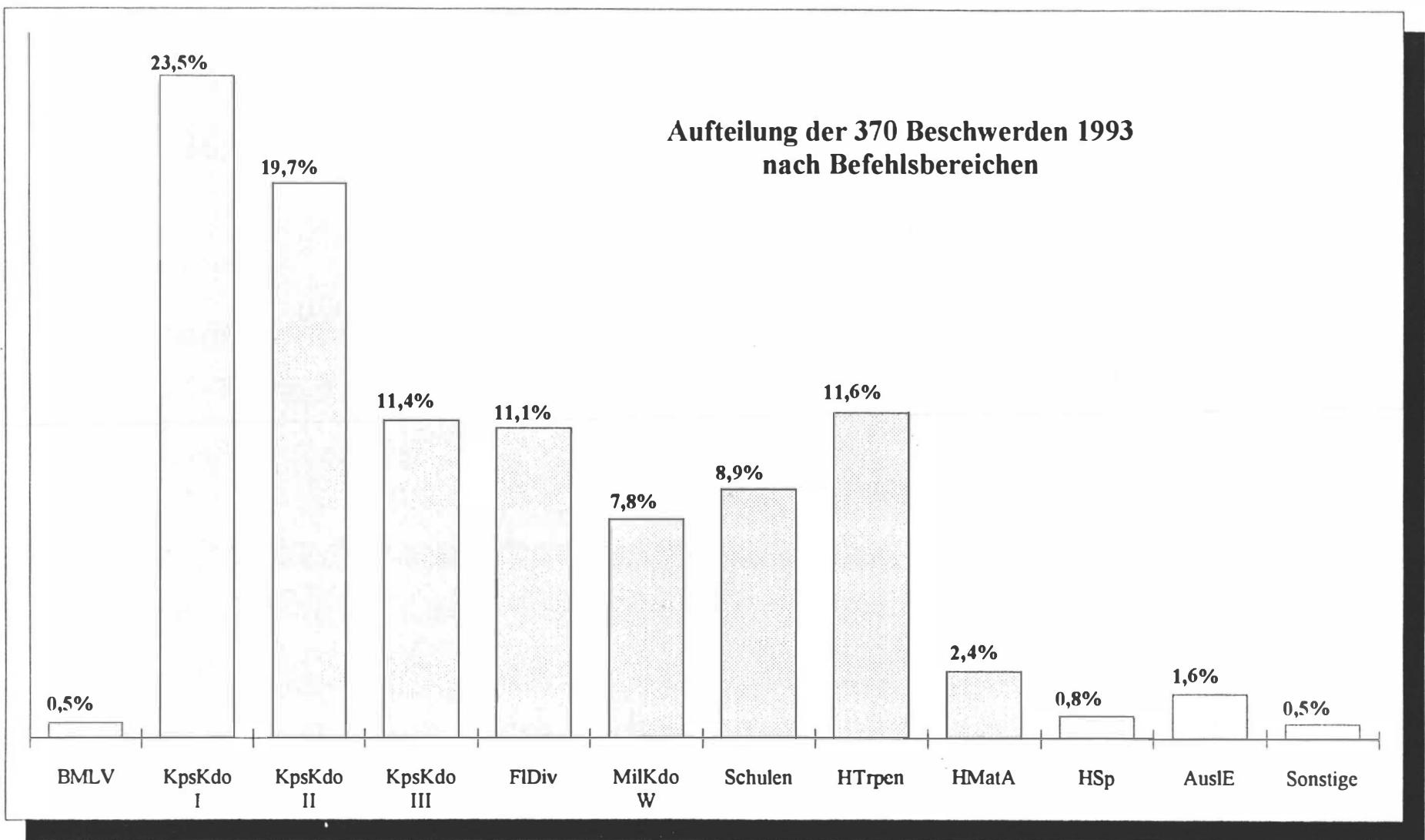
Angaben in % zur Gesamtsumme (370)

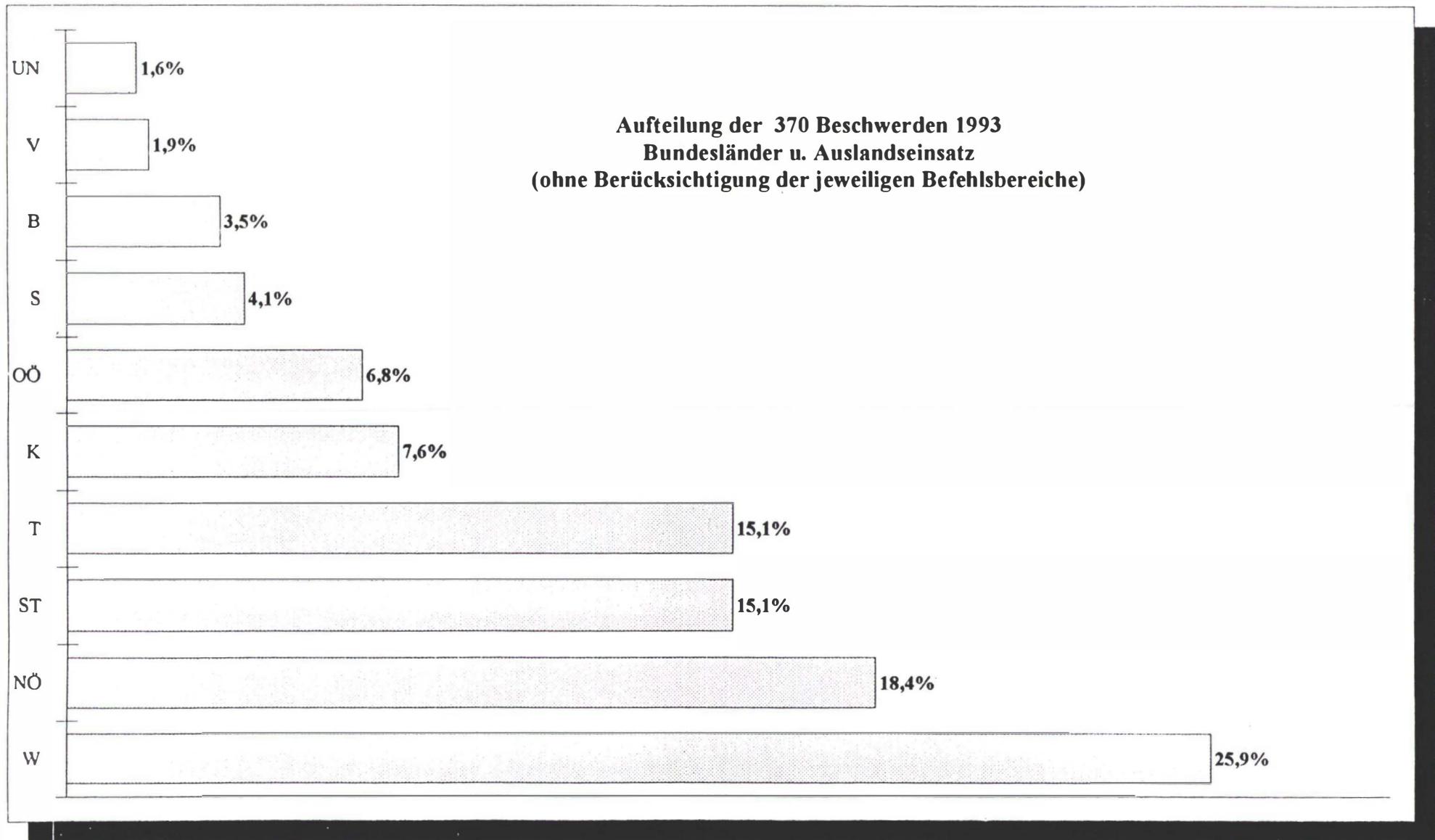


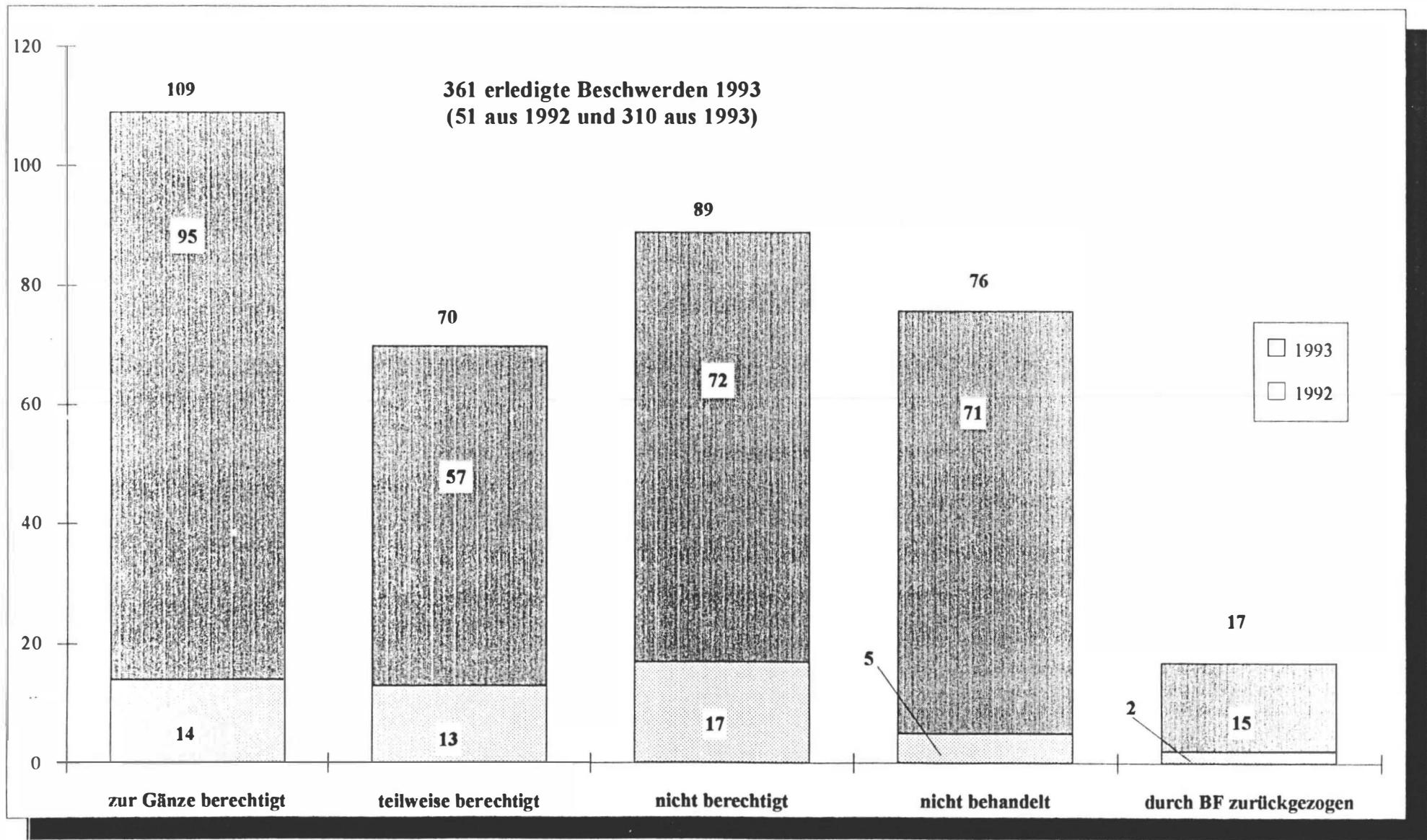
Legende:

WHM = Wehrmänner
 CH = Chargen
 UO = Unteroffiziere
 H1 = Offz der VerwGrp H1
 H2 = Offz der VerwGrp H2

GWD = Grundwehrdiener
 ZS = Zeitsoldaten
 M = Miliz
 B = Beamte
 UN = Auslands Einsatz
 StPfl = Stellungspflichtige

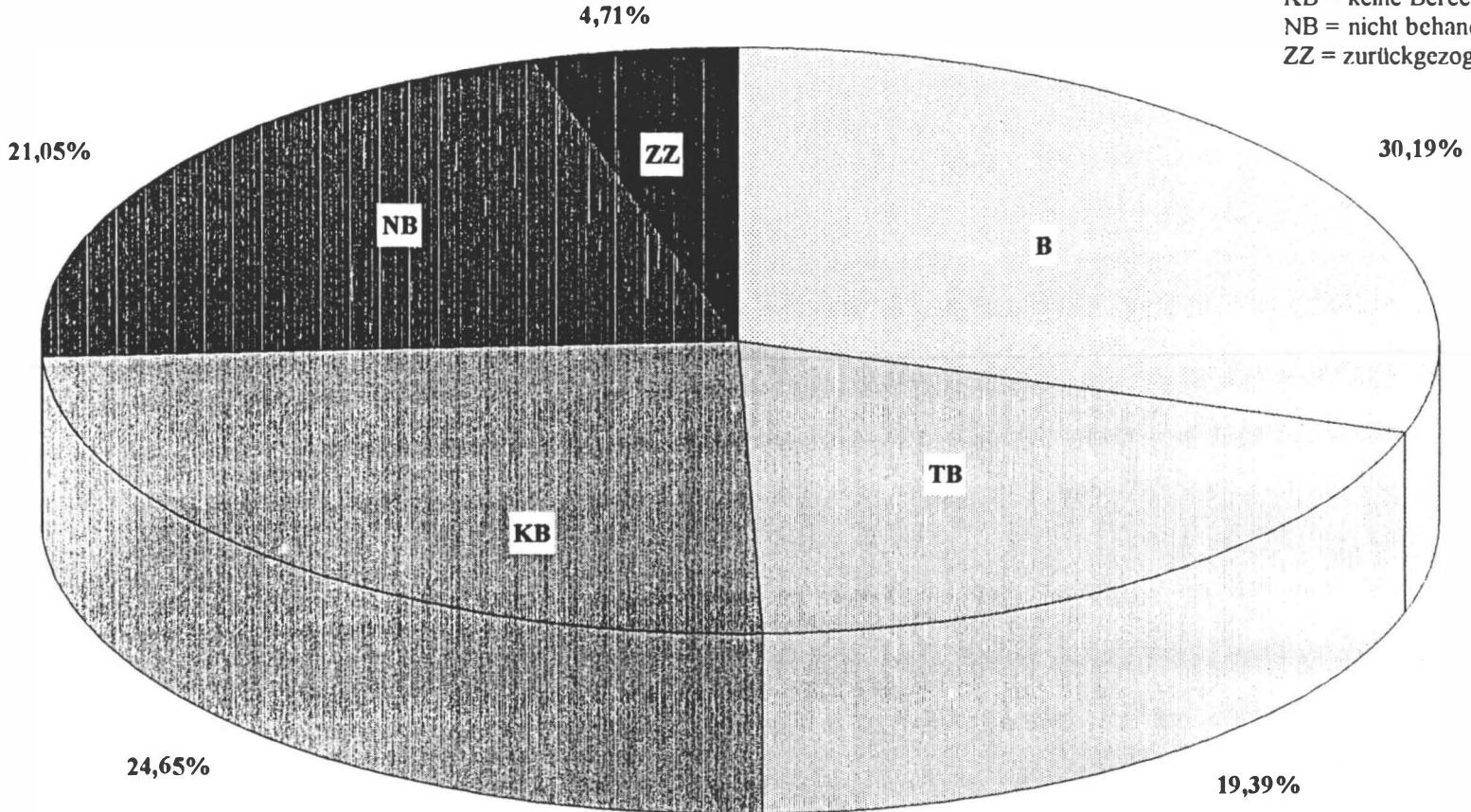






**361 erledigte Beschwerden 1993
(51 aus 1992 und 310 aus 1993)**

B = Berechtigung
TB = teilweise berechtigt
KB = keine Berechtigung
NB = nicht behandelt
ZZ = zurückgezogen



Beilagen

Nur für den Dienstgebrauch

Verlautbarungsblatt I

des

Bundesministeriums für Landesverteidigung

Jahrgang 1993

Wien, 24. Februar

18. Folge

Inhalt:

33. Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten; Geschäftsordnung

33. Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten; Geschäftsordnung

Beschluß vom 21. Jänner 1993, GZ 1/89/2-BK/31/92

Die Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten hat am 21. Jänner 1993 gemäß § 6 Abs. 8 des Wehrgesetzes 1990, BGBL Nr. 305, in der Fassung der Wehrgesetznovelle 1992, BGBL Nr. 690, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

„Geschäftsordnung

§ 1

Zusammensetzung der Bundesheer-Beschwerdekommission

(1) Der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten (Bundesheer-Beschwerdekommission) gehören als Mitglieder an:

die vom Nationalrat bestimmten drei einander gemäß § 6 Abs. 10 WG in der Amtsführung abwechselnden Vorsitzenden sowie sechs weitere von den im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke entsendete Mitglieder.

Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Beschwerdekommission.

(2) Als Ersatzmitglieder:

die von den politischen Parteien für jedes Mitglied und für jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden nominierten Vertreter. Die Ersatzmitglieder sind für die Dauer der Verhinderung der in Abs. 1 Genannten Mitglieder der Kommission.

(3) Der Beschwerdekommission sind als beratende Organe beigegeben:

- der Generaltruppeninspektor,

- ein vom Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) zu bestimmender hierfür geeigneter Beamter.

Als militärärztlicher Sachverständiger nimmt der Heeresarztchef an den Sitzungen der Beschwerdekommission teil.

Den beratenden Organen sind die ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter gleichzusetzen.

(4) Vor erstmaliger Ausübung der Funktion sind die in Abs. 1 und 2 genannten Vertreter vom amtsführenden Vorsitzenden, der amtsführende Vorsitzende von dem an Lebensjahren ältesten M24 der Beschwerdekommission anzugehören.

Die Angelobungsformel lautet:

„Ich gelobe, als Mitglied (Vorsitzender) der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen tätig zu sein.“

(5) Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Beschwerdekommission sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).

(6) Dem amtsführenden Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der ihm gemäß dem WG und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzung sowie hinsichtlich des Sitzungsprotokolls und des Jahresberichts. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten. In diesem Fall kommt jenem Stellvertreter die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden zu, der dem Verhinderten nach Ablauf von dessen zweijähriger Funktionsperiode gemäß § 6 Abs. 10 WG als amtsführender Vorsitzender nachfolgen wird. Wird jedoch der amtsführende Vorsitzende von der drittstärksten Partei gestellt, so

nimmt seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender der Vertreter der mandatsstärksten Partei wahr. Gleichzeitig ist das für den verhinderten Vorsitzenden vorgesehene Ersatzmitglied einzuberufen; diesem Ersatzmitglied kommt jedoch nur die Funktion eines Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 1 zu.

§ 2

Aufgaben der Beschwerdekommission

(1) Die Beschwerdekommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden

- a) von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen,
- b) von Stellungspflichtigen,
- c) von Soldaten,
- d) von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die den Präsenzdienst geleistet haben,
- e) von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten (sofern die Beschwerde nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht wird, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen), zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

(2) Darüber hinaus ist die Beschwerdekommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Überstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

(3) Die Beschwerdekommission kann die für ihre Tätigkeit notwendigen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(4) Die Beschwerdekommission hat ferner die Stellungnahmen zu beschließen, die der Bundesminister für Landesverteidigung gemäß § 29 Abs. 8 WG vor der abweisenden Entscheidung über eine Berufung gegen den Auswahlbescheid des zuständigen Militärikommandos auf Verlangen des Berufungswerbers einzuholen hat.

§ 3

Personal

(1) Das gemäß § 6 Abs. 7 WG vom BMLV zur Verfügung zu stellende Personal ist in dem für die Erledigung der Amtsgeschäfte erforderlichen Umfang beim BMLV anzufordern. Dieses Personal ist dem Büro der Beschwerdekommission zugeordnet und erhält seine Weisungen ausschließlich vom amtsführenden Vorsitzenden.

In Personal- und Dienstrechtsangelegenheiten (wie zum Beispiel Anordnung und Genehmigung von Überstunden, Regelung des Abbaus von Zeitausgleich, Dienstfreistellungen, Inanspruchnahme von Gebührenurlaub, Aus- und Weiterbildung) hat eine diesbezügliche Entscheidung durch das BMLV

eine Kontaktnahme mit dem amtsführenden Vorsitzenden vorzunehmen; dies um einen reibungslosen Dienstbetrieb im Büro der Beschwerdekommission zu gewährleisten.

(2) Der zur Besorgung der anfallenden Geschäfte des Büros der Beschwerdekommission eingeteilte Leiter und dessen Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- Angelegenheiten der Administration und der Kanzleiorganisation der Beschwerdekommission;
- Verbindungsdienst der Beschwerdekommission in außerordentlichen Beschwerdeangelegenheiten zur Parlamentsdirektion bzw. zum Präsidium des Nationalrates sowie zu den beratenden Organen der Beschwerdekommission und zu den Dienststellen des Resorts;
- Vorbereitung, Koordinierung und administrative Unterstützung von Sitzungen, Besprechungen, Anhörungen sowie Überprüfungen von Beschwerden an Ort und Stelle durch die Beschwerdekommission;
- Ausarbeitung von Empfehlungsentwürfen zu Stellungnahmen des BMLV zu außerordentlichen Beschwerden sowie allgemeinen Empfehlungen aus Anlaß konkreter außerordentlicher Beschwerden;
- konzeptive Vorbereitung bzw. Umsetzung der Beschlüsse der Beschwerdekommission;
- Bearbeitung aller an die Beschwerdekommission im Zusammenhang mit außerordentlichen Beschwerden herangetragener Auskunftsbegehren;
- Entgegennahme bzw. niederschriftliche Aufnahme von unmittelbar bei der Beschwerdekommission eingebrachten außerordentlichen Beschwerden;
- Evidenz, Dokumentation und Auswertung der eingebrachten außerordentlichen Beschwerden sowie Führung einer diesbezüglichen Statistik für die Beschwerdekommission;
- Ausarbeitung des Jahresberichtes der Beschwerdekommission und Bearbeitung der hierzu ergangenen Stellungnahme des BMLV;
- Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Beschwerdekommission;
- konzeptive Vorbereitung von Stellungnahmen der Beschwerdekommission gemäß § 29 Abs. 8 WG.

Für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben ist der Leiter des Büros der Beschwerdekommission genehmigungsberechtigt. Sonstige Angelegenheiten zu deren selbständigen Behandlung er vom amtsführenden Vorsitzenden ermächtigt wurde, sind in dessen Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Der amtsführende Vorsitzende kann

jede Angelegenheit an sich ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorbehalten.

§ 4

Beschlußfassung der Kommission

(1) Die Beschwerdekommission ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind.

(2) Für die Beschlußfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtsführenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Aufgaben der Vorsitzenden

(1) Die Sitzungen der Beschwerdekommission werden vom amtsführenden Vorsitzenden gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern (Präsidium) unter Mitwirkung des Leiters des Büros der Beschwerdekommission vorbereitet.

(2) Jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der Beschwerdekommission eingelangte Beschwerde ist unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden vorzulegen. Für jeden Beschwerdefall ist einer der drei Vorsitzenden als Berichterstatter zu bestellen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter vorzunehmen ist. Der amtsführende Vorsitzende hat eine Fotokopie der Beschwerde, bei gleichlautenden Beschwerden die Fotokopie einer Beschwerde und die Namen aller Beschwerdeführer dem Berichterstatter sowie den Mitgliedern der Beschwerdekommission – spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung – zu übermitteln.

(3) Bei offenkundiger Unzuständigkeit der Beschwerdekommission, bei von der Kommission bereits entschiedenen Angelegenheiten und bei Mangel der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde hat der amtsführende Vorsitzende dem Beschwerdeführer mitzuteilen, daß die Beschwerde voraussichtlich von der Beschwerdekommission nicht behandelt werden wird. In allen Fällen ist dem BMLV zur allfälligen weiteren Behandlung eine Fotokopie der Beschwerde zu übermitteln und das Ergebnis der Erhebungen der Beschwerdekommission mitzuteilen.

(4) Anonym eingebrachte Beschwerden sind vom amtsführenden Vorsitzenden entgegenzunehmen. Der Kommission ist darüber und über die zu diesen Beschwerden übermittelten Berichte und Stellungnahmen des BMLV zu berichten.

(5) Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, gegen die ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel oder eine Beschwerde an den Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, so ist der Beschwerdeführer umgehend auf die Möglichkeit der Einbringung der genannten Rechtsmittel hinzuweisen.

(6) Der amtsführende Vorsitzende hat den Beschwerdeführer vom Einlangen und von der weiteren Behandlung der Beschwerde zu verständigen.

(7) Zugleich hat der amtsführende Vorsitzende die Ermittlung des Sachverhaltes oder eine Überprüfung der Beschwerde durch die Beschwerdekommission nötigenfalls an Ort und Stelle (§ 7 Abs. 9) einzuleiten und gegebenenfalls die Vorlage eines Erhebungsberichtes samt Stellungnahme des BMLV zu veranlassen.

(8) Der amtsführende Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß die für die Beschlußfassung der Beschwerdekommission über eine Beschwerde erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Beschwerde, zur Verfügung stehen. Über die Begründung einer Überschreitung dieser Frist ist der Kommission bei der nächsten Sitzung zu berichten.

(9) Das Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung gemäß § 29 Abs. 8 WG ist vom amtsführenden Vorsitzenden sogleich – spätestens mit der Aussendung der Unterlagen für die nächste Sitzung – den Mitgliedern der Kommission zuzuleiten. Ist ein Mitglied der Kommission der Auffassung, daß für die Beurteilung des Falles zusätzliche Erhebungen erforderlich sind, sind diese Erhebungen vom amtsführenden Vorsitzenden unverzüglich zu veranlassen.

§ 5 a

Amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen sowie Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle

(1) Die Prüfung eines vermuteten Mangels oder Übelstandes im militärischen Dienstbereich im Wege der Amtswigkeit oder einer Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle setzen einen diesbezüglichen Beschuß der Beschwerdekommission voraus.

(2) In besonders dringlichen Fällen kann, wenn die Beschwerdekommission nicht zusammengetreten ist, das Präsidium einen entsprechenden Beschuß fassen und eine amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen oder eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen. Dafür gelten die §§ 4 und 5 Abs. 2, Abs. 7 und Abs. 8 sinngemäß.

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekommission sind über einen Beschuß des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu verständigen. Im Falle einer Erhebung an Ort und Stelle steht es jedem

Mitglied frei, an einer solchen Erhebung des Präsidiums teilzunehmen.

(4) Im Falle eines Beschlusses des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 ist der Beschwerdekommission und dem BMLV über das Ergebnis der Prüfung sowie über die diesbezüglich durchgeführten Erhebungen und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

§ 6

Einberufung der Sitzungen

(1) Die Beschwerdekommission ist vom amtsführenden Vorsitzenden nach Terminabsprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und den Mitgliedern in der Regel mindestens einmal monatlich einzuberufen.

(2) Auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder hat der amtsführende Vorsitzende die Beschwerdekommission innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

(3) Die Einberufung, der die Tagesordnung der Sitzung anzuschließen ist, ist schriftlich auszufertigen und nachweislich den Mitgliedern der Beschwerdekommission sowie den beratenden Organen zeitgerecht, möglichst acht Tage vor dem Sitzungstermin, zuzustellen.

(4) Dem Einberufungsschreiben sind für jeden der zu behandelnden Beschwerdefälle die Sachverhaltsdarstellung samt Stellungnahme des BMLV und allenfalls die Mitteilung über im Wege der Dienstaufsicht bereits getroffene Maßnahmen sowie ein Vorschlag des Berichterstatters für die Beendigung der Sitzung anzuschließen.

(5) Ersuchen des BMLV gemäß § 29 Abs. 8 WG sind unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Eine Stellungnahme des BMLV, in der der Sachverhalt und die Begründung für die beabsichtigte Abweisung der Berufung enthalten zu sein hat, ist mit einem Vorschlag des amtsführenden Vorsitzenden für die Stellungnahme der Kommission anzuschließen.

(6) Steht bei Einberufung der Sitzung das Vorliegen einer Verhinderung fest, so sind die Sitzungsunterlagen dem jeweiligen Ersatzmitglied durch das Büro der Beschwerdekommission zuzustellen. Ergibt sich die Verhinderung später, so ist das verhinderte Mitglied verpflichtet, die Einberufung samt Beilagen dem Ersatzmitglied zu übermitteln und den amtsführenden Vorsitzenden oder das Büro der Beschwerdekommission von seiner Verhinderung zu verstümmeln.

§ 7

Sitzungen

(1) Der amtsführende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung die

Sitzung. Er kann sie für kurze Zeit unterbrechen oder vertagen; der neue Termin ist sofort festzusetzen oder über das Büro den Mitgliedern der Beschwerdekommission gesondert mitzuteilen.

(2) Im Falle seiner kurzfristigen Verhinderung kann der Vorsitzende den im § 1 Abs. 6 festgelegten Stellvertreter mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben betrauen.

(3) Die Beschwerdekommission kann eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

(4) In den folgenden Fällen ist eine Beschwerde – abgesehen von einem allfälligen Aufgreifen von Amts wegen – nicht zu behandeln und das Verfahren einzustellen:

- a) wenn kein Beschwerdeberechtigter (§ 2 Abs. 1) die Beschwerde erhoben hat,
- b) wenn eine persönliche Betroffenheit (§ 12 Abs. 1 ADV) nicht nachgewiesen wird,
- c) wenn kein Mißstand aus dem militärischen Dienstbereich behauptet wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Beschwerde ausschließlich eine Dienstrechtsangelegenheit der Beamten oder Vertragsbediensteten betrifft (und keine sonstigen Mißstände aus dem militärischen Dienstbereich behauptet werden),
- d) wenn die Beschwerde aus freien Stücken zurückgezogen wird oder die Beschwerdeberechtigung erloschen ist,
- e) wenn in der Beschwerdeangelegenheit bereits eine Empfehlung beschlossen wurde und kein Anlaß für eine Wiederaufnahme besteht.

(5) In den übrigen Fällen ist die Beschwerde inhaltlich zu behandeln. Dies umfaßt auch folgende Fälle,

- a) wenn die formelle Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte bzw. der unabhängigen Verwaltungssenate besteht, diese jedoch keine materielle Entscheidungskompetenz haben;
- b) wenn Fristenablauf ein weiteres Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren nicht zuläßt.

Ist in einer Beschwerdeangelegenheit zugleich ein Verfahren (Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren) anhängig, ist die Behandlung dieses Beschwerdepunktes bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

(6) Sofern die Zuständigkeit der Kommission feststeht, hat die Kommission die Beschwerde beziehungsweise das Ergebnis einer amtsweigigen Prüfung (Einschau, Anhörung, usw.) zu behandeln. Hinsichtlich ihrer Erledigung hat die Kommission Empfehlungen oder aus Anlaß eines konkreten Falles eine Empfehlung allgemeiner Art zu beschließen.

Liegt zu Beschwerden oder einer amtsweig eingeleiteten bzw. durchgeführten Prüfung nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer

Einbringung beziehungsweise der Beschlüffassung über die amtsweigige Prüfung keine Stellungnahme des BMLV vor, so hat die Kommission über den Fortgang des Verfahrens zu beschließen.

(7) Sind in Angelegenheiten, die Gegenstand einer Beschwerde oder einer amtsweigigen Prüfung bilden, bereits Maßnahmen durch das BMLV oder dessen Organe getroffen worden, so ist darüber zu beschließen, ob diese Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.

(8) Zur Stellung von Anträgen für Beschlüsse der Beschwerdekommision sind die Mitglieder berufen.

Den beratenden Organen ist ebenso wie allen Mitgliedern das Wort zu erteilen, so oft sie sich zu Wort melden. Die beratenden Organe sind überdies verpflichtet, auf Befragen der Mitglieder Auskünfte zu erteilen.

(9) Hält der jeweilige Berichterstatter oder ein Mitglied weitere Erhebungen, insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle, die Anhörung von Beschwerdeführern oder Beschwerdebezogenen oder Heranziehung von Zeugen und Sachverständigen für erforderlich, so haben sie einen entsprechenden Antrag beim Präsidium oder in der Sitzung der Beschwerdekommision zu stellen. Die Beschwerdekommision hat im Falle der Statgebung des Antrages die Frist für die Durchführung des Beschlusses festzusetzen.

(10) Die von den Mitgliedern der Beschwerdekommision gemäß Abs. 6 und 9 gefassten Beschlüsse sind von den bei der Beratung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen und dem BMLV zuzuleiten.

In gleicher Weise sind dem BMLV die Ergebnisse amtsweigiger Prüfungsverfahren mitzuteilen.

(11) Die Bestimmungen der Abs. 7, 8 und 10 sind auf das Verfahren über die Beschlüffassung einer Stellungnahme der Kommission gemäß § 29 Abs. 8 WG sinngemäß anzuwenden.

(12) Die Sitzungen der Beschwerdekommision sind nicht öffentlich.

§ 8

Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung der Beschwerdekommision ist vom Leiter des Büros der Beschwerdekommision ein Protokoll zu verfassen, in dem die Teilnehmer an der Sitzung und alle in der Sitzung gefassten Beschlüsse festzuhalten sind und dem eine Ausfertigung der Tagesordnung anzuschließen ist.

(2) Bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefasst werden, sind die Für- und Gegenstimmen zu protokollieren. Jedes Mitglied kann eine ausführliche Darstellung der von ihm für oder gegen einen Antrag geltend gemachten Gründe zu Protokoll bringen lassen.

(3) Das Protokoll ist vom amtsführenden Vorsitzenden auf seine Richtigkeit zu prüfen, von diesem und vom Leiter des Büros der Beschwerdekommision zu unterfertigen. Es ist bei der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 9

Jahresbericht

(1) Bis Ende Jänner jeden Jahres ist den Mitgliedern der Beschwerdekommision vom amtsführenden Vorsitzenden ein Entwurf des Berichtes über die Tätigkeit und die Empfehlungen der Beschwerdekommision im abgelaufenen Jahr (§ 6 Abs. 5 WG) zuzuleiten.

(2) Ergeben sich aus der Behandlung von Beschwerden Empfehlungen oder Wahrnehmungen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, sind diese zur Vorbereitung des Jahresberichtes nach Weisung des amtsführenden Vorsitzenden vom Büro der Beschwerdekommision in einem Vermerk aufzunehmen.

(3) Über die Tätigkeit der Beschwerdekommision betreffend die Stellungnahmen gemäß § 29 Abs. 8 WG ist in einem gesonderten Abschnitt zu berichten.

(4) Der unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen der Mitglieder ausgearbeitete endgültige Jahresbericht ist nach Beschlüffassung durch die Beschwerdekommision bis spätestens 1. März dem Bundesminister für Landesverteidigung zu übermitteln.

(5) Veröffentlichungen aus dem Inhalt des Jahresberichtes sind erst nach dessen Einbringung in den Nationalrat zulässig.“

Das VBl. I Nr. 7/1992, womit die Geschäftsordnung gemäß Beschluss vom 19. November 1991, GZ 1/111-BK/91, kundgemacht wurde, ist hiermit gegenstandslos geworden.

Beilage 2 (Abschnitt B I. 2.)

Bundesheer-Beschwerdekommission
Der amtsführende Vorsitzende
1020 WIEN, Vorgartenstraße 225
Tel.: 218 00 90, Fax: 217 61/6197

GZ 1/38/5-BK/32/93

Adaption der Agenden des Büros der
Bundesheer-Beschwerdekommission (Ref a/BA);
- Mitteilung

Herrn
Bundesminister für Landesverteidigung
Dr. Werner FASSLABEND

BAG 3
Dampfschiffstr. 2
1030 WIEN

Sehr geehrter Herr Bundesminister, lieber Freund!

Vielen Dank für Dein Schreiben vom 30. Juli 1993 betreffend die weitergehende
Adaptierung der Agenden des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommission.

Nach Vorgesprächen unseres Büros darf ich Dir die heute mit dem Leiter der zuständigen
Fachabteilung (PräsA), Herrn Oberrat Mag. DELARICH, akkordierte endgültige
Textfassung der Aufgabenzuweisung übermitteln.

Mit herzlichen Grüßen

29. September 1993
Joachim SENEKOVIC e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Pietra

1 Beilage

ergeht nachrichtlich an:
Hrn. OR Mag. DELARICH, Ltr PräsA

Ref a/BA

"Büro der Bundesheer-Beschwerdekommission"

(akkordierte Textfassung gem. DB/aVS und Ltr PräsA vom 29.9.1993)

1. Dienst um die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bundesheer-Beschwerdekommission;
2. Verbindlungsdienst zum Präsidium des Nationalrates, zur Parlamentsdirektion, zum Bundesministerium für Landesverteidigung (insbesondere zu den beratenden Organen der Bundesheer-Beschwerdekommission und den Dienststellen des Ressorts) sowie zu sonstigen sachlich in Betracht kommenden Zentralstellen im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesheer-Beschwerdekommission;
3. Vorbereitung und Unterstützung der Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Bundesheer-Beschwerdekommission sowie von Anhörungen und Überprüfungen von ao. Beschwerden bzw. vermuteten Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich an Ort und Stelle;
4. Einholung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und anderer Dienststellen in Vorbereitung der Erledigung von ao. Beschwerden und amtswegigen Überprüfungen;
5. Vorbereitung von Empfehlungsentwürfen für die Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Bundesheer-Beschwerdekommission;
6. Administration und Kanzleiorganisation der Bundesheer-Beschwerdekommission;
7. Umsetzung der Beschlüsse der Bundesheer-Beschwerdekommission;
8. Bearbeitung von Anfragen an die Bundesheer-Beschwerdekommission bzw. das Büro der Bundesheer-Beschwerdekommission;
9. Annahme von unmittelbar bei der Bundesheer-Beschwerdekommission eingebrachten ao. Beschwerden bzw. Mitteilungen, die zu amtswegigen Überprüfungen führen könnten;
10. Evidenz, Dokumentation und Auswertung der eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen sowie Führung einer diesbezüglichen Statistik für die Bundesheer-Beschwerdekommission;
11. Vorbereitung des Jahresberichtes der Bundesheer-Beschwerdekommission und Bearbeitung der hiezu ergangenen Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung;
12. Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Bundesheer-Beschwerdekommission;
13. Vorbereitung von Stellungnahmen der Bundesheer-Beschwerdekommission gem. § 29 Abs. 8 WG.

Bundesheer-Beschwerdekommission**AG VORGARTENSTRASSE**

1020 Wien, Vorgartenstr. 225

Tel.: 218 00 90, Fax.: 21761/6352

GZ 1/36/3-BK/37/93

Betrifft: Stellungnahme/BK zu Entwürfen des HDG 1994 und des HDG-Anpassungsgesetzes 1994

Bezug: Ersuchen des BMLV vom 26.5.1993 um Stellungnahme bis 23.7.1993

Auf Vorschlag des Präsidiums hat die Bundesheer-Beschwerdekommission in ihrer **304. Sitzung am 7. Juli 1993** nachstehende Stellungnahme zu den Entwürfen des HDG 1994 und des HDG-Anpassungsgesetzes 1994 beschlossen:

I.**zu § 22 HDG 1994:**

Die Mitteilungspflicht von Disziplinarmaßnahmen sollte aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen neben Zeitsoldaten mit einem mindestens einjährigen Verpflichtungszeitraum auch auf die übrigen Zeitsoldaten sowie auf die Grundwehrdienst ausgeweitet werden.

zu §§ 26 Abs. 2 und 34 HDG 1994:

Im neuen § 34 bzw. auch in § 26 Abs. 2 HDG sollte eine Klarstellung erfolgen, daß in Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des § 6 Abs. 4 WG (Einhaltung aller einschlägigen Auskünfte durch die Bundesheer-Beschwerdekommission) - Mitteilungen über Disziplinarverfahren als Informationspflicht gem. § 6 WG anzusehen sind bzw. eine solche Informationspflicht eine Ausnahme darstellt; dies insbesondere auch deswegen, weil die Judikatur des VfGH lediglich Einschränkungen der Verschwiegenheitspflicht, nicht aber ihre Ausdehnung erlaubt (VfSlg 6288/1970, 9657/1983).

zu § 37 Abs. 3 HDG 1994:

Der Bestimmung des neuen § 37 Abs. 3 HDG, die nunmehr den Grundwehrdienstern die Kosten eines Rechtsanwaltes auferlegt, sind aus Billigkeitsgründen (im Hinblick auf die geringen Einkommensverhältnisse der Grundwehrdienst und die dadurch erforderliche notwendige Verfahrenshilfe) abzulehnen.

zu § 42 Z 2 HDG 1994:

Im Hinblick auf die niedrigen Bezüge der Grundwehrdienst erscheint die - bisher nicht vorgesehene - Kürzung der Bezüge für Grundwehrdienst für den Fall einer Dienstenthebung

sachlich nicht gerechtfertigt, weshalb die derzeitige Regelung des § 40 Abs. 12 HDG beibehalten werden sollte.

zu § 81 HDG 1994:

Mangels sachlicher Rechtfertigung ist die beabsichtigte Erhöhung der möglichen Geldbuße von 22,5% auf 25% abzulehnen.

zu § 82 HDG 1994:

Diese Verfassungsbestimmung erscheint insoferne bedenklich als dadurch der **Widerspruch** dieser Regelung (Verhängung von Haft und Arrest durch weisungsgebundene Kommandanten) zu Art. 3 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, der die Verhängung einer Freiheitsstrafe ausschließlich durch eine unabhängige Behörde vorsieht, saniert werden soll; überdies ist in **Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention** die Garantie eines "independant court" verankert, die eine (einklagbare) völkerrechtliche Norm darstellt (zu beachten: Verurteilung von HOLLAND durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof/ENGEL-Erkenntnis!).

zu § 83 Abs. 5 HDG 1994:

- Es erscheint weder zweckmäßig noch sinnvoll, jede Disziplinarstrafe, die strenger als eine 15 %ige Geldbuße ist, zu überprüfen. Es sollte lediglich zu einer Überprüfung der strengsten Disziplinarstrafen (Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung) kommen; dies vor allem auch deswegen, weil alle im Einsatz erlassenen Disziplinarerkenntnisse der Überprüfung durch die Höchstgerichte (VwGH und VfGH) unterliegen.
- Bedenklich erscheint, daß, im Falle der in einem Überprüfungsverfahren erfolgenden Aufhebung oder Herabsetzung der Disziplinarhaft bzw. des Disziplinararrests auf eine Geldstrafe, diese Geldstrafe laut Strafkatalog niedriger sein könnte als der nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz vorgesehene Entschädigungsbetrag einer Wiedergutmachung;
- die freiheitsentziehenden Maßnahmen (Disziplinarhaft und Disziplinararrest) stellen bewußt eine strengere Strafe als die höchstzulässige Geldstrafe dar;
- Die erleichterte "Wiederaufnahme" (durch formlose Antragstellung auf Überprüfung innerhalb der vorgesehenen Frist) läßt eine hohe Anzahl von Überprüfungsanträgen erwarten, zumal der Bestrafte überdies sicher sein kann, einerseits keine Verschlechterung zu erfahren, und andererseits die Hoffnung zur Erreichung einer gelinderen Strafe (wegen der möglichen Anwendung eines anderen Strafkatalogs) hegt;
- Da im Einsatz ein Kommissionsverfahren nicht vorgesehen ist, gibt es keine zuständige Disziplinaroberkommission für jene Einsatzdienststelle, der der Beschuldigte im Zeitpunkt der Rechtskraft der Degradierung angehörte; durch die Auflösung des Einsatzverbandes nach Beendigung des Einsatzes und insbesondere aufgrund der Dislozierung der verschiedenen Gefechtsstände wird die Feststellung, in welchem Bundesland dieser Verband im Zeitpunkt der Rechtskraft seinen "Sitz" hatte, erschwert;

dies ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für die Zuständigkeit, zumal sich diese nach dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der jeweiligen Einsatzdienststelle ausrichtet.

zu § 83 Abs. 6 HDG 1994:

- Das Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit sieht bei einer Freiheitsstrafe die Überprüfung durch ein unabhängiges Tribunal vor; die "Bestätigung" einer Freiheitsstrafe im Frieden (nachträglich in einem sog. "Überprüfungsverfahren") erscheint verfassungsrechtlich äußerst problematisch (verfassungswidrig, weil fehlendes Tribunal und fehlender Rechtszug an ein solches Tribunal);

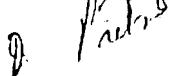
II.

Allgemeine Kritik zum vorliegenden Entwurf des HDG 1994:

- Mangel an fehlenden Tatbeständen im HDG sowie fehlende Zuordnung dieser Tatbestände zu bestimmten Rechtsfolgen;
- Problematik der Entscheidung über die Zuständigkeit (Kommandanten- und Kommissionverfahren), zumal diese nicht zuletzt von der Frage abhängt, welche Strafe verhängt werden wird, wobei erst das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens eine Beurteilung darüber ermöglicht;

Der amtsführende Vorsitzende:
Joachim SENEKOVIC

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bundesheer-Beschwerdekommission**AG VORGARTENSTRASSE**

1020 Wien, Vorgartenstr. 225

Tel.: 218 00 00, Fax.: 21761/6197

Das Präsidium**GZ 1/17/17-BK/33/93****Erfahrungsbericht/AssE**

Betrieb: Überprüfung gem. § 6 Abs. 4 WG iVm § 5 a der GO/BK idgF des AssE im Raum BURGENLAND (Bgld) durch die BK;

Bezug: Amtswegige Prüfung des AssE/Bgld aufgrund von Beschußfassungen in der 298. Sitzung am 21.1.1993 (GZ 1/3/3-BK/41/93), der 299. Sitzung am 26.2.1993 (GZ 1/12/3-BK/41/93), der fortgesetzten 299. Sitzung am 10.3.1993 (GZ 1/12/9-BK/41/93), der 300. Sitzung am 26.3.1993 (GZ 1/14/13-BK/41/93), der 301. Sitzung am 29.4.1993 (1/22/3-BK/41/93) und der 302. Sitzung am 27.5.1993 (GZ 1/32/4-BK/41/93);

Sonstige Bezugs-GZ: 1/17/1- bis 6-BK/33/93,
GZ 47-BK/92;

I.
Präambel

Aufgrund zahlreicher Beschwerden betreffend unter anderem Mängel in der Unterbringung von im AssE stehenden Soldaten und einer Überprüfung vor Ort (zur ao. Beschwerde GWD Whm PAGLER, GZ 47-BK/92, vom 27.2.1992), hat die Bundesheer-Beschwerdekommission (BK) in ihrer 298. Sitzung am 21.1.1993 beschlossen, gem. § 6 Abs. 4 WG iVm § 5 a der GO/BK eine Überprüfung des AssE an der burgenländischen Grenze zu UNGARN (Schwergewicht insbesondere hinsichtlich Unterbringung, Hygienevoraussetzungen, Verpflegung, Freizeitmöglichkeiten und Führungsverhalten) durchzuführen.

Die drei Vorsitzenden der BK sowie bei verschiedenen Besichtigungen auch weitere Mitglieder und Ersatzmitglieder haben unter Beiziehung des Ltr des Büros der BK Überprüfungen vor Ort in nachstehenden Unterkünften und Gefechtsständen durchgeführt:

am 18.2.1993 im Bereich des **A s s B " M "** (halbtägig):

- EISENSTADT (Einweisungsgespräch über den AssE durch den ChefdStb/MilKdo B);
- NIKITSCH (III. AssZg/3. AssKp/AssB "M", Gasthof DIVOS) und
- NECKENMARKT (I. AssZg/3. AssKp/AssB "M", Zollhaus);

am 18.3.1993 im Bereich des **A s s B " S "** (halbtägig):

- OBERWART (Einführungsgespräch mit dem MilKdt von B)
- RECHNITZ (I. AssZg/1. AssKp, Gasthof POMPER)
- BURG (Kdo 1. AssKp/AssB "S", Pension SCHNEIDER)
- DEUTSCH-SCHÜTZEN (III. AssZg/1. AssKp/AssB "S", Gasthof SCHNEIDER)
- STREM (I. AssZg/2. AssKp/AssB "S", Bäckerei CSOK)
- NEUSTIFT/GÜSSING (Kdo 2. AssKp/AssB "S", ehem. Gasthaus PIEBER)
- MOGERSDORF (IV. AssZg/2. AssKp/AssB "S", "Dorf-Kultursaal")
- HEILIGENKREUZ/iL. (III. AssZg/2. AssKp/AssB "S", Fam. PUMER)

am 27.4.1993 im Bereich des **A s s B " N "** (ganztägig):

- BERG (I. AssZg/1. AssKp/AssB "N", Fam. EISENBARTH/Volksheim)
- KITTSEE (II. AssZg/1. AssKp/AssB "N", ehem. Gasthaus "HAUSWIRTH")
- PAMA (Kdo 1. AssKp/AssB "N", Fam. KUSTER)
- DEUTSCH-JAHRNNDORF (III. AssZg/1. AssKp/AssB "N", Gutshof ZEISELHOF, IV. AssZg/1. AssKp/AssB "N", Zollhaus)
- ZURNDORF (Kdo 2. AssKp/AssB "N", Gemeindewirtshaus)
- NICELSDORF (II. AssZg/2. AssKp/AssB "N", Fam. WALDEN-BERGER, Fa. VIBIRAL, IV. AssZg/2. AssKp/AssB "N", Lagerhalle Elektro Netto/HARDWIGER, sowie III. AssZg/2. AssKp/AssB "N", Verkaufshalle/IVABA-Halle)
- WALLERN (III. AssZg/3. AssKp/AssB "N", ehem. Pension LIDY)
- HALBTURN (I. AssZg/3. AssKp/AssB "N", ehem. Gasthof ZINKL)
- ANDAU (II. AssZg/3. AssKp/AssKdo "N", Gasthof PECK)
- PAMHAGEN (IV. AssZg/3. AssKp/AssB "N", Gasthof PECK)
- ST. ANDRÄ (Kdo 3. AssKp/AssB "N", Gasthof LANG)
- GOLS (VP/Wi/AssB "N", Fam. HACKSTOCK/SAUTNER)

am 25.5.1993 im Bereich des AssB "M" (ganztägig):

- ST. MARGARETEN (II. AssZg/1. AssKp/AssB "M", ehem. Pension SCHIEL)
- MÖRBISCH (I. AssZg/1. AssKp/AssB "M", Pension "RENATE")
- SIEGENDORF (III. und IV. AssZg/1. AssKp/AssB "M", Zuckerfabriksanlage/BIAFRA)
- DRASSBURG (I. AssZg/2. AssKp/AssB "M", Gasthaus "KNOPF")
- SCHATTENDORF (II. AssZg/2. AssKp/AssB "M", ehem. Gasthaus "FRANKER")
- LOIPERSBACH (III. AssZg/2. AssKp/AssB "M", Gasthof BAUER)
- ROHRBACH (IV. AssZg/2. AssKp/AssB "M", ehem. Gasthaus SAILER)
- WEPPERSDORF (VP/Wi/AssB "M", Halle PLÖCHL)
- WEPPERSDORF (GWD des VP/Wi/AssB "M", "Fischerhütte")
- RATTERSDORF (V. AssZg/3. AssKp/AssB "M", ehem. Tankstelle/Fam. FRÜHWIRTH)
- LUTZMANNSBURG (IV. AssZg/3. AssKp/AssB "M", Fam. WULKOVITS)
- MATTERSBURG (Kdo des AssKdo "M", Bischöfliches Ordinariat)

II.

In vielen Fällen wurden Gespräche mit Grundwehrdienern und Chargen ohne Beziehung von Unteroffizieren und Offizieren durchgeführt. Dabei ging es nicht darum, Schuldzuweisungen irgendwelcher Art (etwa anhand konkreter Anlaßfälle) zu tätigen, sondern in ungezwungener Atmosphäre zu diskutieren, Fakten darzulegen und konstruktive Kritik an aufgezeigten Mängeln im militärischen Dienstbereich zu üben, vor allem aber nach eventuellen Lösungsmöglichkeiten hiefür zu suchen.

Alles in allem bot sich den Mitgliedern der BK ein anschauliches Bild über den AssE bzw. wurden ihnen sowohl eine grundsätzlich zufriedenstellende Stimmung vor Ort als auch in den gemeinsam geführten und ungezwungenen Gesprächen die übereinstimmenden Meinungen der Befragten bezüglich auftretender "Schwierigkeiten und Nöte im militärischen Alltagsleben" vor Augen geführt.

Durchgehend wurden im Zuge der angezogenen Prüfungen vor Ort folgende Feststellungen getroffen:

a) Gegebenheiten in allen Prüfbereichen:

Infrastruktur:

- zumeist gute Unterbringung der Kaderangehörigen in Zweitbettzimmern (mit Waschgelegenheit);
- Raumknappheit bei den fast durchwegs in Zugsstärke untergebrachten GWD, wobei improvisierte Raumabtrennungen teilweise eine Zusammensetzung auf Gruppenstärke ermöglichen;

- Sanitäreinrichtungen wie WC- und Duschgelegenheiten großteils vorhanden (vom Unterkunftsgeber beigestellt bzw. nachträglich vom BH eingebaut/adaptiert);
- grundsätzlich bessere Unterkunftsmöglichkeiten an KpGefechtsständen, vor allem aber BaonGefechtsständen (Anlehnung an städtische Infrastruktur z.B. in MATTERSBURG/bischöfliches Seminar bzw. Kasernen in NEUSIEDEL und PINKAFELD);
- wochenlange Verzögerungen bei Wartungs- Reparaturarbeiten keine Seltenheit (Sanitäreinrichtungen, Videorecorder etc.); zu späte oder verzögert erfolgte Einbindung des Baureferenten/MilKdo B verhindert eine rasche, unbürokratische Abstellung von im Rahmen der Dienstaufsicht durch die Kdten vor Ort zwar festgestellten, jedoch nur teilweise gegenüber vorgesetzten Dienststellen aufgezeigten Mängeln;
- das Fehlen einer straffen Dienstaufsicht bedingt in der überwiegenden Mehrheit Mängel in der Unterkunftsordnung (herumliegender Unrat, verschmutztes Geschirr, unsaubere Sanitäreinrichtungen etc.);
- generelle Bemängelung der zum Teil unvermeidbaren Ruhestörung bei Schichtdienstwechsel bei Rückkehr/Abmarsch zum Wachdienst;
- großteils herrscht ein gutes Einvernehmen mit dem Unterkunftsgeber/Vermieter vor;
- die Führung des AssKden "N" und "S" über die Kden der LWSR 12 (EISENSTADT) und 13 (PINKAFELD) erweist sich als besonders vorteilhaft und zweckmäßig (Garant einer kontinuierlichen Führung im Einsatz; Hintanhaltung von Koordinierungsproblemen, Sicherstellung einer Gerätewirtschaft, Ausnutzung der bestehenden örtlichen Infrastruktur etc.);
- **Mietkosten** (siehe hiezu unter Punkt IV.)

Verpflegung:

- teilweise Klagen über zu kaltes und eintöniges Essen; die zur Verfügung gestellten Mikrowellenherde bzw. Kochplatten werden großteils dankbar genutzt;
- mit der zustehenden Verpflegszubuße wird grundsätzlich das Auslangen gefunden;
- die Aussagen über Qualität und Quantität der Verpflegung differieren nicht nur innerhalb des Truppenverbandes, sondern auch zwischen Teileinheiten;

Gerät/Ausrüstung:

- fast durchgehende Bemängelung der FM-Ausrüstung (in bezug auf Batterieversorgung, Fehlgerät an Funkgeräten, etc.); auf Vorschlag/Truppenverbände sollte eine Anweisung von handelsüblichen Batterien über zivile Firmen direkt an die Bedarfsträger bei der Truppe ermöglicht werden;

- bis zu 60%ige Ausfallsquote der zur Verfügung gestellten und als eher truppenuntauglich bzw. reparaturanfällig eingestuften "Gefechtsräder"; die Reparaturkosten für diese Räder belaufen sich auf monatlich ca. ÖS 20.000,--; die Kosten für 10 Erprobungsräder betragen ca. 28.000,--; erbetenen Verbesserungsmaßnahmen/Truppenvorschläge wurde bis dato seitens der zuständigen Dienststellen/BMLV angeblich nicht Rechnung getragen;

Einsatzdauer: das zum Großteil oft bereits zum dritten oder vierten Mal im AssE dienstversehende Kaderpersonal begrüßt bzw. strebt, vor allem im Hinblick auf die Verdienstmöglichkeiten durch die finanzielle Abgeltung (Einsatzzulagengebühr), einen mehrfachen Einsatz an;

- bereits zum zweiten Mal im AssE befindliche GWD unterstreichen den Kameradschaftsaspekt sowie einen gewissen "Erlebniswert" beim erstmaligen Einsatz und verweisen - mit wenigen Ausnahmen - darauf, daß ein zweiter Einsatz "noch ertragbar, ein dritter aber eher unvorstellbar sei";
- übereinstimmend geben die befragten GWD an, ihre Motivation bzw. Demotivation vor allem aus den Führungseigenschaften des als Vorbild gesehenen ZgsKdt abzuleiten (Führungspraxis!);
- die Heranziehung von normalerweise im Innendienst eingeteiltem Kaderpersonal zu Außendiensttätigkeiten eines Kdt erweist sich oft als unzweckmäßig (Heranziehung aus bloß sozialen Gründen, ohne auf die eigentliche fachliche Qualifikation Rücksicht zu nehmen; "Neideffekt" etc.);

Freizeitangebot/Truppenbetreuung:

- das durch den Schichtdienst bedingte Schlafbedürfnis wird zumeist am dienstfreien 4. Tag gestillt; seitens des MilKdo B würde die Einführung des dienstfreien 4. Tages als "Tag der dienstlich notwendigen Regeneration" begrüßt werden (versicherungsrechtliche Gründe, Gewährleistung einer ständigen Dienstaufsicht, gemeinsames Auftreten von Kader und GWD zur Förderung des Kameradschaftsaspektes/Zusammengehörigkeitsgefühles, Erfordernis der Abstimmung der Freizeitmöglichkeiten auf Einsatzerfordernisse);
- das Freizeitangebot richtet sich nach örtlichen Gegebenheiten aus (abhängig von der eher schwachen Infrastruktur und den zur Verfügung stehenden, als gering empfundenen Geldmitteln);
- die organisierten, mit geringem Unkostenbeitrag verbundenen gemeinsamen Heimfahrtmöglichkeiten (Bus, Fahrtenzusammenlegung etc.) werden als besonders angenehm empfunden und sehr häufig in Anspruch genommen;
- sportliche Aktivitäten bleiben - je nach Örtlichkeit und Art der Verwendung im AssE - eher auf witterungsbedingte Laufausflüge beschränkt; der Wunsch nach einer Kraftkammer wird mehrfach geäußert;

- die Einführung der Telefonwertkarte wird besonders begrüßt; da jeder GWD den gleichen Schillingwert erhält, sind die näher beheimateten Soldaten diesbezügl. bessergestellt, als Kameraden aus weiter entfernten Bundesländern;
- überlange Reparaturzeiten an defekten Videorecordern werden kritisiert;
- für die gesamte Dauer des AssE stehen pro Mann nur 214,- ÖS für die Truppenbetreuung zur Verfügung; dies wird von den Soldaten in Anbetracht der teuren Eintrittspreise im City-Club in WIEN VÖSENDORF bzw. in LOIPERSDORF (Therme) als unzureichend empfunden.

Sonstiges:

- übereinstimmend wird die Zusammenlegung mehrerer Kaderangehöriger und GWD aus verschiedenen Truppenkörpern sowie die Aufstellung von "zusammengewürfelten" Truppen der abstellenden Verbände zu einer Einheit/Teileinheit als unzweckmäßig empfunden (Überforderung einzelner Funktionsträger, Untätigkeit aufgrund mangelnder fachlicher Qualifikation, fehlender Teamgeist etc.);
- den GWD ist zumeist nicht bekannt, daß ihr Einsatz eine überaus bedeutende Abhaltewirkung weit über die ebenfalls oft unbekannte Aufgreifrate an illegalen Grenzgängern hinaus bedeutet;
- als besonders negativ, weil demotivierend, erweist sich die offenbar unterschiedliche Handhabung der Ausgangsregelung bei den einzelnen Zügen (Verantwortlichkeit der jeweiligen ZgsKdten);
- auf Unverständnis stößt auch die befohlene Adjustierungsordnung (ständige Gefechtsadjustierung außerhalb des Unterkunftsreiches);
- die manchmal nicht der Anzugsordnung entsprechende Adjustierung von Vorgesetzten wird kritisiert (Vorbildwirkung und Gemeinschaftsgeist);

b) Besonderheiten in einzelnen Prüfbereichen (zum Zeitpunkt der Überprüfung):

AssB "N":

- mangels geeigneter Alternativmöglichkeiten bedingt die Monopolstellung des Unterkunftsgebers die Unterbringung von ca. 20 GWD in einer Kegelbahn auf engstem Raum (Kdo 1. AssKp in PAMA, Fam. KUSTER), wobei das WC von GWD und Gästen gemeinsam benutzt wird; die in der WC Anlage fehlende Beleuchtung ist Anlaß häufiger Kontroversen bezüglich deren Wiederherstellung;
- OStv HÖDL (5. AusbKp/LWSR 42), Kdt I. AssZg/2. AssKp in NICKELSDORF, sticht durch sein militärisches und eloquentes Auftreten hervor und beweist, daß Eigeninitiative, vor allem aber Motivation der ihm unterstellten GWD in seinem Befehlsbereich selbstverständlich sind (tadelloses Erscheinungsbild des gesamten AssZg, hervorragende Unterkunftsordnung, Lösung des Raumproblems in der Kegelbahn durch funktionelle Raumtrennungen);

- als besonders unbefriedigend wird die Situation der Unterbringung im Bereich des **IV. AssZg/2. AssKp** in NICKELSDORF aufgrund des in unmittelbarer Nähe gelegenen Schweinestalls und des dadurch bedingten unerträglichen Gestankes, der schlechten Belüftung im extrem verstaubten Dienstraum des Gefechtsstandes, des fehlenden Luftabzugs in den beengten Naßräumlichkeiten empfunden; auch das mangelnde Verständnis des Unterkunftsgebers für die Bedürfnisse der Soldaten hat zur Folge, daß das MilKdo B einen Umzug in ein sogenanntes "Containerdorf" in Erwägung zieht;
- als besonders angenehm wird die Unterbringung von GWD in Gästzimmern (Drei- bis Viertbettzimmer) im Bereich des **Kdo 3. AssKp** beurteilt; geeignete Nebenräume in der erforderlichen Anzahl stehen zur Verfügung (Magazine, Kanzleiräume);

AssB "M":

- im Bereich des **I. AssZg/1. AssKp** in MÖRBISCH werden "Launen des Unterkunftsgebers" beklagt, wodurch es zu Kommunikationsschwierigkeiten im zwischenmenschlichen Bereich zwischen Unterkunftsgeber und Mietern kommt (insbesondere hinsichtlich der Beheizung der Unterkünfte);
- trotz Überlegungen hinsichtlich einer allfälligen Truppenreduzierung wird im Bereich der **2. AssKp** in ROHRBACH die Fertigstellung eines im Ausbau befindlichen KpGefechtsstandes (Kosten-Nutzen Relation?) betrieben;
- als besonders zweckmäßig wird die Verwendung eines aufgestellten Dusch- Waschcontainers im Bereich des **IV. AssZg/3. AssKp** in LUTZMANNSBURG empfunden;

AssB "S":

- die Unterbringung der GWD in 3- bzw- 6-Mann-Zimmern beim **I. AssZg/1. AssKp** in RECHNITZ wird als zufriedenstellend bezeichnet; der relativ enge Aufenthaltsraum im Gasthof POMPER bietet nur beschränkte Bewegungsfreiheit;
- übereinstimmend wird eine "gesunde Konkurrenz" zwischen der männlichen Ortsjugend und den Soldaten bestätigt;
- im Bereich des **Kdo 1. AssKp** in BURG werden "gewisse Probleme" des Kontaktes mit der vor allem jüngeren Bevölkerung eingestanden (keine offene Begegnung von seiten der Zivilbevölkerung, die das Gefühl hat, vom BH "überschwemmt" zu sein);
- beim **Kdo 2. AssKp** in NEUSTIFT (ehem. Gasthaus PIEBER) wird festgestellt, daß der dienstlich zugewiesene Mikrowellenherd seit Dienstantritt defekt und eine Reparatur offenbar nicht eingeleitet worden ist (Klagen über kaltes Essen); die zwischenmenschlichen Beziehungen zu Vorgesetzten werden als "gut" beschrieben; die befragten GWD (1. Kp/PiB 2) weisen keine Kenntnisse über das Beschwerdewesen auf;
- beim **IV. AssZg/2. AssKp/** in MOGERSDORF wird das Verhältnis zur Zivilbevölkerung als "ausgezeichnet" beschrieben;

- als besonders unbefriedigend wird die Situation der Unterbringung im Bereich des **IV. AssZg/2. AssKp** in NICKELSDORF aufgrund des in unmittelbarer Nähe gelegenen Saustalls und des dadurch bedingten unerträglichen Gestankes, der schlechten Belüftung im extrem verstaubten Dienstraum des Gefechtsstandes, des fehlenden Luftabzugs in den beengten Naßräumlichkeiten empfunden; auch das mangelnde Verständnis des Unterkunftsgebers für die Bedürfnisse der Soldaten hat zur Folge, daß das MilKdo B einen Umzug in ein sogenanntes "Containerdorf" in Erwägung zieht;
- als besonders angenehm wird die Unterbringung von GWD in Gästzimmern (Drei- bis Viertbettzimmer) im Bereich des **Kdo 3. AssKp** beurteilt; geeignete Nebenräume in der erforderlichen Anzahl stehen zur Verfügung (Magazine, Kanzleiräume);

AssB "M":

- im Bereich des **I. AssZg/1. AssKp** in MÖRBISCH werden "Launen des Unterkunftsgebers" beklagt, wodurch es zu Kommunikationsschwierigkeiten im zwischenmenschlichen Bereich zwischen Unterkunftsgeber und Mietern kommt (insbesondere hinsichtlich der Beheizung der Unterkünfte);
- trotz Überlegungen hinsichtlich einer allfälligen Truppenreduzierung wird im Bereich der **2. AssKp** in ROHRBACH die Fertigstellung eines im Ausbau befindlichen KpGefechtsstandes (Kosten-Nutzen Relation?) betrieben;
- als besonders zweckmäßig wird die Verwendung eines aufgestellten Dusch- Waschcontainers im Bereich des **IV. AssZg/3. AssKp** in LUTZMANNSBURG empfunden;

AssB "S":

- die Unterbringung der GWD in 3- bzw- 6-Mann-Zimmern beim **I. AssZg/1. AssKp** in RECHNITZ wird als zufriedenstellend bezeichnet; der relativ enge Aufenthaltsraum im Gasthof POMPER bietet nur beschränkte Bewegungsfreiheit;
- übereinstimmend wird eine "gesunde Konkurrenz" zwischen der männlichen Ortsjugend und den Soldaten bestätigt;
- im Bereich des **Kdo 1. AssKp** in BURG werden "gewisse Problem" des Kontaktes mit der vor allem jüngeren Bevölkerung eingestanden (keine offene Begegnung von seiten der Zivilbevölkerung, die das Gefühl hat, vom BH "überschwemmt" zu sein);
- beim **Kdo 2. AssKp** in NEUSTIFT (ehem. Gasthaus PIEBER) wird festgestellt, daß der dienstlich zugewiesene Mikrowellenherd seit Dienstantritt defekt und eine Reparatur offenbar nicht eingeleitet worden ist (Klagen über kaltes Essen); die zwischenmenschlichen Beziehungen zu Vorgesetzten werden als "gut" beschrieben; die befragten GWD (1. Kp/PiB 2) weisen keine Kenntnisse über das Be schwerdewesen auf;
- beim **IV. AssZg/2. AssKp** in MOGERSDORF wird das Verhältnis zur Zivilbevölkerung als "ausgezeichnet" beschrieben;

- übereinstimmend geben die befragten GWD des **III. AssZg/2. AssKp** (Stammeinheit 1. Kp/PiB 2) in HEILIGENKREUZ an, einen "täglichen Überlebenskampf" gegen den KpKdt, der seine Soldaten "als Monarch wie Untertanen betrachtet", zu führen; die fehlende Motivation erschwere den täglichen Dienstbetrieb; bemängelt wird ein fehlendes Konzept an Freizeitaktivitäten; das Tellerabwaschen ist nur im WC möglich; vehement wird der Umstand kritisiert, daß lediglich eine Dusche für die GWD des gesamten Zuges, jedoch für das Kaderpersonal in jedem Zimmer eine Dusche für maximal 3 Personen zur Verfügung steht; die Verpflegung wird als einfallslos und eintönig bezeichnet; die Bestellung von Wurstwaren ist hinsichtlich der Menge grundsätzlich möglich, jedoch ausschließlich auf Frankfurter ausgerichtet (kein Eingehen auf diesbezügliche Wünsche der Soldaten);

c) Beanstandungen besonderer Art (zum Zeitpunkt der Überprüfung):

AssB "N":

- die Unterkunftsordnung im Bereich des **III. und IV. AssZg/ 1. AssKp** (Zollhaus und Gutshof ZEISELHOF) wurde als äußerst schlampig (verwahrlöst erscheinende Schlafzimmer, offenbar unbeachtet gebliebene, weggeworfene Wurstreste, ungereinigtes Eßgeschirr und kaputter Zugang zum Duschcontainer etc.) sowie allgemein das militärische Auftreten als wenig zufriedenstellend empfunden;
- auch im Bereich des **I. und III. AssZg/3. AssKp** in HALBTHURN (Fam. ZINKL) bzw. WALLERN (Fam. MEINHARDT) sticht die schlampige Unterkunftsordnung (oberflächliche Reinigung, herumstehendes Geschirr) sowie das laxe militärische Auftreten ins Auge (Stammeinheit 3. AusbKp/LWSR 42);
- im Bereich des **IV. AssZg/3. AssKp** erfolgte in Eigenregie eine Abtrennung der Schlafräume (in Gruppenstärke); trotz Zusage wird eine seit 2 Monaten defekte Dusche nicht repariert (diesbezügliche Urgenz von Seiten des ZgsKdt offenbar ebensowenig erfolgt, wie eine Meldung an vorgesetzte Dienststellen bzw. den Baureferenten/IntAbt/-MilKdo B); das an sich gute Einvernehmen mit den vor Ort stationierten ZgsAngehörigen wird durch die Einladung des Gastwirtes zu einem gemeinsamen Abendessen (Entfall der Truppenkost) unterstrichen;
- im VP/Wi in GOLS ist seit Bezug der dortigen "Feldküche" keine einzige Begehung durch den zuständigen Truppenarzt oder aber sonstige Vorgesetzte aus dem Sanitätsbereich (Heeresveterinär, etc.) erfolgt;

AssB "M":

- vor allem befragte Kaderangehörige (UO) des **I. AssZg/2. AssKp** in DRASSBURG (Gasthaus "KNOPF") beklagen die ungeregelte Verteilung von Kaltverpflegung bzw. die mangelnde Dienstaufsicht bei der Kostausgabe; ständig verstopfte WC's erfordern oftmalige, lang andauernde, letztlich aber erfolglose Reparaturarbeiten;

- im **II. AssZg/1. AssKp** in ST MARGARETHEN werden "nur zeitweilig benützbare" Duschen vorgefunden;
- bei der Kostausgabestelle des **III. und IV. AssZg/1. AssKp** in SIEGENDORF fehlt die Beleuchtung;
- im Bereich des **III. AssZg/3. AssKp** in NIKITSCH sticht die äußerst schlampige Unterkunftsordnung hervor; vor dem Aufenthaltsraum ist keine Beleuchtung; im Aufenthaltsraum und im Schlafräum herrschen beengte und unbefriedigende Raumverhältnisse;

AssB "S":

- der in anderen Bereichen dienstzugewiesene Mikrowellenherd wurde beim **I. AssZg/1. AssKp** in RECHNITZ "privat beschafft", Kochplatten gibt es nicht;
- bereits seit Übernahme (3 Wochen) ist eine Duschanlage im Bereich des **III. AssZg/1. AssKp** in DEUTSCH-SCHÜTZEN (Gasthof SCHNEIDER) defekt; trotz angeblicher Meldung erfolgt keine Behebung des aufgezeigten Mangels; der Einsatz selbst wird als akzeptabel angesehen; bei mehrmaligen Einsätzen wäre ein "Tapetenwechsel" (Wechsel des Einsatzortes) erwünscht; kritisiert wird die wenig abwechslungsreiche Freizeitgestaltung und das Fehlen von Tageszeitungen; das Verhältnis zur Zivilbevölkerung und zur Gemeinde wird als "ausgezeichnet" bezeichnet (keine Rivalität); die offenbar fehlende Dienstaufsicht begünstigt eine schlampig erscheinende Unterkunftsordnung;
- der dem **IV. AssZg/2. AssKp** in MOGERSDORF (Dorf-Kultursaal) für die Duschanlage zur Verfügung stehende zu kleine Durchlauferhitzer ermöglicht nur wenigen Soldaten das Duschen mit Warmwasser;

d) Verbesserungsvorschläge/Truppenteile:

- Erstellung von Richtlinien für die Unterkunftsanmietung im Einsatz (gesetzliche Bereinigung der derzeitigen Situation; Schaffung von verbindlichen Raumbedarfs- oder Raumstandardrichtlinien für Einsatzes des BH in den Fällen des § 2 WG; erwünscht werden rechtliche Regelungen betreffend die nach Einsatzerfordernissen ausgerichtete Nutzung von im Flächenwidmungsplan nicht ausgewiesenen Bauland); Problematik der nach der vorhandenen Infrastruktur ausgerichteten Nutzbarkeit von Unterkünften;
- Verbesserung des Freizeitprogrammes/Angebotes durch ermöglichte kostengünstige Veranstaltungen (verbilligte Gruppenpreise für Hallenbad-, Saunabesuche etc.);
- Ausgabe von Telefonwertkarten in höheren Schillingbeträgen an Soldaten aus entfernt gelegenen Bundesländern;

- vermehrter Einsatz von Containerdörfern als Druckmittel bei Vertragsverhandlungen zur Senkung von überhöhten Mietkosten (Forderung des MilKdt von Bgld bzw. des Chef des Stabes/MilKdo B sowie der Kdten/AssE-Truppenverbände);

e) Sonstiges:

- während großteils die im Rahmen des AssE staionierten Soldaten von der Mehrheit der Bevölkerung freundlich bis herzlichst aufgenommen werden, kommt es vereinzelt vor allem in größeren Orten (insbesondere in RECHNITZ) vor, daß die Anwesenheit einer größeren Anzahl von Soldaten im Ortsbild bei der Zivilbevölkerung vereinzelt den Anschein eines "Besatzungseffektes" erweckt (trotz Wunsches der Bevölkerung nach einer demonstrierten Sicherheit durch die Präsenz von Soldaten);
- Angehörige des MilKdoStabes, die verständlicherweise jederzeit erreichbar sein sollten, erwarben ein Personenrufgerät - ebenso wie der MilKdt von Bgld ein D-Netz-Handy - auf eigene Kosten, weil der diesbezügl. Antrag des MilKdo B abgelehnt worden war;

f) Anregungen/BK:

- Bekanntmachung/Veröffentlichung der tatsächlich anfallenden Mietkosten/Unterkünfte vor Ort (Offenlegung des Preis-Leistungsverhältnisses, vor allem auch zur Darlegung der Verpflichtungen des Vermieters);
- Einsatz von nur bestens qualifiziertem Fachpersonal sowie im Führungsverfahren erprobten Kaderangehörigen (charakterliche und menschliche Eignung vorausgesetzt etc.);
- Vermeidung bzw. Hintanhaltung unterschiedlicher Handhabung der Ausgangsregelungen, Adjustierungsvorschriften etc.;
- gezielte Aufklärung/Information der GWD über Sinn und Zweck des AssE durch Verdeutlichung der Abhaltewirkung bzw. des tatsächlichen Nutzens des AssE sowie Bekanntmachung der Aufgreifrate an illegalen Grenzgängern;
- ständige Überprüfung des Führungsverhaltens der Zwischenvorgesetzten, insbesondere auf Ebene des ZgsKdt; Gewährleistung der Dienstaufsicht durch den EinhKdt bei allen ihm unterstellten Teileinheiten;
- Setzen von Maßnahmen, die eine Störung der Schlafenden bei Schichtwechsel auf ein Mindestmaß verringern (Abtrennung der Schlafräume, Einbau von zusätzlichen Türen und Sanitäranlagen etc.);
- Überprüfung der Unterkünfte nach feuerpolizeilichen Grundsätzen im Hinblick auf die baulichen Veränderungen (Notausgang, Fluchtwege, Einrichtungen und Maßnahmen zur Feuerbekämpfung etc.);
- Vermeidung des mehrfachen AssE von GWD;
- Vermeidung der Zusammenlegung von zusammengewürfelten Teileinheiten der abstellenden Verbände;

- Verhandlungen mit den Betreibern des City-Club in VÖSENDORF und der Therme LOIPERSDORF sowie ev. anderen Freizeitanlagen (Sport-, kulturelle Aktivitäten etc.) über wesentliche Preisreduktion bei Benützung dieser Freizeiteinrichtungen durch Angehörige der AssE-Truppenverbände; Absprachen hinsichtlich Freizeitangebot über Tourismusverbände und den politisch verantwortlichen zuständigen Landesrat;
- Kontaktnahme mit Fremdenverkehrsverantwortlichen auf Länder-, Bezirks- und Gemeindeebene in Richtung Sponserung von Freizeitaktivitäten;
- Gewährleistung der Kontinuität der Führung im Einsatzraum durch Betrauung der vor Ort dislozierten Landwehrstammregimenter/Bgld bzw. deren Nachfolgetruppenverbände;
- Sicherstellung der einheitlichen Führung der Teileinheiten auf Zugsebene durch den hiefür verantwortlichen KpKdt (insbesondere in bezug auf Ausgang, Adjustierung, Ausbildung, Freizeitgestaltung etc.);
- Unterstützung des leitenden SanO/MilKdo B in der Wahrnehmung seiner Aufgaben (sanärztliche Versorgung, Kontrolltätigkeit im Bereich der Truppenküchen etc.) durch Dienstzuteilung von zumindest einem ständig erreichbaren MilA bzw. Veterinärmediziners;

III.

Am 18.2.1993 wurde die Kommission vom Chef des Stabes und stellvertretenden MilKdt von Bgld, ObstdtG WIEDNER, allgemein in die Rahmenbedingungen des AssE eingewiesen (Kriterien wie Grenznähe, militärische Aufgabenstellung, Erhaltung der Kampfkraft wegen der Einsatzfähigkeit, möglichst geschlossene Unterbringung der Teileinheiten nach einsatzmäßigen Bedingungen etc.).

Im Beisein des MilKdt von Bgld, Divr DIALER, am 18.3.1993, welcher der BK an diesem Tag für die Dauer der gesamten Prüfung im Bereich des AssB "S" zur Verfügung gestanden war, wurden aktuelle Probleme betr. den AssE (wie z.B. die Anschaffung von eher truppenuntauglichen und reperaturanfälligen "Gefechtsräder" für Radpatrouillen, Mehrfacheinsätze von Teileinheiten einzelner Truppenverbände, die Abgeltung von Einsatzgebühren, die Führungspraxis unter Einsatzbedingungen etc.) angesprochen.

Während der gesamten Dauer der Überprüfung standen der Kommission neben dem Baureferent/IntAbt MilKdo B, Hptm HAMEDL, auch der jeweils in den einzelnen Gefechtsabschnitten eingeteilte BKdt zur Auskunftserteilung zur Verfügung.

IV.

Vertragsabschlüsse betreffend die Anmietung von Unterkünften sollten nur von geübten Verhandlern durchgeführt werden und vor allem das Maß der Gegenleistungen (in Berücksichtigung nicht nur der Quadratmeteranzahl, sondern der Gesamtleistung, Qualität und Verbesserungen) festhalten, um dadurch angemessene Mietkosten (entsprechendes Preis-Leistungsverhältnis) zu gewährleisten.

V.

Schon während der Überprüfung und zwischen den einzelnen Besichtigungen wurden Verbesserungen (wie z.B. der zusätzliche Einbau bzw. die kurzfristig ermöglichte Reparatur von Duschen, der Einbau einer Therme, Maßnahmen zur Abstellung der als eintönig empfundenen Verpflegung, Trennung von Schlaf- und Wohnräumen, Verkleinerung der Schlafräume auf Gruppenstärke, Ankauf und Verwendung von zusätzlichen Mikrowellenherden bzw. Kochplatten etc.) durchgeführt.

Die Bereitschaft des MilKdt von Bgld und seines Baureferenten ermöglichten eine kooperative Gesprächsatmosphäre, sodaß von Anfang an eine breite Basis der Zusammenarbeit gegeben war und die Vorschläge bzw. Anregungen der BK begrüßt wurden.

VI.

Am 28. Juli 1993 wurden jene Unterkünfte und Gefechtsstände, in denen konkrete und behebbare Mängel (kaputte Beleuchtungskörper, fehlende Mikrowellenherde, defekte Dusch- und WC-Anlagen, schlampige und unsaubere Unterkunftsordnungen etc.) festgestellt worden waren, vom Leiter des Büros der BK, Dr. PIETSCH, und Mag. iur. KONWITSCHKA, Büro der BK, im Beisein von Hptm HAMEDL und AR BAUER (beide IntAbt/MilKdo Bgld) neuerlich besichtigt. Diese Besichtigung ergab, daß in fast allen Fällen eine Beseitigung der aufgezeigten Mißstände stattgefunden hatte. Insbesondere durch den Einbau von Trennwänden aus Ytong konnten bestehende Unzulänglichkeiten in der Raumaufteilung und daraus resultierende Störungen der Ruhezeit bei Schichtdienstwechsel in PAMHAGEN (IV. AssZg/3. AssKp/AssB "N") und HALBTURN (I. AssZg/3. AssKp/AssB "N") wesentlich gemildert werden.

Lediglich in wenigen Fällen waren die im Rahmen der o.a. Überprüfungen vor Ort vorgefundenen Mängel nach wie vor nicht behoben. Konkret waren dies

- die im Bereich des (vormaligen I. AssZg/2. AssKp/AssB "M" und nunmehrigen) IV. AssZg/2. AssKp/AssB "M" in DRASSBURG unverändert unbefriedigende WC-Situation (nur 2 WC benützbar, kein Pissoir);
- im Bereich des III. AssZg/1. AssKp/AssB "S" in DEUTSCH-SCHÜTZEN 3 defekte Duschen (von 5 vorhandenen) - die verbleibenden 2 Duschen wurden jedoch als ausreichend bezeichnet;

VII.

Die BK teilt die Ansicht des BMLV, wonach sich die Soldaten im Rahmen des etwa 4-wöchigen Einsatzes soweit wie möglich an Einsatzbedingungen gewöhnen sollen. In der Heranziehung zum AssE wird ein wertvoller Ausbildungsbeitrag zur physischen und psychischen Vorbereitung der Soldaten auf die Anforderungen eines militärischen Einsatzes erblickt.

In Anbetracht der Unterbringungsmöglichkeiten im Einsatzraum und der Notwendigkeit, größere Transportentfernungen zu vermeiden, kann nicht ausgeschlossen werden, daß auch unterdurchschnittliche Quartiere in Anspruch genommen werden müssen.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die im Bgld zur Verfügung stehende Infrastruktur unterschiedlich aufnahmefähig und daher regional qualitativ nicht gleichwertig ist; die Unterkunft der Soldaten hat sich jedoch in erster Linie nach den Erfordernissen des befohlenen Einsatzraumes zu richten, wobei größere Transportentfernungen nicht in Betracht gezogen werden können;

Die BK ist jedoch der Auffassung, daß aufgrund der - ursprünglich nicht erwarteten - langen Dauer des AssE von nunmehr schon mehr als 2 Jahren und der mehrmaligen während eines Grundwehrdienstes erfolgenden Heranziehung der selben Soldaten zu einem solchen Einsatz diese Vorgaben zu überdenken sind und insbesondere bessere und ein vernünftiges Preis-/Leistungsverhältnis aufweisende Quartiere bereitzustellen wären.

VIII.

Bei der am **10. September 1993** im Büro der Bundesheer-Beschwerdekommission stattfindenden **Abschlußbesprechung** des amtsführenden Vorsitzenden der BK mit dem MilKdt von Bgld und dem BauRef/IntAbt/MilKdo Bgld wird insbesondere auf die zwischenzeitig behobenen Mängel im Unterkunftsgebiet verwiesen (siehe hiezu die angeschlossene **Beilage**).

Demnach konnte weitestgehend eine Verbesserung der Unterbringung von Soldaten in abgetrennten und verkleinerten Schlafräumen erreicht werden, wodurch ein Höchstmaß an Ruhe für die im Schichtdienst eingeteilten Soldaten gewährleistet wird, sowie durch den Einbau bzw. die Adaptierung von zusätzlichen Wasch- und Duschräumen den Bedürfnissen im sanitären Bereich gezielt Rechnung getragen werden.

Als besonders erfreulich wird festgehalten, daß sich, begünstigt durch die zwischenzeitig ebenfalls erfolgten Truppenreduzierungen einerseits und die dadurch bedingte Aufteilung von Truppenteilen andererseits, zum Teil bessere Unterbringungsmöglichkeiten bieten; auch kann infolge der bisher gesetzten Baumaßnahmen in Verbindung mit den grundsätzlich auf pauschaler Basis abgeschlossenen Mietverträgen großteils von improvisierten zu nunmehr fixen Lösungen übergegangen werden.

Zur Freizeitgestaltung bzw. finanziellen Bedeckung derselben wurde festgestellt, daß aufgrund der Truppenreduzierung sowie der Ausgabe von Telefonwertkarten nur noch an GWD eine Erhöhung des insgesamt zur Verfügung gestellten diesbezüglichen Budgets erreicht werden kann. Auch konnte durch die Truppenreduzierung eine Umlaufreserve an Elektrogeräten (wie Mikrowellenherde, Videorecorder etc.) geschaffen werden, sodaß eine raschere und bedarfsoorientierte Zuweisung möglich ist bzw. derzeit der Gerätebestand ausreicht.

Übereinstimmend wird abschließend die Notwendigkeit der Sicherstellung einer gezielten Aufklärung und Information der GWD über Sinn und Zweck des AssE durch Verdeutlichung der Abhaltewirkung bzw. des tatsächlichen Nutzens des AssE und durch Bekanntmachung der Aufgreifrate an illegalen Grenzgängern betont sowie das Erfordernis einer gerade in einem Einsatz gebotenen straffen Dienstaufsicht des für seine Einheit in jeder Beziehung (Vorbildwirkung, Formaldisziplin, militärisches Auftreten, Fürsorgeverhalten etc.) verantwortlichen Einheitskommandanten bekräftigt.

Das Präsidium der Bundesheer-Beschwerdekommission:

Dr. OFNER

SENEKOVIC

MONDL